



# stark starten


Heft 2

Praxisheft **Kirchenvorstand**  
Verfassung | Gesetze | Ordnungen

## Inhalt

4	Übersicht
6	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - KVerf
19	Kirchengemeindeordnung - KGO
40	Leitlinien kirchlichen Lebens - LkLANwG
42	Kirchenvorstandswahlgesetz - KVWG
48	Gemeindeversammlungsverordnung - GemVersV
49	Gebietsänderungsverordnung - GebietsÄndV
51	Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz - KZAG
53	Verwaltungsdienstleistungsgesetz - VDG
55	Verordnung zur Ausführung von Verwaltungsdienstleistungen - AVVDG
57	Kirchengemeinde-Bauverordnung - KGBauV
72	Finanzausgleichsgesetz - FinAusglG
73	Finanzausgleichsverordnung - FinAusglV
77	Pfarrstellenbesetzungsordnung - PfStBO
86	Dekanatsbezirksordnung - DBO
100	Ehrenamtsgesetz - EAG
102	Ansprechpartner

Praxisheft **Kirchenvorstand**  
**stark starten Heft 2**  
Verfassung | Gesetze | Ordnungen

Herausgeber: Amt für Gemeindedienst Nürnberg   
Sperberstraße 70  
90461 Nürnberg

Auflage: 20.000 | November 2018

Titel und Satz: Herbert Kirchmeyer

Druck: Wennig, Dinkelsbühl

Autoren: Johannes Bermpohl, Dr. Hans-Peter Hübner,  
Jörg Hammerbacher, Herbert Kirchmeyer, Martin Simon,

Foto: ELKB/Rost S.3

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher  
in den Kirchengemeinden unserer Landeskirche,

mit dieser kleinen Sammlung wollen wir Ihnen einige Rechtstexte zugänglich machen, die für Ihre Arbeit im Kirchenvorstand besonders wichtig sind.

Grundlage für eine gelingende Arbeit im Kirchenvorstand als dem Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist neben der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung und einem vertrauensvoll-konstruktiven und geschwisterlichen Miteinander vor allem auch das Bewusstsein, dass Leitung in der Kirche auf allen ihren Ebenen – von der Kirchengemeinde bis zur Landeskirche – „zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst ist“ (Art. 5 der Kirchenverfassung). Dies wird an der Aufgabenbeschreibung der Kirchenvorstände ganz konkret, denen deshalb nicht nur Aufgaben auf vermögensrechtlichem Gebiet, sondern auch Mitentscheidungs- bzw. Mitwirkungsrecht z. B. bei der Einführung neuer Gottesdienste, bei der Gestaltung der Konfirmandenarbeit und des gemeindlichen Lebens insgesamt sowie bei der Pfarrstellenbesetzung zugewiesen sind. Dem entspricht auch, dass im Kirchenvorstand Pfarrer und Pfarrfrauen sowie gewählte und berufene Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammenwirken.



Unter dem der ganzen Christenheit gegebenen „Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen“ (Grundartikel der Kirchenverfassung), haben auch die kirchlichen Ordnungen eine dienende Funktion. Diese besteht zu aller erst darin, die nach menschlichem Ermessen unter den jeweils gegebenen zeitlichen und örtlichen Umständen bestmöglichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu schaffen. Im Übrigen kommt dem Recht in der Kirche – wie auch sonst – die Aufgabe zu, in transparenter und verlässlicher, mitunter Konflikt vermeidender bzw. friedensstiftender Weise den Ausgleich unterschiedlicher individueller und gemeinschaftlicher Interessen zu ordnen und für sachgemäße Abläufe und Entscheidungen zu sorgen. Kirchliche Ordnungen sind damit ein ganz wesentliches Instrumentarium zur Wahrnehmung von Leitungs- und Führungsaufgaben auch in der Kirchengemeinde. Insofern lohnt es sich, sich mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen näher zu beschäftigen.

Die Kirchengemeinde ist die Grundeinheit des kirchlichen Lebens und der evangelischen Kirchenverfassung, denn in ihr verwirklicht sich in Wort und Sakrament Kirche Jesu Christ im örtlichen Bereich und werden die verschiedenen Dimensionen aller kirchlichen Handlungsfelder vor Ort erfahrbar. Aus gutem Grund ist sie als Körperschaft nach kirchlichem und öffentlichem Recht eine eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt damit über ein hohes Maß an Eigenständigkeit. Gleichzeitig steht die Kirchengemeinde nicht isoliert für sich; vielmehr ist sie mit allen anderen (Gesamt-)Kirchengemeinden in das Gesamtgefüge der Landeskirche mit ihren Dekanatsbezirken und sonstigen Körperschaften und Stiftungen sowie ihren Einrichtungen und Diensten eingebunden und bildet mit diesen „eine innere und äußere Einheit“ im Sinne einer umfassenden Dienst- und Solidargemeinschaft. „In dieser Einheit haben“ die Kirchengemeinden „die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden“ (Art. 2 der Kirchenverfassung). Diese Dienst- und Solidargemeinschaft wird in den speziellen kirchenrechtlichen Bestimmungen näher entfaltet.

Als Mitglied im Kirchenvorstand repräsentieren Sie vor Ort nicht nur die Kirchengemeinde, sondern sind auch mitverantwortlich für die innere und äußere Einheit der Kirche. Als Gemeindeferent der Landeskirche möchte auch ich Ihnen für Ihre ehrenamtliche Mitarbeit, für Ihr Mitberaten und Mitentscheiden im Dienst der von Gemeinde und Kirche sehr herzlichen danken. Ich bin sicher, dass Sie in Ihrem anspruchsvollen (Ehren-)Amt auch viel Freude und Erfüllung finden und interessante Begegnungen mit anderen Menschen haben werden. Gottes Segen für Ihren Dienst!

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner  
Leiter der Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“

In dieser Sammlung finden Sie 15 wichtige Rechtstexte. Zwar kann es in den Jahren Ihrer Wahlperiode zu Rechtsänderungen kommen, doch bieten diese Texte eine solide Grundlage für Ihre Arbeit. Sie sind eine für Sie besonders relevante Auswahl aus der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die gesamte Rechtssammlung können Sie im Pfarramt einsehen, sie steht Ihnen auch im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

1. Die **Verfassung** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (KVerf) bezeichnet das Selbstverständnis und den Bekenntnisstand der Landeskirche. Sie beschreibt den Aufbau der Landeskirche und das Verhältnis der verschiedenen körperschaftlichen Ebenen zueinander sowie ihre Zusammenarbeit mit den landeskirchlichen Diensten und Einrichtungen. Sie regelt Grundsatzfragen des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes und des Verkündigungsamtes der Kirche sowie der Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden, der Dekanatsbezirke und besonderer Gemeindeformen. Weitere Abschnitte sind der Leitung der Landeskirche, welche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung von Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof und Landeskirchenrat geschieht, sowie dem kirchlichen Rechtssetzungsverfahren, dem kirchlichen Rechtsschutz, sowie der Vermögens- und Finanzverwaltung (einschl. Rechnungsprüfung) gewidmet. Die nähere Entfaltung erfolgt jeweils in besonderen Kirchengesetzen.

2. In der **Kirchengemeindeordnung** (KGO) finden Sie die wesentlichen Regelungen zur Verfassung der Kirchengemeinde. Neben Regelungen zur Gemeindemitgliedschaft, zum Gemeindegebiet, zur Pfarrei, zum Kirchenvorstand und seinen Aufgaben gibt es Vorschriften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde, zur ortskirchlichen Vermögensverwaltung, zur Finanzierung gemeindlicher Aufgaben, zum Haushalt, über die Bildung und die Aufgaben von Gesamtkirchengemeinden, zur Verwaltungsaufsicht und zu Rechtsbehelfen.

3. Nach § 21 KGO hat der Kirchenvorstand auch Mitverantwortung für das gottesdienstliche Leben und für den Kontakt zu den Gemeindemitgliedern. Im **Kirchengesetz zur Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens** (LkLANwG) ist insbesondere die Beteiligung des Kirchenvorstandes bei Amtshandlungen durch Anhörung geregelt.  
[www.velkd.de/publikationen/publikationen-gesamtkatalog.php?publikation=120&kategorie=](http://www.velkd.de/publikationen/publikationen-gesamtkatalog.php?publikation=120&kategorie=)

4. Das **Kirchenvorstandswahlgesetz** (KVWG) regelt die Wahl des Kirchenvorstandes. Es enthält Bestimmungen zur Größe des Kirchenvorstandes, zu Stimmbezirken, zum aktiven und passivem Wahlrecht, zur Vorbereitung der Wahl, zum Vertrauensausschuss, Wahlvorschlag und Wahlberechtigtenverzeichnis, zur Durchführung der Wahl, Berufung, Einführung und Verpflichtung sowie zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand.

5. Die **Gemeindeversammlungsverordnung** (GemVersV) gibt Regeln für die Einberufung und Durchführung von Gemeindeversammlungen.

6. Die **Gebietsänderungsverordnung** (GebietsÄndV) vertieft Regelungen in der KGO und bietet Anleitungen bei der Entstehung neuer Kirchengemeinden, der Aus- und Eingliederung von Gebietsteilen oder die Vereinigung von Kirchengemeinden. Sie finden hier das erforderliche Verfahren beschrieben, vom Antrag bis zu den Anhörungsrechten der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchengemeindeglieder.

7. Das kirchliche **Zusammenarbeitsgesetz** (ZAG) gibt Orientierung zu verschiedenen Möglichkeiten verbindlicher Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden in und außerhalb eines Pfarrstellenverbundes (Pfarrei) und zwischen Dekanatsbezirken. Arbeitsgemeinschaften, kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände sollen dazu verhelfen, die Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben (besser) miteinander abzustimmen, arbeitsteilig oder gemeinsam zu erfüllen oder auf eine beteiligte kirchliche Körperschaft zu übertragen.

8. Das **Verwaltungsdienstleistungsgesetz** (VDG) bestimmt die Rechtsstellung der Verwaltungseinrichtungen, also der Verwaltungsstellen und Kirchengemeindeglieder. Es legt fest, welche Verwaltungsdienstleistungen für die Kirchengemeinden durch die Verwaltungseinrichtungen erbracht werden, aber auch welche Dienstleistungen die Kirchengemeinde in Anspruch nehmen müssen.

9. Die **Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsdienstleistungsgesetzes (AVVDG)** bestimmt den Grundbedarf der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke an Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten genauer. Hier sind die Dienstleistungen zum Finanzwesen, Bau- und Liegenschaftswesen, zur Mitgliederverwaltung, Kirchenbuchführung und Kirchgelderhebung, zum Personalwesen und zur Kindertagesstättenverwaltung aufgelistet.

10. Die neue **Kirchengemeinde-Bauverordnung (KGBauVO)** will den Kirchengemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die kirchengemeindlichen Gebäude und bei der Erarbeitung örtlicher und regionaler Gebäudekonzeptionen und Nutzungsstrategien unterstützen. Zu dem Zweck definiert die Verordnung Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit, Grundsätze strategischer Gebäudekonzeptionen und der laufenden Gebäudebewirtschaftung. Sie beschreibt die Abläufe zur Planung, Genehmigung und Durchführung von kirchengemeindlichen Baumaßnahmen sowie die Kriterien und Zuständigkeiten zur Vergabe landeskirchlicher Bedarfszuweisungen am kirchlichen Umweltmanagement. Die beiden Ablaufschemata zur Pfarrhaussanierung und zu sonstigen Baumaßnahmen sollen zusätzlich einen Überblick verschaffen.

11. Das **Finanzausgleichsgesetz (FinAusglG)** regelt die Verteilung des Kirchensteueraufkommens auf die Evang.-Luth. Kirche in Bayern, ihre Einrichtungen und Dienste, sowie ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke. Es ist die kirchengesetzliche Grundlage für die Einzelregelungen in der Finanzausgleichsverordnung.

12. Die **Finanzausgleichsverordnung (FinAusglV)** führt die Vorgaben des Finanzausgleichsgesetzes zum innerkirchlichen Finanzausgleich im Einzelnen aus. In diesem Sinne umfasst die Verordnung Vorschriften zu den Schlüsselzuweisungen für die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, zu der Ermittlung der Basispunktzahl des Punktwertes, zur Ergänzungszuweisung sowie über Bedarfs- und Sonderzuweisungen.

13. Die **Pfarrstellenbesetzungsordnung (PfStBo)** regelt das Verfahren zur Besetzung freier Pfarrstellen und damit auch das Mitwirkungsrecht des Kirchenvorstandes in diesem Verfahren, also einem der wichtigsten Rechte des Kirchenvorstandes. Hier sind Regelungen zur Stellenbesetzungsbesprechung, Ausschreibung, Bewerbung und zu Abstimmungen im Kirchenvorstand enthalten. Entsprechende Regelungen zu Pfarrstellen mit Dekansfunktion, mit überparochialen und mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sind auch enthalten.

14. Die **Dekanatsbezirksordnung (DBO)** definiert die Verantwortlichkeit des Dekanatsbezirkes nicht zuletzt als Kooperations- und Koordinationsebene für die Kirchengemeinden, Einrichtungen und Dienste seines Bereiches. Sie regelt vor allem die Zusammensetzung der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und des Pfarrkapitels sowie die Rechtsstellung der Dekane/Dekaninnen und der Senioren/Seniorinnen des Pfarrkapitels.

15. Das **Ehrenamtsgesetz (EAG)** regelt Grundsätze zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Ehrenamtlichen auf allen Ebenen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

16. Das **Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG. EKD)** betrifft ebenso Aufgabenbereiche des Kirchenvorstandes, insbesondere die Abschnitte V. und VIII. Es ist in seiner jeweils gültigen Form unter folgendem Link zu finden: [www.kirchenrecht-ekd.de/document/11113](http://www.kirchenrecht-ekd.de/document/11113)  
Wegen der dortigen Verfügbarkeit, wurde hier auf den Abdruck verzichtet.

Die Rechtsammlung online finden Sie  
- nach Ihrer Anmeldung im Intranet -  
unter [www.elkb.de](http://www.elkb.de)

## Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(Kirchenverfassung – KVerf)

In der Neufassung vom 6. Dezember 1999 (KABI 2000 S. 10) zuletzt geändert durch KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 1)

### Grundartikel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern lebt in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche aus dem Worte Gottes, das in Jesus Christus Mensch geworden ist und in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt wird.

Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus dem biblischen Gottesvolk Israel hervorgegangen und bezeugt mit der Heiligen Schrift dessen bleibende Erwählung.

Mit den christlichen Kirchen in der Welt bekennt sie ihren Glauben an den Dreieinigen Gott in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen. Sie hält sich in Lehre und Leben an das evangelisch-lutherische Bekenntnis, wie es insbesondere in der Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus D. Martin Luthers ausgesprochen worden ist. Damit bezeugt sie die Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den Glauben um Christi willen als die Mitte des Evangeliums. In der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 weiß sie die befreiende und verbindliche Kraft des Evangeliums Jesu Christi aufs Neue bekannt.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihr Recht und ihre Ordnungen zu dienen.

### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Aufgabe der ELKB und ihrer Mitglieder

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat die Aufgabe, Sorge zu tragen für den Dienst am Evangelium von Jesus Christus in Wort und Sakrament, für die geschwisterliche Gemeinschaft im Gebet und in der Nachfolge Jesu Christi, für die Ausrichtung des Missionsauftrages, für das Zeugnis in der Öffentlichkeit, für den Dienst der helfenden Liebe und der christlichen Erziehung und Bildung.

(2) Alle Kirchenmitglieder und die kirchlichen Rechtsträger tragen die Verantwortung für die rechte Lehre und für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des Auftrages der Kirche.

#### Art. 2 Die ELKB und ihre Gliederungen

1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, ihre Gesamtkirchengemeinden, ihre Dekanatsbezirke, ihre Zweckverbände und ihre sonstigen Körperschaften, ihre Anstalten und Stiftungen sowie ihre Einrichtungen und Dienste bilden eine innere und äußere

Einheit. 2In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

#### Art. 3 Eigenständigkeit der ELKB

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.

#### Art. 4 Gemeinde und Amt

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind unter dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung Gemeinde und Amt einander zugeordnet und aneinander gewiesen.

(2) Die Gemeinde ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch Wort und Sakrament zur Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung gesammelt werden und dazu berufen sind, Jesus Christus als den Herrn und Heiland vor der Welt zu bezeugen.

(3) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung obliegen den dazu ordnungsgemäß berufenen Kirchenmitgliedern.

#### Art. 5 Leitung der Kirche

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst.

#### Art. 6 Stellung zu anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Zusammenschlüssen

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern tritt dafür ein, dass die Einmütigkeit in der Einen Kirche Jesu Christi in aller Welt wächst.

(2) 1Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist sie mit den evangelisch-lutherischen Kirchen und Christen in aller Welt verbunden. 2Sie ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. 3Sie gehört dem lutherischen Weltbund an.

(3) 1Sie bekennt sich zur Gemeinschaft der evangelischen Christenheit in Deutschland. 2Sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) 1Sie nimmt an der Zusammenarbeit christlicher Kirchen in der Welt teil. 2Sie gehört dem Ökumenischen Rat der Kirchen an.

#### Art. 7 Verhältnis zum Staat

1Das Verhältnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Staat und zu anderen Körperschaften kann durch vertragliche Vereinbarungen geregelt werden.

2Solche Vereinbarungen dürfen die Erfüllung des kirchlichen Auftrages nicht beschränken.

### Art. 8 Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem und staatlichem Recht

(1) Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht besitzen:

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sowie sonstige aufgrund eines Kirchengesetzes errichtete kirchliche Körperschaften,
2. rechtlich selbständige kirchliche Anstalten und kirchliche Stiftungen.

(2) 1Nach den geltenden staatlichen Bestimmungen sind die bestehenden kirchlichen Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2Die bestehenden kirchlichen Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts. 3Neu errichtete kirchliche Rechtspersönlichkeiten sollen die Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht erwerben.

(3) 1Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht kann verliehen werden an Vereine und Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts, die kirchliche Aufgaben erfüllen und nach Satzung und Arbeit an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden sind, der Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern unterstehen und ihren Leitungsorganen verantwortlich sind. 2Damit stehen sie zugleich unter deren Schutz und Fürsorge. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

### Zweiter Abschnitt Die Kirchenmitgliedschaft

#### Art. 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi gründet sich auf die Heilige Taufe.

(2) 1Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind alle getauften evangelischen Christen und Christinnen, die im Kirchengebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und weder ihre Kirchenmitgliedschaft nach dem geltenden Recht aufgegeben haben noch Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. 2Damit sind sie zugleich Mitglieder einer ihrer Kirchengemeinden.

(3) Bestimmte Teilnahmerechte und Mitwirkungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben kann auch erhalten, wer sich auf dem Weg zur Taufe befindet.

#### Art. 10 Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

(1) 1Die Kirchenmitglieder stehen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi in der Verantwortung vor Gott. 2Sie sollen dies im privaten und öffentlichen Leben bewahren. 3Sie achten die jedem Menschen als Ebenbild Gottes zukommende Würde.

(2) Sie haben Zugang zu Wort und Sakrament und teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und der Ver-

antwortung für die rechte Lehre.

(3) Alle Kirchenmitglieder sind daher im Rahmen der kirchlichen Ordnungen eingeladen, am Gottesdienst teilzunehmen, an der Gestaltung kirchlichen Lebens mitzuwirken, kirchliche Aufgaben zu übernehmen, am Verkündigungsdienst teilzuhaben und sich an Wahlen zu beteiligen.

(4) Sie haben das Recht auf Seelsorge, religiöse Bildung, Inanspruchnahme des Verkündigungs- und des diakonischen Dienstes und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen auf Vornahme von Amtshandlungen.

(5) Durch ihre Gaben und Beiträge tragen sie den Dienst der Kirche mit.

(6) Zu diesem Handeln geben die Leitlinien kirchlichen Lebens Anleitung und Hilfe.

(7) Nähere Bestimmungen über die Kirchenmitgliedschaft, die Stellung der Kirchenmitglieder und derjenigen, die sich auf dem Weg zur Taufe befinden, werden durch Kirchengesetz getroffen.

#### Art. 11 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Durch die Heilige Taufe sind Frauen und Männer gleichwertige Glieder der Kirche Jesu Christi.

(2) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind deshalb Frauen und Männer gleichberechtigte Kirchenmitglieder.

(3) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.

(4) Zur Umsetzung dieser Grundsätze sind besondere Bestimmungen zu treffen.

### Dritter Abschnitt Das Amt der Kirche

#### Art. 12 Gliederung des Amtes

1Das der Kirche von Jesus Christus anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene Dienste. 2Die in diese Dienste Berufenen arbeiten in der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zusammen.

#### Art. 13 Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geschehen durch Personen, die dazu unter Handauflegung, Segnung und Sendung ordnungsgemäß berufen sind.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen werden zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Ordination berufen.

(3) 1Andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Beauftragung berufen werden. 2Im Rahmen des jeweiligen Dienstes kann neben der öffentlichen Wortverkündigung die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden, gegebenenfalls

auch die Leitung der Feier der Taufe. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) In Notfällen, vor allem in Gefahr des Todes, kann jedes Kirchenmitglied diese Aufgaben wahrnehmen.

#### **Art. 14 Weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

Weitere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben im Gottesdienst, in Diakonie und Mission, bei der religiösen Bildung, in der sonstigen Gemeindegarbeit und in der kirchlichen Verwaltung teil an den Aufgaben des Amtes der Kirche.

#### **Art. 15 Formen der kirchlichen Mitarbeit**

(1) 1Kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig. 2Sie sollen nach ihrer Haltung und Befähigung für die Aufgaben, die ihnen übertragen werden, geeignet sein und für ihren Dienst ausgebildet und fortgebildet werden.

(2) Art und Umfang des Dienstes richten sich nach den kirchlichen Ordnungen.

**Art. 16 Verantwortung der Pfarrer und Pfarrerinnen**  
Pfarrer und Pfarrerinnen tragen im Besonderen die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenmitglieder und kirchlichen Dienste.

#### **Art. 17 Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen**

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

(2) In das öffentlich-rechtliche Pfarrerdienstverhältnis kann berufen werden, wer ordiniert ist und die Berufungsfähigkeit erworben hat.

(3) In Ausnahmefällen können Ordinierte in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(4) 1Pfarrer und Pfarrerinnen sind in ihrer Amtsführung an das Ordinationsgelübde gebunden. 2Sie unterstehen der Dienst- und Lehraufsicht.

#### **Art. 18 Verpflichtung auf das Bekenntnis**

In Ordnungen, die das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und derjenigen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regeln, welche nach der Agende eingeseignet oder eingeführt werden, ist eine Verpflichtung auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis vorzusehen.

#### **Art. 19 Dienst der Lehre, der religiösen Bildung und der besonderen Seelsorge**

1Kirchenmitglieder im Dienst der Lehre, der religiösen Bildung und der besonderen Seelsorge erfüllen Aufgaben im Sinne des Art. 1 auch dann, wenn sie nicht in einem

kirchlichen Dienstverhältnis stehen. 2Ihr Dienst wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gefördert und geschützt. 3Für die religiöse Bildung in der Schule ist die kirchliche Bevollmächtigung erforderlich.

### **Vierter Abschnitt Die Kirchengemeinde**

#### **Art. 20 Begriff und Aufgabe der Kirchengemeinde**

(1) In der Kirchengemeinde verwirklicht sich Kirche Jesu Christi im örtlichen Bereich.

(2) Die Kirchengemeinde ist eine örtlich bestimmte Gemeinschaft von Kirchenmitgliedern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt, und in der das Amt der Kirche ausgeübt wird.

(3) 1Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, das Gemeinleben in ihrem Bereich zu gestalten. 2Sie hat für die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament zu sorgen, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und die religiöse Bildung zu fördern; sie hat den missionarischen Auftrag in der Welt mit zu erfüllen.

#### **Art. 21 Aufgabe des Kirchenvorstandes**

(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, soweit in einer Pfarrei nicht ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet ist; in ihm wirken Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen.

(2) 1Der Kirchenvorstand ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgabe erfüllt. 2Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(3) Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

#### **Art. 22 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes**

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an

- a) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen,
- b) die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, welche weiteren Mitglieder dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann und deren bzw. dessen Stellvertretung.

#### **Art. 23 Vorsitz im Kirchenvorstand**

(1) 1Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. 2In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. zu deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört.



(2) Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von Absatz 1 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, der Dekan bzw. die Dekanin und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und in besonderen Fällen dabei den Vorsitz zu übernehmen.

### **Art. 24 Umfang der Kirchengemeinde; Änderungen in ihrem Bestand; Gesamtkirchengemeinden u.a**

(1) Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus dem Herkommen; zur besseren Entfaltung des Gemeindelebens kann der Landeskirchenrat Teile von Kirchengemeinden angrenzenden Kirchengemeinden eingliedern, neue Kirchengemeinden errichten oder bestehende Kirchengemeinden aufheben.

(2) Aus benachbarten Kirchengemeinden kann zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Gesamtkirchengemeinde gebildet werden.

(3) Durch Kirchengesetz können Bestimmungen über andere Gemeindeformen und personale Seelsorgebereiche getroffen werden.

### **Art. 25 Kirchengemeindeordnung**

Weitere Bestimmungen über die Kirchengemeinde werden in der Kirchengemeindeordnung getroffen.

### **Art. 26 Pfarrstellenbesetzung**

(1) Frei werdende und neu errichtete Pfarrstellen werden im Zusammenwirken von Landeskirchenrat und Kirchenvorstand besetzt.

(2) <sup>1</sup>Im Wechsel entscheiden Landeskirchenrat und Kirchenvorstand, wem die Pfarrstelle übertragen werden soll. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) <sup>1</sup>Nähere Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrstellen werden durch Kirchengesetz getroffen. <sup>2</sup>Durch Kirchengesetz kann die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und von Pfarrstellen mit überparochialen Funktionen abweichend von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 geregelt werden.

## **Fünfter Abschnitt Der Dekanatsbezirk**

### **Art. 27 Begriff und Organe des Dekanatsbezirkes**

(1) Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben.

(2) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatssynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium (Art. 32 Abs. 4).

### **Art. 28 Aufgaben der Dekanatsynode**

<sup>1</sup>Die Dekanatsynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. <sup>2</sup>Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

### **Art. 29 Zusammensetzung der Dekanatsynode**

(1) <sup>1</sup>Der Dekanatsynode gehören an:

- 1.der Dekan oder die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
- 2.der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
- 3.Mitglieder des Pfarrkapitels, darunter der Senior oder die Seniorin,
- 4.aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin,
- 5.die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes sind,
- 6.berufene Mitglieder, insbesondere aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft mehrerer stellvertretender Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrerer Senioren bzw. Seniorinnen wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3. <sup>2</sup>Die Anzahl der berufenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen betragen.

### **Art. 30 Leitung der Dekanatsynode**

Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums und zwei von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte nicht ordinierte Personen angehören.

### **Art. 31 Aufgaben des Dekanatsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. <sup>2</sup>Er plant die gemeinsamen Vorhaben. <sup>3</sup>Er bereitet die Dekanatsynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft. <sup>4</sup>Er nimmt die ihm durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

### Art. 31a Zusammensetzung und Leitung des Dekanatsausschusses

(1) 1Dem Dekanatsausschuss gehören an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatssynode,
3. die weiteren Dekane oder Dekaninnen des Dekanekollegiums,
4. der stellvertretende Dekan oder die stellvertretende Dekanin,
5. von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

2Art. 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. 3Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder mit Stimmrecht berufen. 4Dabei sind die Vertreter und Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen.

(3) Der Dekanatsausschuss wählt ein nicht ordiniertes Mitglied zum bzw. zur stellvertretenden Vorsitzenden.

### Art. 32 Dekane und Dekaninnen

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin ist Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle, deren Besetzung durch Kirchengesetz geregelt wird.

(2) 1Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatssynode und dem Dekanatsausschuss. 2Er bzw. sie führt die Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatsausschusses durch und berichtet darüber. 3Er bzw. sie vertritt den Dekanatsausschuss nach außen. 4Er bzw. sie berät die kirchenleitenden Organe in Angelegenheiten des Dekanatsbezirkes.

(3) 1Dem Dekan bzw. der Dekanin ist die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk übertragen. 2Er bzw. sie fördert die Arbeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung. 3Er bzw. sie führt die Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus. 4Er bzw. sie kann in besonderen Fällen an den Sitzungen der Kirchenvorstände mit beratender Stimme teilnehmen und den Vorsitz übernehmen. 5Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes aus besonderem Anlass Gottesdienste halten.

(4) In besonderen Fällen kann die Dekanatsfunktion durch ein Dekanekollegium wahrgenommen werden.

(5) Für den Dekanatsbezirk sollen ein stellvertretender Dekan oder mehrere stellvertretende Dekane bzw. eine stellvertretende Dekanin oder mehrere stellvertretende Dekaninnen bestellt werden.

(6) Das Nähere wird durch die Dekanatsbezirksordnung geregelt.

### Art. 33 Pfarrkapitel

(1) 1Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen. 2Weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bestimmt die Dekanatsbezirksordnung.

(2) Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der geschwisterlichen Aussprache, der Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten.

### Art. 34 Senioren und Seniorinnen

(1) Das Pfarrkapitel wählt auf Zeit einen Pfarrer oder eine Pfarrerin zum Senior bzw. zur Seniorin.

(2) Der Senior bzw. die Seniorin ist der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau des Pfarrkapitels.

### Art. 35 Umbildung der Dekanatsbezirke

1Dekanatsbezirke können durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses neu gebildet, vereinigt, in Prodekanatsbezirke untergliedert oder aufgehoben werden. 2Sonstige Änderungen eines Dekanatsbezirkes verfügt der Landeskirchenrat. 3Maßnahmen nach Satz 1 und 2 werden im Benehmen mit den beteiligten Dekanen und Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen getroffen.

### Art. 36 Dekanatsbezirksordnung

1Weitere Bestimmungen über den Dekanatsbezirk werden in der Dekanatsbezirksordnung getroffen. 2In ihr kann bestimmt werden, dass für Dekanatsbezirke, die in Prodekanatsbezirke untergliedert sind, von den Regelungen der Art. 27 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30, 31a, 32 Abs. 2 und 3, Art. 33 und 34 abgewichen werden kann.

## Sechster Abschnitt Besondere Gemeindeformen, anerkannte Gemeinschaften, Einrichtungen und Dienste

### Art. 37 Begriff

Dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen auch besondere Gemeindeformen, Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung, Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften sowie Einrichtungen und Dienste.

### Art. 37a Besondere Gemeindeformen

1Besondere Gemeindeformen bestehen insbesondere als personale Seelsorgebereiche kirchlicher Körperschaften oder bei diakonischen Einrichtungen. 2Das Nähere wird in der Kirchengemeindeordnung geregelt.

### Art. 37b Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung

1Gemeinschaften besonderer Frömmigkeitsprägung können als landeskirchliche Gemeinschaften bzw. als Gemeinschaften innerhalb der Landeskirche anerkannt werden, wenn sie die Bekenntnisgrundlagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als verbindlich

achten und ihre Mitglieder in der Mehrzahl zugleich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören. 2In Vereinbarungen mit den Gemeinschaften sind insbesondere die Grundsätze und Formen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Abstimmung auf der örtlichen, der regionalen und der landesweiten Ebene zu regeln. 3Vereinbarungen für die landesweite Ebene bedürfen der Zustimmung der Landessynode. 4Aus der Anerkennung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegen kirchliche Körperschaften.

### Art. 37c **Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften**

(1) 1Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften tragen in besonderer Weise zur Förderung des geistlichen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bei. 2Ihnen kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht gemäß Art. 8 Abs. 3 verliehen werden.

(2) 1Hinsichtlich der Achtung der Bekenntnisgrundlagen sowie der Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gilt Art. 37b Satz 1 entsprechend. 2In Vereinbarungen ist auch die Wahrnehmung des Auftrags zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bei den Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften zu regeln.

### Art. 38 **Einrichtungen und Dienste**

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bestehen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechtlich unselbständige und rechtlich selbständige Einrichtungen und Dienste.

(2) Solche Einrichtungen und Dienste bestehen insbesondere für den Dienst der Verkündigung und Seelsorge, für die Förderung des Gemeindeaufbaues, für die missionarischen, ökumenischen und diakonischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich der Erziehung, Bildung und Publizistik.

(3) 1Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern weiß sich der Mitarbeit in der Weltmission und in der weltweiten ökumenischen Partnerschaft verpflichtet. 2Dazu ruft sie Menschen, bildet sie aus und sendet sie. 3Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) 1In ihrer diakonischen Verantwortung nimmt sie sich in Wort und Tat menschlicher Not in zeitgemäßer Weise vorbeugend, beratend und helfend an. 2Diese Aufgaben werden insbesondere auch von selbständigen Rechtsträgern wahrgenommen, die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. – zusammengeschlossen sind.

### Art. 39 **Zusammenarbeit in verwandten Bereichen**

1Kirchliche Einrichtungen und Dienste, die in verwandten Bereichen tätig werden, haben ihre Arbeit untereinander

und mit den kirchlichen Körperschaften abzustimmen und in gemeinsamer Verantwortung wahrzunehmen.

2Dazu können besondere Ausschüsse gebildet werden.

### Art. 40 **Schutz und Fürsorge; kirchliche Anerkennung**

(1) Die rechtlich unselbständigen und die rechtlich selbständigen Einrichtungen und Dienste sowie die Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften nach Art. 37 stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Lutherischen Kirche in Bayern

### Art. 41 **Kirchenleitende Organe**

(1) Landessynode, Landessynodalausschuss, Landesbischof bzw. Landesbischöfin und Landeskirchenrat leiten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.

(2) Die kirchenleitenden Organe sind dafür verantwortlich, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in Lehre und Leben, Verkündigung und Seelsorge, Ordnung und Verwaltung ihre Aufgabe erfüllt und ihre Einheit und Freiheit wahrt.

## 1 Die Landessynode

### Art. 42 **Allgemeines**

(1) 1Die Landessynode verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Einrichtungen und Dienste. 2Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen.

(2) Die Synodalen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

### Art. 43 **Aufgaben der Landessynode**

(1) 1Die Landessynode kann über alle kirchlichen Angelegenheiten verhandeln und dabei über Aufgaben beschließen, die sich aus dem Auftrag der Kirche für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ergeben. 2Sie kann an die anderen kirchenleitenden Organe Anfragen und Vorschläge richten, die vordringlich zu behandeln sind. 3Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden.

(2) Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung;

2. sie wählt den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin;

3. sie beschließt die „Leitlinien kirchlichen Lebens“;

4. sie entscheidet über die Einführung und Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismustext;

5. sie stimmt der Errichtung von Pfarrstellen, von Stellen für Pfarrer und Pfarrerinnen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie der Errichtung von Einrichtungen

und Diensten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu;

6. sie stellt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern fest und erteilt dem Landeskirchenrat Entlastung. Sie kann die Feststellung des Jahresabschlusses dem Landessynodalausschuss übertragen;
  7. sie beschließt über Eingaben und selbständige Anträge;
  8. sie nimmt die ihr vorbehaltenen Wahlen vor.
- (3) Die Landessynode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

#### Art. 44 Zusammensetzung der Landessynode

- (1) Der Landessynode gehören an
- a) 89 gewählte Synodale, davon 60 nicht Ordinierte,
  - b) 13 berufene Synodale,
  - c) je ein ordiniertes Lehrstuhlinhaber bzw. eine ordinierte Lehrstuhlinhaberin der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau,
  - d) drei Jugendsynodale.
- (2) Für die Synodalen werden erste und zweite Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt oder berufen, die in dieser Reihenfolge für die verhinderten oder ausgeschiedenen Synodalen eintreten.
- (3) Die Wahlprüfung obliegt der Landessynode.
- (4) Das Nähere über Wahl, Berufung und Ausscheiden der Synodalen und über die Wahlprüfung wird durch Kirchengesetz geregelt

#### Art. 45 Inkompatibilität

Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, die Mitglieder des Landeskirchenrates sowie die Pfarrer und Pfarrfrauen und Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen des Landeskirchenamtes können der Landessynode nicht angehören.

#### Art. 46 Wahlperiode

- (1) <sup>1</sup>Die Landessynode wird für sechs Jahre gebildet. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb von vier Monaten nach der Neubildung zu ihrer ersten Tagung einzuberufen. <sup>3</sup>Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugebildete Landessynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Landessynode kann ihre Auflösung beschließen. <sup>2</sup>Löst sie sich auf, so ist die neue Landessynode unverzüglich zu bilden; sie ist innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### Art. 47 Erste Tagung

- (1) Die Landessynode wird zu ihrer ersten Tagung durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin einberufen.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin eröffnet

die Tagung mit einem Gottesdienst und verpflichtet dabei die Synodalen nach der Agende. <sup>2</sup>Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode verpflichtet.

#### Art. 48 Präsidium

- (1) Die neugebildete Landessynode wählt bei ihrer ersten Sitzung mit der Mehrheit aller Synodalen aus ihrer Mitte unter der Leitung des bzw. der an Lebensjahren ältesten Synodalen den Präsidenten oder die Präsidentin und anschließend unter dessen bzw. deren Leitung den ersten Vizepräsidenten oder die erste Vizepräsidentin und den zweiten Vizepräsidenten oder die zweite Vizepräsidentin; sie wählt zwei Schriftführer oder Schriftführerinnen.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen und die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen bilden das Präsidium der Landessynode.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

#### Art. 49 Tagungen, Ausschüsse, Geschäftsordnung

- (1) Die Landessynode soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammentreten.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Tagungen beruft der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin und dem Landeskirchenrat ein. <sup>2</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Landessynode einberufen, wenn es ein Drittel der Synodalen, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder der Landeskirchenrat verlangen.
- (3) Die Landessynode kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Angelegenheiten zur weiteren Beratung auch zwischen den Tagungen zuweisen.
- (4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Art. 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- <sup>1</sup>Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich.
- <sup>2</sup>Ausnahmen sieht die Geschäftsordnung vor.

#### Art. 51 Beschlussfassung

- (1) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sind.
- (2) <sup>1</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich des Absatzes 3 mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <sup>2</sup>Das Verfahren bei Wahlen wird, soweit es nicht in dieser Verfassung bestimmt ist, in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Zustimmung von zwei Dritteln aller Synodalen ist notwendig
1. zur Änderung der Kirchenverfassung,
  2. zur Änderung des Wortlautes der Lehrverpflichtung,
  3. zum Erlass eines Kirchengesetzes nach Art. 13 Abs. 3 und nach Art. 76,

4. zur Änderung des Kirchengebietes,
5. zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu gesamt-kirchlichen Zusammenschlüssen,
6. zu einem Beschluss nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1.

### **Art. 52 Stellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und der Mitglieder des Landeskirchenrates**

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

(2) Die Landessynode nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin und des Landeskirchenrates entgegen und macht sie zum Gegenstand ihrer Aussprache.

(3) <sup>1</sup>Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Mitglieder des Landeskirchenrates müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. <sup>2</sup>Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

### **Art. 53 Einspruch des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

<sup>1</sup>Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann gegen einen Beschluss der Landessynode einen aufschiebenden Einspruch erheben. <sup>2</sup>In diesem Fall ist über den Verhandlungsgegenstand bei der nächsten Tagung erneut zu beschließen. <sup>3</sup>Der Einspruch kann in der gleichen Angelegenheit nicht wiederholt werden. <sup>4</sup>Gegen Wahlen ist ein Einspruch nicht möglich.

### **Art. 54 Auflösung der Landessynode durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin**

(1) <sup>1</sup>Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin kann die Landessynode auflösen, aber nur einmal aus demselben Anlass, wenn nach seiner bzw. ihrer Überzeugung ihre Beschlüsse das evangelisch-lutherische Bekenntnis in wesentlichen Punkten verletzen. <sup>2</sup>Die Auflösung wegen einer Wahl ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Wird die Landessynode aufgelöst, so ist unverzüglich eine neue Landessynode zu bilden und innerhalb von zwei Monaten nach der Neubildung einzuberufen. <sup>2</sup>Die bisherige Landessynode bleibt bis zum Zusammentreten der neugebildeten Landessynode im Amt; sie kann aber über den Gegenstand, der Anlass zu ihrer Auflösung gegeben hat, nicht beraten und beschließen.

## **2 Der Landessynodalausschuss**

### **Art. 55 Stellung und Aufgaben des Landessynodalausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Landessynodalausschuss ist die ständige Vertretung der Landessynode. <sup>2</sup>Er ist der Landessynode verantwortlich.

(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er informiert sich über die kirchliche Lage; zu besonderen Sachfragen kann er eigene Gutachten einholen;

2. er nimmt die Berichte des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin entgegen und berät darüber;
  3. er bereitet die Tagungen der Landessynode vor; er hat die an die Landessynode gerichteten Anträge und Eingaben vorzubehandeln;
  4. er achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden;
  5. er wirkt beim Einbringen von Kirchengesetzen und beim Erlass von Verordnungen mit;
  6. er nimmt die ihm vorbehaltenen Wahlen vor;
  7. er stellt den Jahresabschluss fest, wenn ihm diese Aufgabe durch die Landessynode übertragen wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Landessynodalausschuss hat ferner die ihm durch diese Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. <sup>2</sup>Er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Rechenschaftsbericht.

### **Art. 56 Zusammensetzung des Landessynodalausschusses**

(1) <sup>1</sup>Der Landessynodalausschuss besteht aus 15 Synodalen, davon neun nicht Ordinierte. <sup>2</sup>Der Präsident bzw. die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen der Landessynode gehören dem Landessynodalausschuss kraft Amtes an. <sup>3</sup>Die übrigen zwölf Mitglieder des Landessynodalausschusses werden von der Landessynode innerhalb eines Jahres nach ihrem Zusammentreten mit der Mehrheit aller Synodalen gewählt.

(2) Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Wahl aller neuen Mitglieder auch dann im Amt, wenn sie der neugebildeten Landessynode nicht mehr angehören.

(3) Die gewählten Mitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen abberufen werden.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, ist ein neues Mitglied zu wählen.

### **Art. 57 Vorsitz im Landessynodalausschuss**

Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Landessynodalausschusses ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode, stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretende Vorsitzende ist der erste Vizepräsident bzw. die erste Vizepräsidentin.

### **Art. 58 Einberufung des Landessynodalausschusses; Beschlussfähigkeit; Geschäftsordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Landessynodalausschuss wird durch seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende einberufen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn es fünf Mitglieder, der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder der Landeskirchenrat verlangen.

(2) Der Landessynodalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Landessynodalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Art. 59 Stellung zum Landesbischof bzw. zur Landesbischöfin und zum Landeskirchenrat**

(1) 1Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses teilzunehmen. 2Der Landeskirchenrat ist verpflichtet, dem Landessynodalausschuss Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Der Landessynodalausschuss kann sich mit Anfragen und Anregungen an den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und den Landeskirchenrat wenden.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landessynodalausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenrates teilzunehmen.

(4) Zur Beratung wichtiger Fragen können der Landessynodalausschuss und der Landeskirchenrat zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

3 Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen

**Art. 60 Stellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die in das kirchenleitende Amt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen ist.

(2) 1Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berechtigt. 2Er bzw. sie kann sich an die Gemeinden mit Kundgebungen wenden; dabei kann er bzw. sie anordnen, dass diese Kundgebungen im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.

**Art. 61 Aufgaben des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
2. er bzw. sie führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich;
3. er bzw. sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten;
4. er bzw. sie bemüht sich, die Verbindung mit anderen Kirchen zu pflegen und zu vertiefen;
5. er bzw. sie vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit;
6. er bzw. sie führt den Vorsitz im Landeskirchenrat;

7. er bzw. sie tauscht mit den Oberkirchenräten bzw. Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben;

8. er bzw. sie fertigt die kirchlichen Gesetze und Verordnungen aus und verkündet sie;

9. er bzw. sie vollzieht die Ernennung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;

10. er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) 1Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat das Recht zu ordinieren und zu visitieren. 2Er bzw. sie kann Pfarrer und Pfarrerinnen in ihr Amt einführen und Einweihungen vornehmen.

(3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin hat eine feste Predigtstätte.

**Art. 62 Wahl des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, Ruhestand, Abberufung**

(1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wird von der Landessynode für die Dauer von zwölf Jahren gewählt.

(2) 1Für die Wahl des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen erforderlich. 2Kommt eine Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt in weiteren Wahlgängen die Mehrheit aller Synodalen.

(3) 1Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin tritt mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. 2Die Amtszeit kann befristet verlängert werden. 3Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen aus seinem Amt bzw. ihrem Amt abberufen werden.

(4) Weitere Bestimmungen über die Rechtsstellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, insbesondere über seine bzw. ihre Wahl und die Möglichkeit seiner bzw. ihrer Abberufung werden durch Kirchengesetz getroffen.

**Art. 63 Vertretung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin**

Auf Vorschlag des Landesbischofs beruft der Landessynodalausschuss ein ordiniertes Mitglied des Landeskirchenrates zum ständigen Vertreter bzw. zur ständigen Vertreterin des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin.

**Art. 64 Rechtsstellung und Aufgaben des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis**

(1) 1Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ist ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin, der bzw. die in das kirchenleitende Amt für den Bereich eines Kirchenkreises berufen ist. 2Er bzw. sie ist Mitglied des

## KVerf Art. 65 – 68

Landeskirchenrates und führt in seinem bzw. ihrem Kirchenkreis die Amtsbezeichnung Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin.

(2) Der Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in allen Gemeinden des Kirchenkreises berechtigt.

(3) Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis hat für den Kirchenkreis insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bzw. sie achtet darauf, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
  2. er bzw. sie führt das Gespräch mit den Gemeinden, den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; er bzw. sie berät, tröstet und mahnt sie geschwisterlich;
  3. er bzw. sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter den Gemeinden, Einrichtungen und Diensten;
  4. er bzw. sie vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in der Öffentlichkeit;
  5. er bzw. sie führt die Dekane und die Dekaninnen in ihr Amt ein, tauscht mit ihnen Erfahrungen aus und berät mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
- (4) <sup>1</sup>Dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis obliegt, unbeschadet des Rechtes des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin, die Ordination und die Visitation im Kirchenkreis. <sup>2</sup>Er bzw. sie hat das Recht, Einweihungen vorzunehmen.
- (5) Er bzw. sie hat eine feste Predigtstätte.

### Art. 65 Stellvertretung des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis

Mit der Stellvertretung des Oberkirchenrats bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des oder der zu Vertretenden und nach Anhörung der Dekane und Dekaninnen des Kirchenkreises für jeweils sechs Jahre einen Dekan bzw. eine Dekanin für die Stellvertretung im Kirchenkreis.

## 4 Der Landeskirchenrat

### Art. 66 Zusammensetzung und Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) <sup>1</sup>Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin und die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, die entweder Pfarrer bzw. Pfarrerinnen oder in der Regel Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen sind, bilden den Landeskirchenrat. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Landeskirchenrates sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin.

(2) Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beobachtet das kirchliche und öffentliche Leben, erwertet Informationen aus und gibt sie weiter;
  2. er entwickelt Programme für die kirchliche Arbeit und regt Modelle an;
  3. er ist verantwortlich dafür, dass Pfarrer und Pfarrerinnen und andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewonnen, ausgebildet, fortgebildet und richtig eingesetzt werden; er prüft die Voraussetzungen für die Ordination;
  4. er wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Kräfte in allen Bereichen zusammenarbeiten; er bemüht sich um zweckdienliche Organisationsformen in der ganzen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
  5. ihm obliegt die Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern;
  6. er hilft den Kirchengemeinden, den Dekanatsbezirken und den anderen kirchlichen Rechtsträgern, ihre Aufgaben zu erfüllen; er übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnungen die Aufsicht über sie aus;
  7. er ist mitverantwortlich für die Zusammenarbeit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit anderen Kirchen;
  8. er vertritt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern gerichtlich und außergerichtlich; dabei wird er nach außen durch den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin oder eine von ihm bzw. ihr bevollmächtigte Person vertreten;
  9. er nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen kirchenleitenden Organen vorbehalten sind.
- (3) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Art. 67 Ernennung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Ruhe- und Wartestand, Dienstaufsicht

- (1) <sup>1</sup>Die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden vom Berufungsausschuss für die Dauer von zehn Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
- (2) Vor der Wahl eines Oberkirchenrates bzw. einer Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind die im Kirchenkreis wohnhaften Mitglieder der Landessynode zu hören.
- (3) Die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen können vom Berufungsausschuss nach den für das jeweilige Dienstverhältnis geltenden Vorschriften in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden.
- (4) Die Aufgaben der Dienstaufsicht gegenüber den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen nimmt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wahr.

### Art. 68 Berufungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Dem Berufungsausschuss gehören an
- a) als Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode,
  - b) fünf weitere Mitglieder des Landessynodalausschusses,

c) der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin,  
d) drei Mitglieder des Landeskirchenrates, darunter ein Oberkirchenrat bzw. Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, ein weiterer Pfarrer bzw. eine weitere Pfarrerin und ein nicht Ordiniertes bzw. eine nicht Ordinierte.

2 Vier der sechs Mitglieder des Landessynodalausschusses müssen nicht Ordinierte sein.

(2) 1 Die Landessynode bestimmt, welche Mitglieder des Landessynodalausschusses dem Berufungsausschuss angehören. 2 Scheidet ein Mitglied des Berufungsausschusses aus dem Landessynodalausschuss aus, bestimmt die Landessynode alsbald ein neues Mitglied für den Berufungsausschuss; bis dahin gehört das aus dem Landessynodalausschuss ausgeschiedene Mitglied weiter dem Berufungsausschuss an.

(3) Der Landeskirchenrat wählt die aus seiner Mitte zu entsendenden Mitglieder des Berufungsausschusses jeweils auf sechs Jahre.

(4) Der Berufungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Art. 69 Landeskirchenamt

(1) 1 Dem Landeskirchenrat ist zur Führung seiner Geschäfte das Landeskirchenamt zugeordnet. 2 In ihm werden die verschiedenen Geschäftsbereiche besonderen Abteilungen zugewiesen, die von Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen geleitet werden. 3 Die Leitung des Landeskirchenamtes obliegt einem Oberkirchenrat oder einer Oberkirchenrätin mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Das Nähere über das Landeskirchenamt wird durch Verordnung geregelt.

#### Art. 70 Kirchliche Verwaltungsämter

(1) Für Zwecke der Verwaltung bestehen nachgeordnete kirchliche Verwaltungsämter.

(2) Die Zahl, die Bereiche und die Zuständigkeiten der kirchlichen Verwaltungsämter werden durch Verordnung bestimmt.

#### Art. 71 Planungsbeirat

(1) 1 Zur Unterstützung der Arbeit der kirchenleitenden Organe kann von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss gemeinsam ein Planungsbeirat berufen werden. 2 Er ist bei der Erfüllung seiner Aufträge an Weisungen nicht gebunden; er kann sich gutachtlich zu allen Fragen des kirchlichen Lebens äußern. 3 Dem Planungsbeirat sind alle notwendigen Informationen zugänglich zu machen. 4 Seine Gutachten werden den kirchenleitenden Organen zugeleitet und sind von ihnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit vordringlich zu behandeln.

(2) Weiteres wird durch Verordnung geregelt.

### Achter Abschnitt Die kirchliche Rechtsetzung

#### Art. 72 Notwendigkeit eines Kirchengesetzes

(1) Eines Kirchengesetzes bedürfen

1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,
2. die grundlegende rechtliche Ordnung der kirchlichen Rechtsträger,
3. die Regelung der Kirchenmitgliedschaft,
4. die Ordnung der grundlegenden dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Pfarrfrauen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. die Regelung des kirchlichen Steuer- und Beitragsrechts,
6. die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
7. die Ausführung und Ergänzung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland,
8. die Zustimmung zu Verträgen mit anderen Kirchen und mit gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen,
9. die Zustimmung zu Staatsverträgen.

(2) Eines Kirchengesetzes bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen, und wenn eine andere kirchliche Angelegenheit nach übereinstimmender Auffassung von Landeskirchenrat und Landessynodalausschuss oder auf Grund eines Beschlusses der Landessynode kirchengesetzlich geregelt werden soll.

#### Art. 73 Bekenntnis

Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Rechtsetzung.

#### Art. 74 Gesetzesinitiative

(1) 1 Entwürfe zu Kirchengesetzen können vom Landeskirchenrat, vom Landessynodalausschuss und aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden. 2 Sie müssen den vollständigen Wortlaut des Gesetzes und eine Begründung enthalten.

(2) 1 Entwürfe des Landeskirchenrates werden dem Landessynodalausschuss, Entwürfe des Landessynodalausschusses dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. 2 Einigen sich beide Organe nicht auf einen Entwurf, so kann jedes Organ der Landessynode einen eigenen Entwurf vorlegen oder dem Entwurf des anderen Organs seine eigene Stellungnahme beifügen.

(3) 1 Entwürfe, die aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden, müssen von mindestens 25 Synodalen unterschrieben sein. 2 Sie werden vor der Beratung in der Landessynode dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet.



### Art. 75 Gesetzesbeschluss, Ausfertigung und Verkündung

(1) Kirchengesetze bedürfen einer zweimaligen Beschlussfassung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 51.

(2) <sup>1</sup>Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Kirchengesetze werden vom Landesbischof bzw. der Landesbischöfin ausgefertigt und im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verkündet. <sup>2</sup>Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. <sup>3</sup>Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nur zulässig, wenn bestehende Rechte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss berichtigen.

### Art. 76 Erprobung neuer Strukturen

(1) Zur Erprobung oder zur Einführung neuer Arbeits- und Organisationsstrukturen können durch Kirchengesetz Abweichungen von den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung ohne Änderung des Verfassungstextes für die Dauer von bis zu zehn Jahren zugelassen werden.

(2) Das Kirchengesetz muss die Artikel der Kirchenverfassung benennen, von denen abgewichen wird.

### Art. 77 Verordnungen

(1) Verordnungen erlässt der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) <sup>1</sup>Wenn die alsbaldige Einberufung der Landessynode nicht möglich ist, können in dringenden Fällen Verordnungen auch über Gegenstände des Art. 72 Abs. 1 Nrn. 2 bis 9 und Abs. 2 erlassen werden. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht erlassen werden über Gegenstände, die von der Landessynode abgelehnt worden sind oder bereits als Gesetzesvorlage in die Landessynode eingebracht sind. <sup>3</sup>Solche Verordnungen bleiben nur bis zur nächsten Tagung der Landessynode in Kraft. <sup>4</sup>Sie kann sie bestätigen, abändern oder aufheben.

(3) <sup>1</sup>Verordnungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Art. 75 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### Art. 78 Gesetze der gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse u.Ä

(1) <sup>1</sup>Entwürfe zu Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die die Rechtsetzung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berühren, hat der Landeskirchenrat alsbald dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung vorzulegen. <sup>2</sup>Erklärungen zu solchen Entwürfen soll der Landeskirchenrat erst abgeben, wenn der Landessynodalausschuss zugestimmt hat. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Staatsverträge und für Verträge nach Art. 72 Abs. 1 Nr. 8.

(2) <sup>1</sup>Erklärungen, mit denen Rechte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf die Vereinigte Evange-

lisch-Lutherische Kirche Deutschlands oder die Evangelische Kirche in Deutschland oder andere gesamtkirchliche Zusammenschlüsse und Einrichtungen übertragen werden, bedürfen der Zustimmung der Landessynode.

<sup>2</sup>Art. 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt Der kirchliche Rechtsschutz

### Art. 79 Gegenstand des kirchlichen Rechtsschutzes

(1) Ein besonderer kirchlicher Rechtsschutz ist durch Kirchengesetz vorzusehen für

1. Verfassungsstreitigkeiten,
2. Lehrbeanstandungen,
3. Amtspflichtverletzungen,
4. die Nachprüfung von letztinstanzlichen Entscheidungen, welche die dienstrechtliche Stellung der Pfarrer und Pfarrerinnen und der anderen kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berühren oder im Rahmen der kirchlichen Aufsicht über kirchliche Rechtsträger ergangen sind.

(2) Durch Kirchengesetz kann der kirchliche Rechtsschutz auch auf andere Sachgebiete ausgedehnt werden.

(3) Die Zuständigkeit staatlicher Gerichte wird durch den kirchlichen Rechtsschutz nicht berührt.

### Art. 80 Kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Dem Rechtsschutz dienen besondere kirchliche Rechtspflegeeinrichtungen. <sup>2</sup>Jeder und jede an dem Verfahren Beteiligte hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der kirchlichen Rechtspflegeeinrichtungen entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit. <sup>2</sup>Sie sind nur an das geltende Recht und nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Sie können gegen ihren Willen nur in einem kirchenrechtlich geordneten Verfahren ihres Amtes enthoben werden.

## Zehnter Abschnitt Die Vermögens- und Finanzverwaltung

### Art. 81 Verwaltung des Vermögens der kirchlichen Rechtsträger

(1) <sup>1</sup>Das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der übrigen kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) dient ausschließlich der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben. <sup>2</sup>Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Die Erträge des Vermögens der kirchlichen Anstalten und Stiftungen dürfen nur entsprechend dem Anstalts- oder Stiftungszweck verwendet werden. Wegen des Ortskirchenvermögens siehe §§ 65 ff. Kirchengemeindeordnung, wegen der kirchlichen Stiftungen siehe Art. 21 ff. des Bayerischen Stiftungsgesetzes, wegen der kirchlichen Stiftungen mit Ausnahme der ortskirchlichen Stiftungen siehe ferner § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Kirchliches Stiftungsgesetz. Siehe auch die Zuwendungsrichtlinien.

### Art. 82 Finanzbedarf der kirchlichen Rechtsträger, Benutzung kirchlicher Einrichtungen, innerkirchlicher Finanzausgleich

(1) Der Finanzbedarf der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist, soweit er nicht durch den Ertrag des Vermögens oder sonstige Einnahmen gedeckt ist, durch Kirchenbeiträge und Kirchensteuern, Kollekten und andere Opfer aufzubringen.

(2) Für die Benutzung von kirchlichen Einrichtungen können die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) im Rahmen der Kirchengesetze Satzungen erlassen.

(3) Zwischen den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirken und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt.

### Art. 83 Haushaltsplan

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist der Haushaltsplan.

(2) <sup>1</sup>Er besteht aus Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt. <sup>2</sup>Ergebnishaushalt sowie Finanzierungs- und Investitionshaushalt sind jeweils für sich auszugleichen.

(3) <sup>1</sup>Durch Kirchengesetz kann abweichend von Abs. 2 zugelassen werden, dass im Haushaltsplan alle Einnahmen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

### Art. 84 Finanzverwaltung der ELKB und der sonstigen kirchlichen Rechtsträger

(1) <sup>1</sup>Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen. <sup>2</sup>Er ist nach Anhörung des Landessynodalausschusses der Landessynode zur Feststellung vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungszeitraumes noch nicht festgestellt, so können die Ausgaben geleistet werden, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann durch Verordnung bestimmt werden, in welchem Umfang auf begrenzte Zeit Ausgaben nach dem Haushaltsplan des abgelaufenen Rechnungszeitraumes geleistet werden können.

(3) <sup>1</sup>Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf beschafft werden. <sup>2</sup>Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Landessynode.

(4) Für die Einnahmen und Ausgaben sowie für die Erträge und Aufwendungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern besteht eine Allgemeine Kirchenkasse, deren Verwaltung dem Landeskirchenrat obliegt.

(5) Für die übrigen kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) sind durch Kirchengesetze entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

## Elfter Abschnitt Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

### Art. 85 Rechnungslegung

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf jedes Rechnungszeitraumes haben die kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) einen Jahresabschluss aufzustellen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist vom Landeskirchenrat aufzustellen.

(2) Soweit durch Kirchengesetz im Sinne von Art. 83 Abs. 3 zugelassen ist, den Haushaltsplan nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, ist anstelle der Aufstellung eines Jahresabschlusses über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden Rechnung zu legen.

### Art. 86 Rechnungsprüfung

(1) Für die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. <sup>3</sup>Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor. (4) <sup>1</sup>Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. <sup>2</sup>Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

## Zwölfter Abschnitt Schlussbestimmung

### Art. 87 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verfassung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. <sup>2</sup>Das Weitere wird durch das Einführungsgesetz geregelt.

# Kirchengemeindeordnung

## Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(Kirchengemeindeordnung – KGO)

In der Neufassung vom 15. Januar 2007. (KABI S. 48, ber. S. 182) zuletzt geändert durch KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 12)

<b>I. Abschnitt</b>	
Grundlegung	1–11
<b>II. Abschnitt</b>	
Bereich und Bestand der Kirchengemeinde	12–17
<b>III. Abschnitt</b>	
<b>Der Kirchenvorstand</b>	
1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben	18–26
2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand	27–34
3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes	35–52
4. Der Kirchenpfleger, die Kirchenpflegerin	53–54
<b>IV. Abschnitt</b>	
Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	55–62
<b>V. Abschnitt</b>	
<b>Die ortskirchliche Vermögensverwaltung</b>	
1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger	63–64
2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens	65–70
<b>VI. Abschnitt</b>	
<b>Der Haushalt der Kirchengemeinde</b>	
1. Allgemeines	71–75
2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde	76–79
3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel	80–85
<b>VII. Abschnitt</b>	
Gesamtkirchengemeinden	86–97
<b>VIII. Abschnitt</b>	
<b>Visitation und Aufsicht</b>	
1. Visitation	98–99
2. Die Aufsicht	100–110
<b>IX. Abschnitt</b>	
Rechtsbehelfe	111–112
<b>X. Abschnitt</b>	
Übergangs- und Schlussbestimmungen	113–116

### I. Abschnitt Grundlegung

#### § 1 Kirchengemeinde

(1) 1In der Kirchengemeinde verwirklicht sich die Gemeinde Jesu Christi im örtlichen Bereich. 2In ihr sind die Gemeinde, die sich aus Wort und Sakrament aufbaut, und das Amt mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung unter ihrem Haupt Jesus Christus als dem Herrn der Kirche einander zugeordnet.

(2) 1Die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtlich begrenzte Gemeinschaft von Mitgliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die sich regelmäßig um Wort und Sakrament versammelt. 2In ihr werden das Amt und die sonstigen Dienste nach dem Bekenntnis und den kirchlichen Ordnungen ausgeübt.

#### § 2 Auftrag und Wirkungskreis der Kirchengemeinde

(1) Der Wirkungskreis der Kirchengemeinde ist bestimmt durch den Auftrag, den die Gemeinde Jesu Christi von ihrem Herrn erhalten hat.

(2) 1Die Kirchengemeinde hat dementsprechend die Aufgabe, im Zusammenwirken aller ihrer Mitglieder unter Leitung der Pfarrer und Pfarrerinnen und des Kirchenvorstandes für den Aufbau und die Gestaltung des Gemeindelebens zu sorgen. 2Sie hat insbesondere die rechte Ordnung in der Verkündigung des Wortes und in der Verwaltung der Sakramente zu pflegen, die kirchliche Unterweisung zu fördern, den Dienst der christlichen Liebe zu üben und zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die missionarischen Möglichkeiten in dieser Welt wahrgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde beteiligt sich in der Gemeinschaft aller Kirchengemeinden an den Aufgaben und Lasten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll sie für die kirchlichen Zusammenschlüsse und für die weltweiten Aufgaben der Kirche Jesu Christi eintreten.

### § 3 Der Auftrag als Recht und Pflicht

(1) <sup>1</sup>Alles Recht der Kirchengemeinde ergibt sich aus der gehorsamen Erfüllung ihres Auftrages. <sup>2</sup>In diesem Gehorsam ordnet und verwaltet sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung selbständig im Rahmen der Kirchengesetze.

(2) <sup>1</sup>An der Verantwortung für die Erfüllung dieses Auftrages haben alle Mitglieder der Kirchengemeinde teil. <sup>2</sup>Darum arbeiten sie nach ihren Gaben mit und bringen die erforderlichen Mittel auf.

### § 4 Rechtsform

(1) Die Kirchengemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(2) Sie erhält die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchlichen Bestimmungen.

### § 5 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. <sup>2</sup>Bei mehrfachem Wohnsitz bestimmt sich die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde nach dem überwiegenden Aufenthalt, wenn nicht durch eine Erklärung vor dem Pfarramt die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Kirchengemeinde begründet wird.

(2) Die zum Dienst an einer Kirchengemeinde berufenen Ordinierten sind Mitglieder der Kirchengemeinde ihres Amtssitzes; dies gilt für Vikare bzw. Vikarinnen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst sowie auf ihren Antrag auch für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende der Kirchengemeinde entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes und des Kirchensteuergesetzes bleiben unberührt.

### § 6 Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde auf Antrag

(1) <sup>1</sup> Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern können auf ihren Antrag Mitglieder einer anderen Kirchengemeinde werden. <sup>2</sup> Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchengemeinde entscheidet über den Antrag nach Rücksprache mit dem Pfarramt der abgebenden Kirchengemeinde. <sup>3</sup> Dem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>4</sup> Das Kirchenmitglied ist über die Regelungen der Absätze 4 und 5 zu informieren.

(2) Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Dekan bzw. der Dekanin, der bzw. die für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständig ist, Beschwerde eingelegt werden.

(3) Kirchengeldberechtigt ist die aufnehmende Kirchengemeinde nach Maßgabe der kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 endet mit dem Wegzug aus der bisherigen Kirchengemeinde des Wohnsitzes, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Gemeindemitgliedschaft wird stattgegeben.

(5) <sup>1</sup> Auf die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 kann ein Kirchenmitglied verzichten mit der Folge, dass es Kirchenmitglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird.

<sup>2</sup> Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchengemeinde zu erklären, zu der die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 besteht. <sup>3</sup> Die Erklärung über den Verzicht wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem diese zugegangen ist. <sup>4</sup> Die Kirchengemeinde, zu der die Gemeindemitgliedschaft nach Abs. 1 besteht, unterrichtet schriftlich die Kirchengemeinde des Wohnsitzes über die bei ihr eingegangene Verzichtserklärung des Kirchenmitgliedes.

(6) Mitglieder von Kirchengemeinden anderer Kirchen können aufgrund von zwischenkirchlichen Mitgliedschaftsvereinbarungen Mitglieder von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.

### § 7 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden

Wollen Gemeindemitglieder für Amtshandlungen den Dienst von nicht in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrern und Pfarrern in Anspruch nehmen, so bedarf es nach Maßgabe der Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin ihrer Kirchengemeinde.

### § 8 Personale Seelsorgebereiche

(1) Auf der örtlichen, der regionalen und der landesweiten Ebene können für bestimmte Personenkreise personale Seelsorgebereiche gebildet werden.

(2) <sup>1</sup> Personale Seelsorgebereiche sind rechtlich unselbstständig. <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ihrer Angehörigen in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder gemäß § 5 Abs. 2 oder § 6 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup> Für einen personalen Seelsorgebereich soll aus seinen Angehörigen für die Dauer von jeweils in der Regel ein bis sechs Jahren ein beratendes Gremium (z.B. Beirat) gewählt oder berufen werden. <sup>2</sup> Das beratende Gremium wirkt bei der Gestaltung des gemeindlichen Lebens im personalen Seelsorgebereich mit dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin zusammen und ist in Angelegenheiten, die den personalen Seelsorgebereich betreffen, von dem jeweils zuständigen Organ anzuhören.

(4) <sup>1</sup>Aufgrund der besonderen Bedingungen des Gemeindelebens der gebärdensprachlichen Gemeinden kann diesen abweichend von Absätzen 1 bis 3 die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde gemäß §§ 1 Abs. 2, 4 verliehen werden (Gebärdensprachliche Kirchengemeinde). <sup>2</sup>Mitglieder der Gebärdensprachlichen Kirchengemeinde sind die Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die auf ihren Antrag in das Gemeindegliederverzeichnis der Gebärdensprachlichen Kirchengemeinde eingetragen worden sind. <sup>3</sup>Mit der Eintragung in das Gemeindegliederverzeichnis endet die Zugehörigkeit zur bisherigen Kirchengemeinde. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Das Nähere über die Bildung der Gebärdensprachlichen Kirchengemeinde und ihres Kirchenvorstandes wird durch Verordnung geregelt; dabei kann von einzelnen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgewichen werden.

(5) Die Bestimmungen über die Militärseelsorge bleiben unberührt.

### § 9 Einrichtungsgemeinden

(1) Bei einer rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtung kann im Einvernehmen mit dieser durch Beschluss des Landeskirchenrates eine Einrichtungsgemeinde gebildet werden, wenn in ihr der Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und den kirchlichen Ordnungen regelmäßig wahrgenommen wird.

(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 9a Einrichtungskirchengemeinden

(1) Einer Einrichtungsgemeinde kann die Rechtsstellung einer Kirchengemeinde gemäß §§ 1 Abs. 2, 4 verliehen werden, wenn Aufgaben einer Kirchengemeinde auf Dauer wahrgenommen werden, eine Kirche oder ein gottesdienstlicher Raum vorhanden ist und die Größe der Einrichtung, ihre räumliche Geschlossenheit sowie die Zahl der Gemeindeglieder dies rechtfertigen (Einrichtungskirchengemeinde).

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Einrichtungskirchengemeinde sind alle Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die im Bereich der Einrichtungskirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. <sup>2</sup>Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Trägers der Einrichtung, die nicht im Bereich der Einrichtungskirchengemeinde wohnen, können gemäß § 6 Mitglied der Einrichtungskirchengemeinde werden.

(3) <sup>1</sup>Die Einrichtungskirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der diakonischen Einrichtung durch Verordnung errichtet. <sup>2</sup>In der Verordnung ist insbesondere die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes und, sofern für den Bereich der Einrichtungskirchengemeinde eine eigene Pfarrstelle errichtet wird, die Beteiligung der diakonischen Einrichtung an der Besetzung und Finanzierung der Pfarrstelle zu regeln; dabei kann von einzel-

nen Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgewichen werden. <sup>3</sup>Im Übrigen ist § 15 Abs. 2 anzuwenden.

### § 10 Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Für jede Kirchengemeinde werden Kirchenbücher zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen und Verzeichnisse der Gemeindeglieder sowie über Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche geführt.

(2) Das Nähere über die Führung, Aufbewahrung und Nutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse wird durch Verordnung (Kirchenbuchordnung) geregelt.

### § 11 Gemeindeversammlung

(1) <sup>1</sup>Einmal im Jahr soll vom Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 6 KVWG) einberufen werden (Gemeindeversammlung), bei der der Kirchenvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit gibt. <sup>2</sup>Zur Beratung wichtiger Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens mit Ausnahme von Personalangelegenheiten kann der Kirchenvorstand jederzeit eine Gemeindeversammlung einberufen. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Einberufung verlangen. <sup>4</sup>Der Kirchenvorstand muss eine Gemeindeversammlung einberufen, wenn fünf vom Hundert der wahlberechtigten Gemeindeglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behandelt werden.

(3) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

## II. Abschnitt Bereich und Bestand der Kirchengemeinde

### § 12 Gebiet

Die Grenzen der Kirchengemeinde ergeben sich aus Herkommen oder der Entscheidung des Landeskirchenrates.

### § 13 Name und Sitz der Kirchengemeinde; Pfarrei

(1) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ mit dem Ortsnamen ihres Sitzes oder einer anderen geeigneten, örtlichen Bezeichnung. <sup>2</sup>Bestehen innerhalb eines Ortes mehrere Kirchengemeinden, so wird zur Unterscheidung in der Regel der Name der Kirche beigefügt. <sup>3</sup>Anforderungen der Siegelordnung sind bei der Namensgebung zu beachten. <sup>4</sup>Namensänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Als Sitz der Kirchengemeinde gilt, wenn nichts anderes bestimmt oder hergebracht ist, der Ort des Pfarramtes.

(3) <sup>1</sup>Jede Kirchengemeinde ist einer Pfarrei zugeordnet, die auch weitere Kirchengemeinden umfassen kann.

2Die Pfarrei ist der räumlich bestimmte Seelsorge- und Verwaltungsbereich, für den einem Pfarrer bzw. einer Pfarrerin oder mehreren Pfarrern oder Pfarrern der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen ist. 3Jeder Pfarrei steht ein Pfarramt zur Verfügung; für mehrere Pfarreien kann ein gemeinsames Pfarramt eingerichtet werden. 4Über die Bildung, Änderung und Aufhebung der Pfarrei entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag einer oder mehrerer Kirchengemeinden oder des Dekanatsbezirkes.

(4) Bei Errichtung von Kirchengemeinden und Pfarreien wird der Sitz bestimmt.

#### § 14 Änderung im Bestand oder Gebiet

(1) Zur besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens können Teile von Kirchengemeinden in angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert oder aus ihnen neue Kirchengemeinden gebildet werden.

(2) Neue Kirchengemeinden werden errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindemitglieder ausreicht, um die ortsüblichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten.

#### § 15 Verfahren bei Änderungen

(1) Das Verfahren setzt einen Antrag voraus; wenn ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vorliegt, kann es auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden.

(2) 1Über die Änderung entscheidet der Landeskirchenrat. 2Vor der Entscheidung sind die beteiligten Kirchenvorstände und die Kirchengemeindemitglieder zu hören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll.

(3) Das Verfahren im Einzelnen wird in einer Verordnung geregelt.

#### § 16 Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

#### § 17 Vermögensauseinandersetzung

Sind bei der Bildung oder Umbildung von Kirchengemeinden die Rechte und Pflichten an vorhandenen kirchlichen Gebäuden, Anstalten und Einrichtungen zu regeln oder ist vorhandenes Vermögen neu zu ordnen, so gilt, wenn sich die Beteiligten gütlich einigen und die kirchliche Aufsichtsbehörde zustimmt, die Vereinbarung, andernfalls entscheidet das Landeskirchenamt.

### III. Abschnitt Der Kirchenvorstand

#### 1. Der Kirchenvorstand und seine Aufgaben

##### § 18 Kirchengemeinde und Kirchenvorstand

(1) Jede Kirchengemeinde hat einen Kirchenvorstand, soweit kein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

##### § 18a Gemeinsamer Kirchenvorstand

(1) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden, soll ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet werden, wenn dies der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens dient.

(2) Für die einzelnen Kirchengemeinden können Ausschüsse nach § 46 Abs. 1 gebildet werden.

##### § 19 Zusammenwirken von Pfarrern und Pfarrern mit Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen

1Pfarrer und Pfarrern und Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wirken bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen; sie stehen in Verantwortung füreinander im Dienst an der Gemeinde und sind sich darin gegenseitige Hilfe schuldig. 2Deshalb sollen Pfarrer und Pfarrern auch Angelegenheiten des geistlichen Amtes, die für die Gemeinde wichtig sind, mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besprechen, soweit dies mit ihrem Amt vereinbar ist.

##### § 20 Kirchenvorstand und Gemeindemitglieder

1Wünsche und Anregungen aus der Gemeinde, die das kirchliche Leben fördern, hat der Kirchenvorstand zu prüfen; er soll diese soweit als möglich berücksichtigen. 2Den betreffenden Gemeindemitgliedern ist in angemessener Zeit mitzuteilen, ob und inwieweit ihre Wünsche und Anregungen Berücksichtigung gefunden haben.

##### § 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen

Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,
2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung nachhaltiger Beziehung zu den Gemeindemitgliedern, der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) und der Erwachsenenbildung zu beraten und zu beschließen,
3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,
4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonntag und Feiertage geheiligt werden,
5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,
8. Kenntnis über die diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Dienste und Einrichtungen zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemein-

dediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,

9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden,
10. für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,
11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

### § 22 Aufgaben des Kirchenvorstandes auf vermögensrechtlichem Gebiet

- (1) Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, dass sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.
- (2) Der Kirchenvorstand hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem
  1. das Ortskirchenvermögen zu verwalten,
  2. die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen,
  3. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen, Dienstanweisungen für sie festzulegen und über die Beendigung von Dienstverhältnissen zu beschließen,
  4. über Haushaltsplan und Rechnung zu beschließen,
  5. die Erhebung des Kirchgeldes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern und über Maßnahmen des Fundraisings zu beschließen,
  6. die Evangelisch-Lutherische Pfründestiftung in Bayern bei der Verwaltung des Pfründe Vermögens im Gebiet der Kirchengemeinde zu beraten.
- (3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde als Steuerverband.
- (4) Dem Kirchenvorstand obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verwaltung und Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, soweit nicht besondere Stiftungsorgane bestehen.

**§ 23 Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Pfarrstellen**  
Das Mitwirkungsrecht der Kirchengemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen bestimmt sich nach der Kirchenverfassung und der Pfarrstellenbesetzungsordnung.

### § 24 Kirchenvorstand in besonderen Fällen

1. Werden Kirchengemeinden neu gebildet oder vereinigt, so ordnet der Landeskirchenrat an, wer die Aufgaben des Kirchenvorstandes bis zu einer Neuwahl wahrnimmt.
2. Bei einer Vereinigung ist die angemessene Vertretung

aller zuvor selbständigen Teile der Kirchengemeinde vorzusehen. 3. Werden Teile einer Kirchengemeinde einer anderen Kirchengemeinde angegliedert, so kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Regelung treffen.

### § 25 Besondere Vertretung bei Rechtsgeschäften zwischen Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen

1. Wenn die Kirchengemeinde mit einer ortskirchlichen Stiftung ein Rechtsgeschäft vornehmen will, bestellt die kirchliche Aufsichtsbehörde einen bzw. eine oder mehrere besondere Vertreter bzw. Vertreterinnen für die ortskirchliche Stiftung. 2. Diese sind möglichst aus den zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen wählbaren Gemeindemitgliedern zu bestimmen.

### § 26 Grundsatz der Zusammenarbeit, gemeinsame Beratung mehrerer Kirchenvorstände, Vereinbarungen

- (1) 1. Die Kirchengemeinden sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden verpflichtet. 2. Gemeinsame Angelegenheiten oder wichtige kirchliche Fragen, insbesondere grundlegende, die Kirchengemeinden berührende Maßnahmen oder neue Einrichtungen sollen von den Kirchenvorständen gemeinsam beraten werden.
- (2) Einzelne kirchengemeindliche Aufgaben können durch Vereinbarung mit dem Dekanatsbezirk diesem übertragen werden.
- (3) 1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden. 2. Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem und gegebenenfalls nach öffentlichem Recht.
- (4) Das Nähere über die Formen der Zusammenarbeit wird durch Kirchengesetz geregelt.

### 2. Die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand

#### § 27 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes

- (1) Dem Kirchenvorstand gehören an:
  1. die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen im Probedienst, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmt sind oder mindestens einen Stellenumfang von 50 vom Hundert einer ganzen Stelle in dieser Kirchengemeinde haben, sowie die zum Dienst in der Kirchengemeinde beauftragten Dekane und Dekaninnen; dem Kirchenvorstand gehört auch an, wer in der Kirchengemeinde zur dienstlichen Vertretung einer Pfarrstelle eingesetzt ist;
  2. die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen;

3. die hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeitenden und die hauptamtlichen Kirchenmusiker bzw. Kirchenmusikerinnen, die in der Kirchengemeinde eingesetzt sind und die allgemeine Wählbarkeit im Kirchenvorstand haben, gehören auf ihren Antrag hin ehrenamtlich dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an;
4. Vikare, Vikarinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.
  - (2) <sup>1</sup>Ist eine Pfarrstelle mit einem Theologenehepaar oder sonst im Teildienst besetzt, haben beide Pfarrer oder Pfarrerrinnen Sitz im Kirchenvorstand, jedoch hat nur einer bzw. eine Stimmrecht. <sup>2</sup>In diesem Fall einigen sie sich, wer das Stimmrecht ausübt. <sup>3</sup>Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. <sup>4</sup>Können sich die Betroffenen nicht einigen, entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin.
  - (3) Andere haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende, die von der Kirchengemeinde angestellt und regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche beschäftigt sind, dürfen dem Kirchenvorstand nicht angehören und scheiden gegebenenfalls gemäß § 33 aus; Eheleute, Lebenspartner und -partnerinnen nach dem Partnerschaftsgesetz sowie Eltern und Kinder dürfen dem Kirchenvorstand ebenfalls nicht gleichzeitig angehören.

**§ 28 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen**

(1) Zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen werden gewählt und berufen in Kirchengemeinden

bis zu	1000	Gemeindemitgliedern sechs
bis zu	2000	Gemeindemitgliedern acht
bis zu	5000	Gemeindemitgliedern zehn
bis zu	10 000	Gemeindemitgliedern zwölf
über	10 000	Gemeindemitglieder fünfzehn Gemeindemitglieder.

- (2) <sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss kann auf Antrag des Kirchenvorstandes die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen ausnahmsweise abweichend festsetzen. <sup>2</sup>Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens vier betragen.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet, bestimmt sich die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe der Gesamtzahl der Gemeindemitglieder der betreffenden Kirchengemeinden. <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Kommt die Bildung eines Kirchenvorstandes gemäß Absatz 1 oder 2 nicht zustande, kann der Landeskirchenrat nach Anhörung des Dekanatsausschusses die Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes oder nach Maßgabe von § 16 und der Bestimmungen des Kirchenvorstandswahlgesetzes die Vereinigung oder Aufhebung der Kirchengemeinde beschließen.

**§ 29 Amtspflichten der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen**

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind verpflichtet, gebunden an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche, nach den kirchlichen Ordnungen ihr Amt gewissenhaft auszuüben.
- (2) <sup>1</sup>Sie sollen der Kirchengemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sein. <sup>2</sup>Sie sollen nach ihren Kräften und Fähigkeiten für die Kirchengemeinde tätig sein.
- (3) <sup>1</sup>Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen in ihrem Amt bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung der Natur nach erforderlich oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist. <sup>2</sup>Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit können sie auf Antrag durch Beschluss des Kirchenvorstandes entbunden werden. <sup>3</sup>Gegen eine ablehnende Entscheidung steht ihnen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht der Beschwerde zum Dekanatsausschuss zu. <sup>4</sup>Der Kirchenvorstand ist zu hören.
- (4) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

**§ 30 Amtszeit**

- (1) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden für einen Zeitraum von sechs Jahren nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählt oder berufen.
- (2) Ihre Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung und endet mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

**§ 31 Einführung und Verpflichtung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. <sup>2</sup>Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.
- (2) In gleicher Weise sollen die in den Kirchenvorstand einberufenen Ersatzleute eingeführt und verpflichtet werden; dies kann auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

**§ 32 Entlassung aus dem Amt**

- (1) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind berechtigt, ihre Entlassung aus dem Amt zu beantragen,
  1. wenn sie meinen, es aus Gewissensgründen nicht mehr ausüben zu können,
  2. wenn sie sich körperlich oder geistig dem Amt nicht mehr gewachsen fühlen,
  3. wenn ihnen die Ausübung des Amtes aus beruflichen oder familiären Gründen nicht mehr möglich erscheint,
  4. wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aus den gleichen Gründen können Ersatzleute beantragen, dass sie in den Kirchenvorstand nicht einberufen werden.



(3) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet der Kirchenvorstand. <sup>2</sup>Lehnt er den Antrag ab oder ist er nicht mehr beschlussfähig (§ 41), entscheidet der Dekanatsausschuss.

### § 33 Ausscheiden aus dem Amt kraft Gesetzes

(1) <sup>1</sup>Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen scheiden aus ihrem Amt aus,

1. wenn sie nicht mehr Mitglied der Kirchengemeinde sind,
2. wenn sie aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern austreten,
3. wenn ihnen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

<sup>2</sup>Aus den gleichen Gründen scheiden auch Ersatzleute aus.

(2) Das Ausscheiden wird vom Kirchenvorstand festgestellt.

(3) <sup>1</sup>Verzieren Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen in eine andere Kirchengemeinde, so können sie bis zur nächsten Wahl in ihrem Amt verbleiben, wenn der Kirchenvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. <sup>2</sup>Die Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in der Kirchengemeinde aufgrund einer Mitgliedschaftsvereinbarung mit einer anderen Kirche bleibt unberührt.

### § 34 Ausschluss vom Amt

(1) <sup>1</sup>Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von ihrem Amt ausgeschlossen,

1. wenn sie sich bekenntniswidrig verhalten,
2. wenn das Vertrauensverhältnis zum Kirchenvorstand zerstört und dadurch die Wahrnehmung des Dienstes im Kirchenvorstand nachhaltig gestört ist und eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint,
3. wenn sie schuldhaft die Pflichten ihres Amtes erheblich verletzen.

<sup>2</sup>Der Beschluss kann erst gefasst werden, wenn zuvor durch den Kirchenvorstand oder den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende ein Gespräch geführt wurde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und der Versuch, auf eine Änderung des Verhaltens hinzuwirken, nicht erfolgreich war.

(2) Für Ersatzleute gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Betroffenen können sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuss, der sie hören muss, beschweren. <sup>2</sup>Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen, die ausgeschlossen werden, verlieren die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren.

### 3. Die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes

#### § 35 Vorsitz im Kirchenvorstand

(1) <sup>1</sup>Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte. <sup>2</sup>In Kirchengemeinden, welche zu einer Pfarrei mit mehreren Pfarrstellen gehören, führt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Vorsitz, zu dessen bzw. deren Sprengel die Kirchengemeinde gehört. <sup>3</sup>Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes wirkt mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann (§ 36) zusammen.

(2) Bestehen in einer Pfarrei mehrere Kirchengemeinden und umfasst der Dienstbereich eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin im Probedienst den Bereich einer Kirchengemeinde, kann in der Dienstordnung bestimmt werden, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Probedienst den Vorsitz im Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde führt.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung über den Vorsitz beschließen. <sup>2</sup>Die Aufgaben der pfarramtlichen Geschäftsführung bleiben davon unberührt. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist dem Landeskirchenamt und den anderen betroffenen kirchlichen Stellen mitzuteilen sowie in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand regelt die Stellvertretung im Vorsitz. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Sind der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter an der Mitwirkung vorübergehend oder bei einzelnen Beschlüssen verhindert, so übernimmt die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Vorsitz.

(6) Dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und seiner bzw. ihrer Stellvertretung ist es untersagt, eine der Aufsicht des Kirchenvorstandes unterstellte Kasse zu führen.

#### § 36 Vertrauensfrau, Vertrauensmann

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand bestimmt für die Dauer seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten in geheimer Wahl aus der Mitte der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. <sup>3</sup>Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <sup>4</sup>Das Ergebnis der Wahlen ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde über den Dekan bzw. die Dekanin und den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis alsbald anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes dies verlangen oder wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann zurücktritt. <sup>2</sup>Bei

Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden ist eine Neuwahl vorzunehmen.

### § 37 Geschäftsleitung

(1) Der bzw. die Vorsitzende und die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann sind dafür verantwortlich, dass der Kirchenvorstand mit den ihm obliegenden Aufgaben befasst wird.

(2) <sup>1</sup>Der bzw. die Vorsitzende leitet die Geschäfte. <sup>2</sup>Er bzw. sie ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Vorschriften und Weisungen beachtet werden. <sup>3</sup>Er bzw. sie vollzieht die Beschlüsse des Kirchenvorstandes. <sup>4</sup>Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verantwortung nach Satz 2; der Vollzug der Beschlüsse des Kirchenvorstandes erfolgt in Absprache zwischen dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes und dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten.

(3) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte hat ferner die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen und hat dafür zu sorgen, dass unter Mitwirkung eines Kirchenvorstehers oder einer Kirchenvorsteherin mindestens einmal jährlich die örtlichen Kassen geprüft werden.

(5) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann die Zuständigkeiten nach den Abs. 3 und 4 in einer Geschäftsordnung abweichend regeln. <sup>2</sup>In diesem Falle ist die Geschäftsordnung dem Landeskirchenamt alsbald zur Kenntnis vorzulegen.

### § 38 Einberufung der Kirchenvorstandssitzungen

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein, sooft die Aufgaben (§§ 21 bis 23) es erfordern; die Sitzungen müssen mindestens vierteljährlich stattfinden.

(2) Der Kirchenvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet.

(3) <sup>1</sup>Zur Sitzung ist rechtzeitig, in der Regel mindestens acht Tage vorher und in der Regel schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. <sup>2</sup>Bei öffentlichen Sitzungen (§ 40 Abs. 1 Satz 1) sind Zeitpunkt und Ort der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

### § 39 Vorbereitung und Verlauf der Kirchenvorstandssitzungen

(1) <sup>1</sup>Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit der Vertrauensfrau bzw. dem Vertrauensmann und in

den Fällen von § 35 Abs. 3 mit dem bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten vor und legt mit ihr bzw. ihm oder ihnen die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Zur Aussprache über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist Gelegenheit zu geben; eine Beschlussfassung über diese Gegenstände ist nicht möglich, es sei denn, dass alle Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend und mit einer Beschlussfassung in dieser Sitzung einverstanden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Kirchenvorstandes werden mit einer Andacht eröffnet und mit Gebet geschlossen. <sup>2</sup>Die Beratungen sollen, wenn möglich, zu einer einmütigen Willensbildung führen.

### § 40 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind in der Regel öffentlich. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand kann jeweils für den Einzelfall beschließen, dass Sitzungen oder Teile der Sitzungen nicht öffentlich stattfinden. <sup>3</sup>Über Personalangelegenheiten und sonstige Gegenstände, die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 der Verschwiegenheit unterliegen, darf öffentlich nicht verhandelt werden.

(2) Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerinnen, die nicht Mitglieder eines Kirchenvorstandes sind (§ 53 Abs. 1 Satz 2) oder Vertreter bzw. Vertreterinnen einer kirchlichen Verwaltungsstelle, denen Aufgaben des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin übertragen sind (§ 53 Abs. 3), nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit ihr Aufgabenbereich berührt wird.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand ist befugt, für den jeweiligen Einzelfall zur Beratung in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen ohne Stimmrecht zuzuziehen:

1. die Ersatzleute,
  2. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches,
  3. Personen, die anzuhören zweckdienlich erscheint.
- <sup>2</sup>Über die regelmäßige Teilnahme der Ersatzleute am nicht öffentlichen Teil der Sitzung entscheidet der Kirchenvorstand.

### § 41 Beschlussfähigkeit

Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und nicht von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sind (§ 42).

### § 42 Ausschluss von Beratung und Abstimmung

(1) <sup>1</sup>An der Beratung und Abstimmung dürfen Kirchenvorstandsmitglieder nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder sie persönlich berührt; die kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchli-

chen Einrichtungen gelten nicht als juristische Personen im Sinne dieser Bestimmung. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, entscheidet der Kirchenvorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 40 Abs. 2 und 3 teilnehmenden Personen.

### § 43 Beschlussfassung und ihre Gültigkeit

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden hierbei nur die Ja- und die Nein-Stimmen berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin ausnahmsweise eine geheime Abstimmung beantragt. <sup>2</sup>Bei Ausübung des Mitwirkungsrechts bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 23) wird geheim abgestimmt.

(3) Ist ein nach § 42 Abs. 1 von der Abstimmung ausgeschlossen Mitglied anwesend, so ist der Beschluss ungültig, es sei denn, dass die Anwesenheit offensichtlich keine Einwirkung auf das Ergebnis hatte.

(4) <sup>1</sup>In eilbedürftigen Angelegenheiten kann außerhalb der Sitzung im Umlaufverfahren in Textform ein Beschluss herbeigeführt werden, sofern diesem Verfahren alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zustimmen. <sup>2</sup>Für die Sachentscheidung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1. <sup>3</sup>Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu behandeln.

### § 44 Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit

Ist der Kirchenvorstand im Falle des § 42 Abs. 1 oder aus sonstigen Gründen beschlussunfähig, hat das Landeskirchenamt die Anordnungen zu treffen, die die Beschlussfähigkeit herstellen; notfalls kann er zum Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeinemitglieder vorübergehend in den Kirchenvorstand einberufen.

### § 45 Beschlussfassung unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes

<sup>1</sup>Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die unter Vorsitz der Vertrauensfrau bzw. des Vertrauensmannes gefasst worden sind (§ 35 Abs. 4), sind umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin mitzuteilen. <sup>2</sup>Dieser bzw. diese kann unter den Voraussetzungen des § 51 den Vollzug aussetzen.

### § 46 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden, in die auch zum Kirchenvorstand wählbare Gemeinemitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, berufen werden können. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann auch ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied einer anderen Kirchengemeinde bestimmt werden. <sup>3</sup>Der

Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben die Ausschüsse wahrnehmen sollen.

(2) Die beschließenden Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Kirchenvorstand im Rechtsverkehr, wenn

1. sie nur aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes bestehen,
2. die Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
3. die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.

(3) Dem Kirchenvorstand müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
2. der Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Anteilen an Grundstücken,
3. die Erhebung des Kirchgeldes (§ 22 Abs. 2 Nr. 5),
4. die Regelung des Vorsizes und der Stellvertretung im Vorsitz (§ 35 Abs. 3),
5. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde (§ 15 Abs. 2 Satz 2) und bei Maßnahmen nach § 45 der Dekanatsbezirksordnung und
6. die Zugehörigkeit zu einer Gesamtkirchengemeinde.

(4) <sup>1</sup>Über den Vorsitz im Ausschuss und über die Stellvertretung entscheidet der Ausschuss. <sup>2</sup>Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Kirchenvorstandes regelmäßig zu berichten.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

(6) Die für den Kirchenvorstand maßgebenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für die Ausschüsse.

### § 47 Besondere Arbeitsgebiete und Beauftragungen

<sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann einzelne Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und andere Personen mit bestimmten Aufgaben betrauen. <sup>2</sup>Die Regelungen in § 46 Abs. 3 und 5 KGO finden Anwendung. <sup>3</sup>Die beauftragte Person dokumentiert ihre Tätigkeit und berichtet darüber dem Kirchenvorstand zeitnah oder regelmäßig. <sup>4</sup>Die Vertretung im Rechtsverkehr kann damit verbunden werden. <sup>5</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht ist durch den Kirchenvorstand genau zu bestimmen. <sup>6</sup>Die Regelungen in § 49 bleiben unberührt.

### § 48 Sitzungsniederschriften

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Kirchenvorstandes wird eine Niederschrift angefertigt. <sup>2</sup>Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Kirchenvorstandes geführt; ausnahmsweise kann ein geeignetes Gemeinemitglied dazu bestellt und verpflichtet werden.

(2) 1Die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes hat zu enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der Anwesenden,
3. die Feststellung, dass an alle Mitglieder ordnungsgemäß und rechtzeitig Einladungen versandt wurden (§ 38),
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. den Wortlaut der einzelnen Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis, erforderlichenfalls mit der Feststellung, dass die Bestimmungen über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung nach § 42 beachtet worden sind.

2Die nicht öffentlichen Teile der Sitzung sind kenntlich zu machen.

(3) 1Die Niederschrift ist spätestens in der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu genehmigen. 2Sie soll den Mitgliedern des Kirchenvorstandes rechtzeitig vorher zur Kenntnis gegeben werden. 3Nach Genehmigung ist die Niederschrift von dem bzw. der Vorsitzenden sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen. 4Spätere Abänderungen sind unzulässig.

(4) 1Die Niederschrift ist zu einer Niederschriftensammlung zu nehmen, die im Pfarramt sorgfältig zu verwahren ist. 2Der Niederschrift sollen die schriftliche Ladung zur Sitzung und alle schriftlichen Vorlagen, auf die in der Niederschrift verwiesen wird, beigelegt werden. 3Die Blätter der Niederschriftensammlung sind fortlaufend zu nummerieren. 4Ein Protokollbuch kann geführt werden.

(5) 1Niederschriften sind vertraulich zu behandeln (§ 29 Abs. 3). 2Die Niederschriften zu den öffentlichen Teilen kann jedes Gemeindeglied einsehen. 3Die Niederschriften der nicht öffentlichen Teile können alle Mitglieder des Kirchenvorstandes einsehen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für beschließende Ausschüsse.

#### § 49 Vertretungsbefugnis

(1) Der bzw. die Vorsitzende vertritt den Kirchenvorstand und seine beschließenden Ausschüsse im Rechtsverkehr, wobei er bzw. sie an die gefassten Beschlüsse gebunden ist.

(2) Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes müssen von dem bzw. der Vorsitzenden unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen sein; sie sollen auf den Beschluss des Kirchenvorstandes Bezug nehmen.

(3) 1Der Nachweis über einen Beschluss des Kirchenvorstandes wird durch den beglaubigten Auszug aus der Niederschriftensammlung bzw. dem Protokollbuch geführt, der die Angaben nach § 48 Abs. 2 Satz 1 enthält. 2Auf dem Auszug ist unter Beifügung des Amtssiegels urschriftlich zu bestätigen, dass die Abschrift mit der Urschrift übereinstimmt.

#### § 50 Geschäftsverkehr

1Der Geschäftsverkehr der Kirchengemeinde wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde [...] – Pfarramt [...]“ geführt; dieser bzw. diese entscheidet über die Siegelung von Schriftstücken, soweit nicht Angelegenheiten der pfarramtlichen Geschäftsführung betroffen sind. 2Das Pfarramt führt das Siegel und erledigt die Siegelung.

#### § 51 Aussetzung des Vollzugs von Kirchenvorstandsbeschlüssen

(1) Der bzw. die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vollzug von Beschlüssen des Kirchenvorstandes auszusetzen, die nach seiner bzw. ihrer Meinung

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den geltenden Gesetzen oder Anordnungen widerstreiten oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

(2) Ist der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte nicht zugleich Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Kirchenvorstandes, obliegt auch ihm bzw. ihr die Verpflichtung nach Abs. 1.

(3) 1Beschlüsse, deren Vollzug ausgesetzt ist, sind umgehend dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vorzulegen. 2Vor der Vorlage an den Landeskirchenrat soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine von ihm bzw. ihr dazu beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

§ 52 Haftung der Mitglieder des Kirchenvorstandes  
Mitglieder des Kirchenvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Kirchengemeinde zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### 4. Der Kirchenpfleger, die Kirchenpflegerin

#### § 53 Amt des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin

(1) 1Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin berät den Kirchenvorstand im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, insbesondere bei der Finanzplanung. 2Er bzw. sie erstellt den Entwurf des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Verwaltungseinrichtung und legt diese dem Kirchenvorstand vor. 3Er bzw. sie achtet auch im Verhältnis zur kirchlichen Verwaltungseinrichtung darauf, dass der Haushaltsplan eingehalten wird, alle Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben und die fälligen Ausgaben im Rahmen der bewilligten Mittel geleistet

werden. 4Die Verantwortung des Kirchenvorstands für seine Beschlüsse bleibt davon unberührt.

(2) 1Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin untersteht den Weisungen des Kirchenvorstandes. 2Die unmittelbare Aufsicht hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

(3) 1Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin versieht seinen bzw. ihren Dienst ehrenamtlich. 2Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes gewährt werden. 3Der Betrag oder Höchstbetrag kann durch Verordnung bestimmt werden.

(4) Aufgaben des Kirchenpflegers oder der Kirchenpflegerin können auf Antrag des Kirchenvorstandes einer kirchlichen Verwaltungseinrichtung (§§ 75, 97) übertragen werden.

### **§ 54 Bestellung und Haftung des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin**

(1) 1Der Kirchenvorstand bestellt ein zum Kirchenvorstand wählbares Gemeindeglied als Kirchenpfleger bzw. Kirchenpflegerin. 2Ausnahmsweise kann auch ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied einer anderen Kirchengemeinde bestellt werden. 3§ 36 Abs. 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin darf sich nicht in einem haupt- oder nebenberuflichen Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als zehn Wochenstunden befinden oder sonst an dienstliche Weisungen des bzw. der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten gebunden sein.

(3) Zum Kirchenpfleger bzw. zur Kirchenpflegerin kann nicht bestellt werden, wer mit dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes im Sinne des § 27 Abs. 3 verwandt ist.

(4) 1Ein Wechsel des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin während der Amtszeit des Kirchenvorstandes tritt ein, wenn die Mehrheit des Kirchenvorstandes dies verlangt oder wenn der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin zurücktritt. 2Bei Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden wird der Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin neu bestellt.

(5) Für die Haftung des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin gilt § 52 entsprechend.

## **IV. Abschnitt Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

### **§ 55 Kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ihre Aufgaben**

(1) Die in der Gemeinde vorhandenen Gaben und Kräfte sollen sich so entfalten, dass die Kirchengemeinde möglichst weitgehend ihre Aufgaben durch freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit von Gemeindegliedern erfüllen kann.

(2) 1Die Kirchengemeinde kann bei Bedarf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt auf Dienstvertrag (§ 59) anstellen oder Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen (§ 62) ernennen. 2Hierzu sind entsprechende Planstellen zu errichten.

(3) Die Mitarbeit umfasst vor allem besondere Aufgaben im Dienste am Wort, im gottesdienstlichen Leben und in der kirchlichen Unterweisung, bei der Sammlung der Gemeinde und ihrer Jugend, in der missionarischen sowie diakonischen Arbeit und in der Verwaltung.

(4) 1Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind jährlich mindestens einmal zusammenzurufen, um die geordnete Zusammenarbeit der Kräfte zu fördern. 2Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind einzuladen.

### **§ 56 Stellenplan**

(1) Der Kirchenvorstand beschließt einen Stellenplan, in dem Art und Umfang aller zu besetzenden Stellen festgelegt werden.

(2) Die Anstellung von Mitarbeitenden auf Dienstvertrag ist bis zur Höhe des im Stellenplan vorgesehenen Stellenumfanges zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.

### **§ 57 Verpflichtung und Einführung**

(1) 1Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt werden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet. 2Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die kirchengemeindlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.

### **§ 58 Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

(1) Die Kirchengemeinde sorgt für die Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und gewährt ihnen in ihrem Dienst Schutz und Hilfe.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst in der Gemeinde bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.

(3) Das Nähere über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitarbeitenden regelt das Ehrenamtsgesetz.

### **§ 59 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Dienstvertrag**

1Mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die von einer Kirchengemeinde als Angestellte oder Arbeiter bzw. Arbeiterinnen im Haupt- oder Nebenamt beschäftigt werden, ist ein schriftlicher Dienstvertrag abzuschließen. 2Sein Inhalt bestimmt sich nach den Vorschriften, die auf Grund des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes sowie der Dienstvertragsordnung erlassen werden.

**§ 60 Dienst- und Fachaufsicht**

- (1) Dienstbehörde der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Dienstrechtes ist der Kirchenvorstand.  
 (2) Der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte ist unmittelbar Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte; er bzw. sie kann geeignete Personen bei der Ausübung der Dienstaufsicht beteiligen.  
 (3) Das Landeskirchenamt oder die von ihm beauftragten Stellen üben die Fachaufsicht aus.

**§ 61 Schlichtungsstelle**

1In Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag zwischen Kirchengemeinden und Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen kann eine beim Landeskirchenrat eingerichtete Schlichtungsstelle angerufen werden. 2Das Nähere regelt eine Verordnung.

**§ 62 Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde**

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde bestimmen sich nach dem Kirchenbeamtengesetz und nach diesem Gesetz.  
 (2) Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Dienst der Kirchengemeinde sind in der Regel im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auszuschreiben.

**V. Abschnitt Die ortskirchliche Vermögensverwaltung****1. Die ortskirchlichen Rechts- und Vermögensträger****§ 63 Ortskirchenvermögen**

- (1) 1Ortskirchenvermögen ist das Vermögen der Kirchengemeinde (Kirchengemeindevermögen). 2In Kirchengemeinden, in denen ortskirchliche Stiftungen (Kirchenstiftungen, besondere Kultusstiftungen) bestehen, gehört zum Ortskirchenvermögen auch das Vermögen der ortskirchlichen Stiftungen (ortskirchliches Stiftungsvermögen).  
 (2) Für ortskirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchengemeindevermögens entsprechend.

**§ 64 Ortskirchliche Stiftungen**

- (1) 1Ortskirchliche Stiftungen (Kirchen- und Kultusstiftungen) werden nicht mehr errichtet. 2Bestehende Kirchenstiftungen sind aufzuheben. 3Von der Aufhebung wird abgesehen, wenn Ansprüche gegen Dritte bestehen, die dadurch gefährdet werden. 4Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht Kirchengemeinden und andere kirchliche Stiftungen.  
 (2) Das Vermögen von ortskirchlichen Stiftungen, die aufgehoben werden, fällt an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die Kirchenstiftung ihren Sitz hat.

- (3) Das Nähere über die Aufhebung der Kirchenstiftungen wird in einer Verordnung geregelt.

**2. Die Verwaltung des Ortskirchenvermögens****§ 65 Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung des Ortskirchenvermögens**

- (1) Das Ortskirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.  
 (2) 1Das ortskirchliche Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. 2Etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

**§ 66 Erhaltung des Ortskirchenvermögens**

- (1) 1Werden Bestandteile des rentierenden Vermögens veräußert, so sind sie durch Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauernden Ertrag bringen, zu ersetzen bzw. für den Werterhalt bestehender, unaufgebbarer Immobilien einzusetzen. 2Für veräußerte Immobilien sind nur dann Immobilien wiederzubeschaffen, wenn sich dies aus der mit den kirchlichen Aufsichtsbehörden abgestimmten regionalen Gebäudekonzeption ergibt.  
 (2) Ausnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 104).

**§ 67 Gebäude**

- (1) 1Die Gebäude sind in gutem baulichem Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen. 2Neubauten und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein; übermäßiger Aufwand ist zu vermeiden.  
 (2) Bei der Einrichtung kirchlicher Gebäude gelten die gleichen Grundsätze.  
 (3) Gebäude, die nicht zum Ortskirchenvermögen gehören, aber auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse von der Kirchenstiftung der Kirchengemeinde unterhalten werden, sind, soweit nicht besondere Vorschriften gelten, nach den Bestimmungen über das Ortskirchenvermögen zu verwalten.  
 (4) 1Die kirchlichen Gebäude und Einrichtungen sollen nur für den Zweck gebraucht werden, für den sie bestimmt sind. 2Das Nähere kann durch Richtlinien geregelt werden.

**§ 68 Kirchliche Friedhöfe**

- (1) Kirchliche Friedhöfe sind ihrem Charakter und der Würde des Ortes entsprechend auszugestalten und auszustatten.  
 (2) Für jeden kirchlichen Friedhof ist eine Friedhofsordnung als ortskirchliche Satzung (§ 70) zu erlassen.

**§ 69 Zweckgebundene Rücklagen**

- 1Für kirchliche Gebäude und ortskirchliche Aufgaben, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden. 2Sie sind als

zweckgebundene Rücklagen zu verwalten. 3Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

### § 70 Ortskirchliche Satzungen

(1) Die Kirchengemeinden können ortskirchliche Satzungen erlassen und dabei die Benutzung von Ortskirchenvermögen, von ortskirchlichen Anstalten und Einrichtungen ordnen.

(2) Die Satzungen und ihre Änderungen sind nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bekanntzumachen.

## VI. Abschnitt Der Haushalt der Kirchengemeinde

### 1. Allgemeines

#### § 71 Haushaltsplan und Haushaltsjahr

(1) 1Der Haushalt ist für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage eines Haushaltsplanes (Voranschlag) zu führen. 2Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Kirchengemeinden, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, können den Haushaltsplan für zwei Haushaltsjahre aufstellen.

(3) Der Haushaltsplan muss sämtliche vorausschätzbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten und abgeglichen sein.

(4) Für außerordentliche Maßnahmen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen, wenn ordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 1) dafür in ausreichendem Maße nicht zur Verfügung stehen.

(5) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

#### § 72 Aufstellung des Haushaltsplanes

1Der Haushaltsplan ist jeweils vor Beginn des Haushaltsjahres vom Kirchenvorstand zu beschließen und eine Woche lang zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. 2Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstands berechtigtes Gemeindemitglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen. 3Danach ist der Haushaltsplan der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.

#### § 73 Aufstellung der Rechnung, Vorprüfung und Feststellung

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen.

(2) 1Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Kirchenpfleger bzw. von der Kirchenpflegerin bzw. den in den kirchlichen Verwaltungsstellen Beauftragten zu unterschreiben. 2Der Kirchenvorstand überzeugt sich im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens von der beschlussmäßigen Verwendung der Mittel und der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung und stellt die Jahresrechnung beschlussmä-

Big fest. 3Diese ist nach ortsüblicher Bekanntmachung eine Woche lang ohne Belege zur Einsichtnahme für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. 4Erhebt ein zur Wahl des Kirchenvorstands berechtigtes Gemeindemitglied innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen, so hat der Kirchenvorstand darüber zu beschließen.

(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

#### § 73a Prüfungsausschuss

Der Kirchenvorstand kann einen Prüfungsausschuss als vorbereitenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

#### § 74 Vorlage und Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) 1Die Rechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme für die Rechnungsprüfung vorzulegen. 2Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht beizufügen.

(2) Die Jahresrechnungen und außerordentlichen Rechnungen der Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden unbeschadet § 4 Abs. 4 des Rechnungsprüfungsamtgesetzes regelmäßig durch die Landeskirchenstelle als Aufsichtsbehörde auf Ordnungsmäßigkeit, rechnerische Richtigkeit und den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Mittel geprüft.

(3) 1Die Landeskirchenstelle hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung zu verfahren. 2Mitarbeitende, die mit der Prüfung betraut sind, sind bei der Prüfung unabhängig und nur den Gesetzen verpflichtet. 3Die Prüfung soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Rechnung erfolgen. 4Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt werden. 5Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und der geprüften Kirchengemeinde zuzuleiten.

(4) 1Über den Abschluss der Prüfung erteilt die Landeskirchenstelle einen Bescheid. 2Dieser enthält die Entlastung des Kirchenvorstandes und der mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen, wenn die Prüfung keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen ergeben hat oder die Beanstandungen ausgeräumt sind. 3Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung und der Prüfung werden durch eine Verordnung geregelt.

#### § 75 Kirchliche Verwaltungsstellen

(1) 1Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 40a DBO). 2Sie dienen der Unterstützung der Erfüllung der den Kirchengemeinden obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. 3Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) Die Errichtung und Veränderungen im Bestand von kirchlichen Verwaltungsstellen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

## 2. Der Finanzbedarf der Kirchengemeinde

### § 76 Grundsatz

Die Kirchengemeinde hat im Haushalt die Mittel zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

### § 77 Ortskirchliche Pflichtaufgaben

(1) Die Kirchengemeinde hat, sofern ortskirchliche Stiftungen nicht bestehen oder deren Mittel nicht ausreichen und auch keine Verpflichtungen Dritter für diesen Fall bestehen,

1. die für den Gottesdienst, für die Ordinierten und – soweit herkömmlich – für kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erforderlichen Gebäude herzustellen, zu unterhalten und die auf ihnen ruhenden Lasten zu tragen, ferner die vorhandenen Friedhöfe zu unterhalten,
2. den Verwaltungsaufwand einschließlich des Sachbedarfs für Gottesdienst, Seelsorge und pfarramtliche Geschäftsführung aufzubringen,
3. den Personalaufwand für den Kirchnerdienst, den kirchenmusikalischen Dienst sowie sonstige Aufgaben zu decken,
4. Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr durch kirchengesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind oder ihr aufgrund ihres Herkommens oder besonderer Rechtsverpflichtungen obliegen.

(2) 1Die Kirchengemeinde hat ferner Beiträge zur Deckung des kirchenaufsichtlich anerkannten Finanzbedarfs des Dekanatsbezirkes zu entrichten. 2Der Umfang der Aufgaben, zu denen die Kirchengemeinde Beiträge zu leisten hat, kann durch Verordnung bestimmt werden.

(3) 1Verpflichtungen Dritter zur Erfüllung von Ortskirchenbedürfnissen bleiben unberührt. 2Den Anspruch auf diese Verpflichtungen können sowohl die Kirchengemeinde als auch die örtliche Kirchenstiftung geltend machen.

(4) Was als Verwaltungs- und Personalaufwand im Sinne des Abs. 2 Nrn. 2 und 3 anzusehen ist, kann in einer Verordnung oder einer Haushaltsbekanntmachung geregelt werden.

### § 78 Ortskirchliche Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde hat die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr durch kirchengesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind oder ihr auf Grund Herkommens oder besonderer Rechtsverpflichtungen obliegen.

(2) 1Die Kirchengemeinde hat ferner Beiträge zur Deckung des kirchenaufsichtlich anerkannten Finanzbedarfs des Dekanatsbezirkes zu entrichten. 2Der Umfang der Aufgaben, zu denen die Kirchengemeinde Beiträge zu leisten hat, kann durch Verordnung bestimmt werden.

(3) Darüber hinaus soll die Kirchengemeinde zur Förderung der Gemeindearbeit im Rahmen der verfügbaren Mittel unter Berücksichtigung der mit den kirchlichen Aufsichtsbehörden abgestimmten regionalen Gebäudekonzeption und in Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden und Körperschaften die erforderlichen Einrichtungen schaffen, Gebäude und Räume herstellen und unterhalten und, soweit nötig, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Dienst nehmen.

### § 79 Freiwillige Leistungen

(1) Die Kirchengemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach § 78 sichergestellt ist und für die weiteren Aufgaben außerordentliche Deckungsmittel (§ 80 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3) nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Mittel des ortskirchlichen Stiftungsvermögens dürfen für Aufgaben, die nicht Ortskirchenbedürfnisse im Sinne des § 77 sind, nur mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung verwendet werden; auf Rechte und Pflichten Dritter gegenüber dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen ist dabei Rücksicht zu nehmen.

## 3. Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel

### § 80 Deckungsmittel

(1) Ordentliche Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Kirchengemeindevermögens,
2. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
3. Zuweisungen an Kirchengemeinden und besonderem Kirchengeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),
4. die Kirchengemeindegebühren (§ 82),
5. Gottesdiensteinlagen sowie sonstige freiwillige Gaben, soweit sie Einnahmen der Kirchengemeinde sind (§ 83),
6. freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Leistungen Dritter,
7. Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle von Nr. 2 und Nr. 3.

(2) Außerordentliche Deckungsmittel sind vor allem:

1. außerordentliche Inanspruchnahme des Vermögens (§ 66),
2. zweckgebundene Rücklagen (§ 69),
3. Zuweisungen an Kirchengemeinden und besonderem Kirchengeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Bedarfszuweisungen § 81 Abs. 3),
4. Aufnahme von Darlehen (§ 84),
5. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, die nicht ordentliche Einnahmen sind.



### § 81 Kirchenbeitrag und Zuweisungen durch innerkirchlichen Finanzausgleich

- (1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages von ihren Mitgliedern nach kirchlichem Recht einen Kirchenbeitrag zu erheben.
- (2) Derzeit erhebt die Kirchengemeinde das Kirchgeld.
- (3) Im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.

### § 82 Kirchengemeindegebühren

- (1) Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Verordnung Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Nutzung kirchengemeindlicher Friedhöfe ist durch Satzung zu regeln (§ 68 Abs. 2).
- (3) Die besonderen Vorschriften über die Erhebung von kirchlichen Gebühren bei Amtsgeschäften bleiben unberührt.

### § 83 Gottesdienststeinlagen und sonstige freiwillige Gaben

- (1) <sup>1</sup>Gottesdienststeinlagen (einschließlich der Erträge des Klingelbeutels) und ortskirchliche Kollekten gehören zu den Einnahmen der Kirchengemeinde. <sup>2</sup>Ausgenommen sind die landeskirchlich angeordneten Kollekten und Einlagen, deren anderweitige Verwendung Herkommen, ein besonderes Rechtsverhältnis, ein besonderer Sammelzweck oder der Geber bestimmen. <sup>3</sup>Die auf Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen beruhende anderweitige Verwendung kann durch Beschluss des Kirchenvorstandes mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung aufgehoben werden, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Ortskirchenbedürfnisse im Gottesdienst mit dem Klingelbeutel oder auf andere Weise zu sammeln. <sup>2</sup>Die Kirchengemeinde hat außerdem die landeskirchlich angeordneten Kollekten durchzuführen; neben einer solchen Kollekte darf – vom Klingelbeutel abgesehen – keine andere Sammlung durchgeführt werden. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass die Kollekten während des Gottesdienstes als Dankopfer eingesammelt werden.
- (3) <sup>1</sup>Gottesdienststeinlagen, die gemäß Abs. 1 nicht zu den Einnahmen der Kirchengemeinde oder eines bzw. einer anderen Berechtigten gehören, sowie freiwillige Gaben werden in der Kirchengemeindekasse als Sondervermögen verwaltet und den Zwecken zugeführt, für die sie bestimmt sind. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

### § 84 Aufnahme von Darlehen

- (1) Darlehen dürfen – mit Ausnahme der Kassenkredite (§ 85) – nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfes und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht vorhanden sind.
- (2) Darlehen sollen in angemessener Zeit planmäßig getilgt werden; der Aufwand der Verzinsung und Tilgung muss sich im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde halten.
- (3) Für die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens gilt § 104 Abs. 1 Nr. 3.

### § 85 Aufnahme von Kassenkrediten

- (1) <sup>1</sup>Wird eine Ausgabe fällig, bevor die im ordentlichen Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel eingegangen sind, so kann ein Kassenkredit aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ob dazu eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, bestimmt § 104 Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes in der Regel innerhalb des Rechnungsjahres, spätestens drei Monate nach dessen Ablauf, zurückzuzahlen.

## VII. Abschnitt Gesamtkirchengemeinden

### § 86 Bildung von Gesamtkirchengemeinden

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb eines Dekanatsbezirks können sich benachbarte Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammenschließen, um bestimmte ortskirchliche Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gemeinsam sind oder zweckmäßig in Gemeinschaft wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Die Verantwortung der Kirchengemeinde für ihr eigenes Gemeindeleben wird dadurch nicht aufgehoben.
- (2) Vor einer Entscheidung über die Neubildung einer Gesamtkirchengemeinde sind die beteiligten Kirchenvorstände aufzufordern, sich über die Grundlagen des Zusammenschlusses in Anlehnung an die Mustersatzung (§ 91 Abs. 3) zu einigen.
- (3) Die Entscheidung trifft der Landeskirchenrat.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde sind Name und Sitz der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.
- (5) Auf Gesamtkirchengemeinden sind die für Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

### § 87 Errichtung von Amts wegen

- (1) Wenn benachbarte Kirchengemeinden, deren Zusammenschluss zu einer Gesamtkirchengemeinde geboten ist, sich dazu nicht selbst entschließen, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis ein Verfahren zum Zusammenschluss einleiten.
- (2) Einigen sich innerhalb einer vom Landeskirchenrat festzusetzenden Frist die beteiligten Kirchengemeinden

nicht, so kann der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Gesamtkirchengemeinde errichten, wenn wichtige ortskirchliche Aufgaben nicht sachgemäß oder zu wenig einheitlich erfüllt werden.

(3) § 86 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

### § 88 Verfahren bei Umbildung, Teilung und Auflösung

(1) 1Für das Verfahren bei Umbildung und Teilung einer Gesamtkirchengemeinde gelten die §§ 86 und 87 entsprechend. 2Die Gesamtkirchenverwaltung ist zu hören.

(2) 1Die Gesamtkirchenverwaltung kann mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder die Auflösung der Gesamtkirchengemeinde beschließen, wenn die Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden zustimmen. 2Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

### § 89 Gesamtkirchenverwaltung

(1) 1Für jede Gesamtkirchengemeinde wird eine Gesamtkirchenverwaltung gebildet. 2Sie vertritt vorbehaltlich des § 92 die Gesamtkirchengemeinde innerhalb ihrer Zuständigkeit, insbesondere als gemeindlicher Steuerverband.

(2) 1Der Gesamtkirchenverwaltung gehören Pfarrer und Pfarrfrauen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen an. 2Jede Kirchengemeinde ist durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin vertreten; in Gesamtkirchengemeinden mit mehr als 24 Kirchengemeinden kann die Satzung bestimmen, dass jede Kirchengemeinde durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin vertreten wird. 3Auf je drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen kommt ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin. 4Abweichend von Sätzen 1 bis 3 kann eine Kirchengemeinde anstelle eines Kirchenvorstehers bzw. einer Kirchenvorsteherin durch den Kirchenpfleger bzw. die Kirchenpflegerin vertreten werden. 5Die Gesamtkirchenverwaltung kann darüber hinaus bis zu drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, wenn dies die Satzung vorsieht. 6Soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält, bestimmt der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin, wie viele Mitglieder die Gesamtkirchenverwaltung hat und wie sie sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilen.

(3) 1In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatsitz ist der Dekan bzw. die Dekanin Mitglied der Gesamtkirchenverwaltung. 2Unter seiner bzw. ihrer Leitung wählen die Inhaber und Inhaberinnen sowie die Vertreter und Vertreterinnen der Pfarrstellen und Pfarrvikariate im Bereich der Gesamtkirchengemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte die übrigen Pfarrer bzw. Pfarrfrauen (Abs. 2 Satz 3), die in die Gesamtkirchenverwaltung entsandt werden. 3Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden von den Kirchenvorständen der einzelnen Kirchengemeinden aus ihrer Mitte gewählt. 4Die Wahlen sind geheim. 5Es entscheidet die einfache Mehrheit.

(4) 1Scheidet ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin aus der Gesamtkirchenverwaltung aus, erfolgt eine Nachwahl aus der Mitte des Kirchenvorstandes der betreffenden Kirchengemeinde. 2Beim Ausscheiden eines Pfarrers oder einer Pfarrerin erfolgt eine Nachwahl gemäß Absatz 3 Satz 2.

(5) Die Gesamtkirchenverwaltung wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen innerhalb von drei Monaten neu gebildet; die bisherige Gesamtkirchenverwaltung bleibt im Amt, bis die neue Gesamtkirchenverwaltung zusammengetreten ist.

(6) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 90 Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung

(1) 1In Gesamtkirchengemeinden mit Dekanatsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin den Vorsitz in der Gesamtkirchenverwaltung. 2In Gesamtkirchengemeinden ohne Dekanatsitz wählt die Gesamtkirchenverwaltung in geheimer Wahl einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende; die Wahlhandlung leitet der Dekan bzw. die Dekanin.

(2) Für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende wählt die Gesamtkirchenverwaltung aus ihren Mitgliedern einen oder mehrere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(3) Für die Amtszeit der nach Abs. 1 und 2 Gewählten gilt § 89 Abs. 4.

### § 91 Satzung der Gesamtkirchengemeinde

(1) 1Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde und die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesamtkirchengemeinde und den einzelnen Kirchengemeinden werden in einer Satzung festgelegt, die in den Fällen des § 86 im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen, in den Fällen des § 87 nach Anhörung der Kirchenvorstände von der Gesamtkirchenverwaltung beschlossen wird. 2Kommt ein Beschluss nicht zustande, gilt die Mustersatzung (Abs. 3).

(2) In der Satzung ist sicherzustellen, dass Maßnahmen, die für das Leben der einzelnen Gemeinde von grundlegender Bedeutung sind, im Einvernehmen mit ihr getroffen werden.

(3) Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Mustersatzung.

(4) 1Auf die Satzungen der Gesamtkirchengemeinden finden die für ortskirchliche Satzungen geltenden Vorschriften (§ 70) entsprechende Anwendung. 2Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung.

(5) 1Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder den Vollzug der Satzung entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. 2Das gleiche gilt, wenn kein Einvernehmen nach Abs. 2 erzielt wird.

### § 92 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) 1Die Gesamtkirchenverwaltung kann vorberatende und beschließende Ausschüsse bilden (§ 46). 2Beschie-

Bende Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde.

(2) In der Satzung der Gesamtkirchengemeinde wird bestimmt, welche Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung und den beschließenden Ausschüssen zustehen. 2Der Gesamtkirchenverwaltung muss zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

1. der Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Gesamtkirchenverwaltung, die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Vorsitzenden und deren Stellvertretung,
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Festsetzung der Jahresrechnung,
4. die Erhebung von Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2) und Gebühren (§ 82),
5. die Errichtung von Neubauten nach näherer Bestimmung der Satzung,
6. Schaffung und Förderung von Einrichtungen übergemeindlicher Art,
7. Umbildung, Teilung und Auflösung der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen der Gesamtkirchenverwaltung regelmäßig zu berichten.

(4) Die Gesamtkirchenverwaltung kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

### § 93 Schriftverkehr und Amtssiegel

(1) Der Schriftverkehr der Gesamtkirchengemeinde wird unter der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Gesamtkirchengemeinde [...] – Kirchengemeindeamt [...]“ geführt.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein Amtssiegel mit der Umschrift „Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde“ nach dem für Pfarrämter geltenden Muster.

### § 94 Finanzbedarf der Gesamtkirchengemeinde

(1) Die Gesamtkirchengemeinde trägt den Finanzbedarf:

1. für den eigenen Aufwand,
2. für die in der Satzung festgelegten Aufgaben,
3. für die Erfüllung der ortskirchlichen Pflichtaufgaben (§ 78 Abs. 1 bis 3) der Kirchengemeinden, soweit er nicht aus ihren eigenen Mitteln gedeckt werden kann,
4. für sonstige Aufgaben der Kirchengemeinden, deren Finanzierung von der Gesamtkirchengemeinde freiwillig übernommen wird. Dies muss von Fall zu Fall beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss des Kirchenvorstandes einer Kirchengemeinde, der einen Zuschuss der Gesamtkirchengemeinde nach Abs. 1 Nr. 3 erfordert, darf erst vollzogen werden, wenn die Gesamtkirchenverwaltung zugestimmt hat.

(3) Lehnt die Gesamtkirchenverwaltung den Antrag einer Kirchengemeinde ab, ihren Finanzbedarf gemäß Abs. 1

Nr. 3 zu decken, so entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt.

### § 95 Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde

(1) Ordentliche Deckungsmittel des Finanzbedarfes der Gesamtkirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Vermögens der Gesamtkirchengemeinde,
2. die Gebühren der Gesamtkirchengemeinde (§ 92 Abs. 2 Nr. 4),
3. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
4. Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3).

(2) Für die außerordentlichen Deckungsmittel gilt § 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Mit Zustimmung der Kirchengemeinden kann die Gesamtkirchenverwaltung die Gebühren nach § 82 Abs. 1 für sie erheben.

### § 96 Haushaltspläne der Kirchengemeinden

1Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, haben ihre Haushaltspläne, bevor sie öffentlich aufgelegt werden, der Gesamtkirchenverwaltung vorzulegen. 2Die Gesamtkirchenverwaltung kann Haushaltspläne nur beanstanden und ihre Abänderung verlangen, wenn die erforderlichen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen; auf Antrag entscheidet das Landeskirchenamt.

### § 96a Vorprüfung und Feststellung der Rechnung

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und zu unterschreiben.

(2) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahmen aufzustellen.

(3) Die Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde sollen durch die Gesamtkirchenverwaltung oder einen vorbereitenden Ausschuss (§ 92) vorgeprüft werden.

(4) Die Vorprüfung erstreckt sich insbesondere auf eine Kassenprüfung, auf die Erfassung des Vermögens und auf die Vollständigkeit der Rechnung.

(5) Der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde, die einer Gesamtkirchengemeinde angehört, kann einen Prüfungsausschuss als vorbereitenden Ausschuss (§ 46) bilden, der die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen vorprüft.

### § 96b Vorlage und formelle Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) Die Jahresrechnung sowie die außerordentlichen Rechnungen der Gesamtkirchengemeinde und der Kirchengemeinden, die zu einer Gesamtkirchengemeinde gehören, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf

des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme über das Landeskirchenamt dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

(2) 1Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll in der Regel innerhalb eines Jahres nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. 2Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Gesamtkirchengemeinden bzw. den ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden zuzuleiten.

(3) 1Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. 2Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. 3Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. 4Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

### § 97 Kirchengemeindeämter

(1) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann die Gesamtkirchengemeinde mit Genehmigung des Landeskirchenrates ein Kirchengemeindeamt errichten.

(2) Rechtsstellung und Aufgabenkreis sind in einer Anlage zur Satzung der Gesamtkirchengemeinde festzulegen.

## VIII. Abschnitt Visitation und Aufsicht

### 1. Visitation

#### § 98 Verpflichtung zur Visitation

1Die Kirchengemeinde hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation. 2Sie ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

#### § 99 Inhalt der Visitation

(1) 1In der Visitation leistet die Kirche der Kirchengemeinde und den Pfarrern und Pfarrerinnen einen besonderen Dienst. 2Die Visitation erstreckt sich auf das Leben der Kirchengemeinde und auf die Amtsführung und das Verhalten der Pfarrer und Pfarrerinnen. 3Sie soll dazu verhelfen, das geistliche Leben der besuchten Kirchengemeinde zu fördern, die Pfarrer und Pfarrerinnen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(2) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung, die der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlässt.

### 2. Die Aufsicht

#### § 100 Allgemeines

(1) 1Alle Aufsicht ist Dienst an der Kirchengemeinde. 2Sie soll der Kirchengemeinde dazu verhelfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche zu fördern.

(2) 1Dieser Dienst geschieht durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung und in den sonstigen Formen der Aufsicht. 2Die Kirchengemeinde hat das Recht und die Pflicht, Beratung durch die Aufsicht in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Aufsicht obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin, dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin, dem Landeskirchenrat, dem Landeskirchenamt sowie der Landeskirchenstelle.

(4) 1Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern. 2Sie können die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen.

(5) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis, der Dekan bzw. die Dekanin und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und dabei in besonderen Fällen den Vorsitz zu übernehmen.

#### § 101 Genehmigung durch aufsichtführende Stellen

(1) 1Der Genehmigung des Dekans bzw. der Dekanin bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die  
1. eine wesentliche Änderung des gottesdienstlichen Lebens und der kirchlichen Unterweisung,  
2. die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu kirchenfremden Zwecken vorsehen.

2Das Nähere kann in einer Verordnung geregelt werden.  
3Gegen die Entscheidung des Dekans bzw. der Dekanin kann der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis angerufen werden.

(2) Der Genehmigung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes, wenn sie Gottesdienste oder Evangelisationen durch Ordinierte aus Kirchen, die nicht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehören, oder durch Nichtordinierte zum Gegenstand haben.

(3) Durch Verordnung können dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis weitere Zuständigkeiten übertragen werden, soweit der Landeskirchenrat oder der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin sie nicht selbst wahrnehmen.

### § 102 Verwaltungsaufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der ortskirchlichen Stiftungen wird durch das Landeskirchenamt und die Landeskirchenstelle (kirchliche Aufsichtsbehörden) ausgeübt. <sup>2</sup>Die Dekane und Dekaninnen sollen die Verwaltungsaufsicht ergänzen und unterstützen. <sup>3</sup>Die Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis sind in allen Angelegenheiten, die für das gemeindliche Leben von erheblicher Bedeutung sind, zu beteiligen.

(2) Die Zuständigkeit der Landeskirchenstelle wird durch Verordnung bestimmt.

### § 103 Rechtswirkung kirchenaufsichtlicher Genehmigung

<sup>1</sup>Beschlüsse, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, werden erst rechtswirksam, wenn diese erteilt ist. <sup>2</sup>Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

### § 104 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich für

1. Erwerb und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
2. Veräußerung oder wesentliche Veränderungen von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivalischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
3. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenen und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
4. Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
5. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
6. Errichtung oder Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogisch Mitarbeitende, Anstellung von theologisch-pädagogisch Mitarbeitenden ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss sowie dienstrechtliche Maßnahmen, die erhöhte Versorgungsaufwendungen auslösen;
7. Verfügung über Baulastansprüche und Rechnisse;
8. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten

ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen; für Zustiftungen gilt § 18 Kirchliches Stiftungsgesetz;

9. Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder eine Beteiligung an solchen, wenn diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinde erheblich ist;
  10. Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen aller Art zwischen einer ortskirchlichen Stiftung und einer anderen Stiftung, einer Kirchengemeinde oder einem Dekanatsbezirk oder einem Dekanatsbezirksverband;
  11. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhaltung des Ortskirchenvermögens (§ 66 Abs. 2);
  12. Erlass von Satzungen (§ 70);
  13. Beschlüsse des Kirchenvorstandes nach § 83 Abs. 1 Satz 3;
  14. Vereinbarungen über Abfindungen im Zusammenhang mit der Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses und vergleichbare Ausgleichszahlungen, welche die sich aus allgemeinen oder kirchlichen arbeitsrechtsrechtlichen Bestimmungen ergebende Höhe übersteigen.
- (2) Was in Abs. 1 für die Veräußerung oder sonstige Verfügung bestimmt ist, gilt auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.
- (3) Weitere Genehmigungsvorbehalte bedürfen kirchengesetzlicher Bestimmung.
- (4) <sup>1</sup>Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>§ 106 Abs. 2 ist anzuwenden.
- (5) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.

### § 105 Bauberatung und Bauaufsicht

(1) <sup>1</sup>Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden sind dazu bestimmt, die Kirchengemeinden bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Bauten zu beraten und zu unterstützen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind beabsichtigte Baumaßnahmen den kirchlichen Aufsichtsbehörden rechtzeitig mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
1. wesentliche Veränderungen, Abbruch und Neubau von Gebäuden,
  2. die Entwidmung von Kirchen und wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen einschließlich Umgriff und der künstlerischen Ausstattung sowie die Errichtung von Denkmalen in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken,
  3. wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern,
  4. Einbau und wesentliche Veränderungen von Orgeln,
  5. Anschaffung oder Veräußerung von Glocken,
  6. Anlage, Erweiterung, wesentliche Veränderung oder Aufgabe von Friedhöfen,

7. sonstige Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungsmaßnahmen, soweit die Gesamtkosten der Maßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze übersteigen. Liegen die Gesamtkosten der Maßnahme unter der durch Verordnung festzulegenden Freigrenze, so bedarf es einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.

2Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und weitere Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden.

(3) 1Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erstreckt sich auf Raumprogramm, Bauplan und Finanzierung der Baumaßnahmen. 2Der Landeskirchenrat kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

(4) 1Bei bedeutenden Bauvorhaben kann der Landeskirchenrat verlangen, dass ein zweiter Architekt bzw. eine zweite Architektin herangezogen oder ein Wettbewerb ausgeschrieben wird. 2Auf Antrag der Kirchengemeinde ist vom Landeskirchenrat ein Gutachten eines Baukunstbeirates einzuholen.

(5) 1Baumaßnahmen, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. 2Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze nicht übersteigen.

### § 106 Anzeigepflicht

(1) Der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind mitzuteilen:

1. Rechtsstreitigkeiten,
2. Bewirtschaftungspläne für Waldungen.

(2) Die Anzeige ist mit den erforderlichen Unterlagen so frühzeitig zu erstatten, dass Anregungen der Aufsichtsbehörde vor einer endgültigen Beschlussfassung berücksichtigt werden können.

### § 107 Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen

(1) Unterlässt es ein Kirchenvorstand, die ihm auf vermögensrechtlichem Gebiet obliegenden Aufgaben in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsordnung zu erfüllen, so hat die kirchliche Aufsichtsbehörde dies zu beanstanden.

(2) Kommt er innerhalb einer angemessenen Frist der Aufforderung der kirchlichen Aufsichtsbehörde nicht nach, einen gebotenen Beschluss zu fassen oder einen beanstandeten Beschluss abzuändern oder aufzuheben, so ist die kirchliche Aufsichtsbehörde befugt, anstelle und auf Kosten der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung Maßnahmen zu verfügen und zu vollziehen.

(3) In dringenden Fällen kann die kirchliche Aufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen treffen.

### § 108 Ordnungsmaßnahmen der kirchlichen Aufsichtsbehörde gegenüber Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen

(1) 1Liegen gegen Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen Tatsachen vor, die den Ausschluss vom Amt nach § 34 begründen, kann der Landeskirchenrat den Kirchenvorstand auffordern, den Ausschluss vom Amt zu beschließen. 2Entspricht er dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht, so kann der Landeskirchenrat anstelle des Kirchenvorstandes entscheiden. 3In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorläufige Maßnahmen treffen, insbesondere die vorläufige Amtsenthebung verfügen.

(2) 1Ist die Wahrnehmung des Dienstes des Kirchenvorstandes wegen nachhaltiger Störung nicht mehr zu erwarten, da sämtliche Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder ein größerer Teil von ihnen die Pflichten ihres Amtes gröblich oder trotz Mahnung dauernd verletzen, so kann der Landeskirchenrat, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, den Kirchenvorstand auflösen und für den Rest der Amtszeit (§ 30) Neuwahlen anordnen. 2Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder der Dekan bzw. die Dekanin führt die notwendigen Erhebungen. 3Die Pfarrer bzw. Pfarrfrauen und die Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen sind gesondert zu hören. 4§ 44 gilt bis zur Zeit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen entsprechend.

### § 109 Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen

Der Landeskirchenrat ist befugt, vermögensrechtliche Ansprüche im Namen der Kirchengemeinde oder ortskirchlichen Stiftung geltend zu machen, wenn dies nicht binnen angemessener Frist durch den Kirchenvorstand selbst geschieht.

### § 110 Aufhebung von Beschlüssen durch den Landeskirchenrat

(1) 1Der Landeskirchenrat kann Kirchenvorstandsbeschlüsse aufheben, die

1. dem Bekenntnis der Kirche oder
2. den Rechten und Befugnissen des geistlichen Amtes oder
3. den geltenden Gesetzen und Anordnungen widersprechen oder
4. das kirchliche Leben ernstlich gefährden.

2In dringenden Fällen kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis einstweilige Anordnungen treffen.

(2) Vor der Aufhebung eines Kirchenvorstandsbeschlusses soll der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkir-

chenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person mit dem Kirchenvorstand verhandeln, um den Kirchenvorstand zu einer Überprüfung seines Beschlusses zu veranlassen.

### IX. Abschnitt Rechtsbehelfe

#### § 111 Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle und des Dekanatsausschusses

- (1) Die Beschwerde zum Landeskirchenamt ist zulässig
  1. gegen Entscheidungen des Dekanatsausschusses nach §§ 29 und 34,
  2. gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle.
- (2) Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Dekanatsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Landeskirchenamt eingereicht werden.
- (3) 1Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Landeskirchenstelle kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Landeskirchenstelle eingereicht werden. 2Die Landeskirchenstelle legt die Beschwerde dem Landeskirchenamt unverzüglich vor, wenn sie ihr nicht abhilft.
- (4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (5) 1Wird die Beschwerdefrist versäumt, so kann das Landeskirchenamt auf Antrag Nachsicht gewähren, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde deswegen abzulehnen. 2Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn der Antrag erst vier Monate nach Ablauf der Beschwerdefrist gestellt wird.
- (6) Verstößt die angefochtene Entscheidung gegen gesetzliche Bestimmungen, so kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin entschieden werden.
- (7) Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und kostenfrei.

#### § 112 Anrufung des Verwaltungsgerichtes

- (1) 1Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates bzw. des Landeskirchenamtes angerufen werden
  1. bei Änderungen im Bestand oder Gebiet (§ 15),
  2. bei Vermögensauseinandersetzungen (§ 17),
  3. im Fall des § 70 Abs. 2 und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Kirchengemeinde und dem Landeskirchenamt über den Vollzug von ortskirchlichen Satzungen,
  4. in den Fällen des § 86 Abs. 3, § 87 Abs. 2, § 91 Abs. 5, § 94 Abs. 3 und § 96,
  5. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 107 Abs. 2,
  6. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 108 mit Ausnahme der vorläufigen Maßnahmen.
- (2) 1Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann, wenn eine Rechtsfrage

von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist, auch gegen Entscheidungen des Landeskirchenamtes im Fall des § 111 und in Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinden angerufen werden. 2Ob dies der Fall ist, entscheidet das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

### X. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 113 Verwaltung von Simultanvermögen

- 1Bei ortskirchlichem Vermögen, dessen Verwaltung nicht Rechtsträgern eines Bekenntnisses allein zusteht, soll das Simultanverhältnis durch Vereinbarung gelöst werden.
- 2Bis dahin wird es nach dem bisherigen Herkommen gemeinsam verwaltet.

#### § 114 Kirchengemeindedienste

- 1Soweit Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bestehen, bleiben sie aufrechterhalten.
- 2Der Kirchenvorstand kann die Verpflichtungen auf die Kirchengemeinde übernehmen.

#### § 115 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

#### § 116 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1964, für den Erlass der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit der Verkündung im Amtsblatt, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften in Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt werden, außer Kraft, insbesondere
  1. das Kirchengesetz über die Erweiterung des Kreises der ortskirchengemeindlichen Verpflichtungen vom 11. November 1924/12. April 1939 (KABI S. 59),
  2. das Kirchengesetz über vermögensrechtliche Angelegenheiten der Kirchengemeinden vom 14. Februar 1938 (KABI S. 35),
  3. das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand vom 22. Juli 1946 (KABI S. 86) in der Fassung der Änderung vom 23. September 1950 (KABI S. 114) und 22. Mai 1958 (KABI S. 58),
  4. das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 31. März 1955 (KABI S. 36 – BayBSVK S. 1488), soweit die ortskirchlichen Stiftungen behandelt sind,
  5. die Kirchengemeindeordnung für die Coburger Landeskirche vom 17. März 1920 und die Wahlordnung für die Kirchengemeindekörperschaften vom 17. März 1920 (Beilage zum Coburger Regierungsblatt Nr. 25 vom 20. März 1920),

6. die Bekanntmachung vom 4. September 1922 betr. den Kirchenmusiker- und kirchlichen Hilfsdienst (KABl S. 129).
- (3) Bis zum Erlass der Verordnungen und Ausführungsbestimmungen finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

- (4) Bis zum Inkrafttreten eines Kirchengesetzes über die Wahl oder Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gilt die im Kirchengesetz über den Kirchenvorstand und in den Durchführungsbestimmungen getroffene Regelung über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen weiter.

### Kirchengesetz zur Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(LkL-Anwendungsgesetz - LkLAnwG)  
vom 6. Dezember 2004, KABl 2005 S. 6

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Abschnitt Kirchliche Amtshandlungen

##### § 1 Verlust der kirchlichen Rechte

Mit dem Kirchenaustritt gehen die kirchlichen Rechte im Sinne von C 1 Nr. 3 der Leitlinien kirchlichen Lebens verloren.

##### § 2 Aufschiebung der Taufe

- (1) Unter den in A 2 Nr. 8 Ziff. 1 und 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens genannten Voraussetzungen ist die Taufe aufzuschieben.
- (2) Religionsunmündige Kinder, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte nicht der evangelischen Kirche angehören, können nur getauft werden, wenn die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten damit einverstanden sind und mindestens ein evangelischer Pate bzw. eine evangelische Patin oder andere Gemeindemitglieder bereit sind, die Mitverantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen.

##### § 3 Patenamnt

- (1) <sup>1</sup>Der Pate oder die Patin soll der evangelischen Kirche angehören. <sup>2</sup>Das Patenamnt kann auch von einer Person wahrgenommen werden, die Angehörige einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.
- (2) <sup>1</sup>In das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. <sup>2</sup>Ein übernommenes Patenamnt kann nicht aberkannt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Patenamnt ruht, wenn der Pate oder die Patin aus der Kirche austritt. <sup>2</sup>Paten bzw. Patinnen können auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden. <sup>3</sup>Dies ist durch einen Nachtrag im Kirchenbuch zu vermerken.

- (4) <sup>1</sup>Wenn ein Pate oder eine Patin nicht oder nicht mehr vorhanden ist, sorgen Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Pfarramt dafür, dass die Aufgaben des Patenamntes dennoch wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Dazu ist die Bestellung einer geeigneten Person möglich. <sup>3</sup>Sie ist in das Kirchenbuch einzutragen.

##### § 4 Zurückstellung von der Konfirmation

Ein Kind kann von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn die in B 1 Nr. 10 Ziff. 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

##### § 5 Kirchliche Trauung

- (1) Eine kirchliche Trauung ist zu versagen, wenn die in B 2 Nr. 2 der Leitlinien kirchlichen Lebens genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.
- (2) <sup>1</sup>Gehört einer von beiden Ehepartnern einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft oder einer Sekte an oder ist religionslos, ist eine kirchliche Trauung in der Regel nicht möglich. <sup>2</sup>Stattdessen soll ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung gefeiert werden.
- (3) Ist einer der beiden Ehepartner getauft, gehört aber keiner christlichen Kirche an, kann das Brautpaar im Ausnahmefall kirchlich getraut werden.
- (4) Geschiedene können unter den Voraussetzungen von B 2 Nr. 5 der Leitlinien kirchlichen Lebens kirchlich getraut werden.

##### § 6 Versagung der kirchlichen Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt grundsätzlich voraus, dass der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Ablebens der evangelischen Kirche angehört hat.
- (2) <sup>1</sup>Verstorbene, die einer anderen christlichen Kirche als der evangelischen angehört haben, können in Ausnahmefällen kirchlich bestattet werden. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört



## LkLAnwG §§ 7 – 15

haben, wenn die Voraussetzungen von B 3 Nr. 4 Ziff. 5 der Leitlinien kirchlichen Lebens vorliegen.

### § 7 Tauf-, Konfirmations- und Trausprüche

Bei jeder Taufe, Konfirmation und Trauung wird ein Bibelspruch vergeben.

## II. Abschnitt Verfahren

### § 8 Zuständigkeit bei Taufe, Konfirmation und Bestattung

(1) <sup>1</sup>Über die Aufschiebung der Taufe (§ 2) entscheidet der Pfarrer bzw. die Pfarrerin. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand ist vorher zu hören.

(2) <sup>1</sup>Über die Zurückstellung von der Konfirmation (§ 4) entscheidet der Pfarrer bzw. die Pfarrerin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. <sup>2</sup>Der Konfirmand bzw. die Konfirmandin und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind vorher zu hören.

(3) <sup>1</sup>Über die Gewährung oder Versagung der kirchlichen Bestattung (§ 6) entscheidet der Pfarrer bzw. die Pfarrerin. <sup>2</sup>Er bzw. sie soll Mitglieder des Kirchenvorstandes vorher dazu hören.

### § 9 Zuständigkeit bei Trauungen

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung der kirchlichen Trauung (§ 5) trifft der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, der bzw. die die Trauung vornehmen soll. <sup>2</sup>Er bzw. sie kann vor seiner bzw. ihrer Entscheidung Mitglieder des Kirchenvorstandes dazu hören.

(2) Das Nähere über das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

### § 10 Zuständigkeit bei Trauung von Theologen und Theologinnen nach § 5

<sup>1</sup>Der Landeskirchenrat entscheidet über die Gewährung oder die Versagung der kirchlichen Trauung (§ 5) eines Theologen oder einer Theologin im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. <sup>2</sup>Vorher führt dieser bzw. diese ein Gespräch mit dem zuständigen Oberkirchenrat bzw. der zuständigen Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und legt der trauende Pfarrer bzw. die trauende Pfarrerin dem Landeskirchenrat eine schriftliche Stellungnahme vor.

### § 11 Bekanntgabe der Entscheidung

<sup>1</sup>Die Entscheidungen nach den §§ 8 bis 10 teilt der Pfarrer bzw. die Pfarrerin den Betroffenen im Gespräch mit. <sup>2</sup>Ist ein solches Gespräch ausnahmsweise nicht möglich, ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die wesentlichen Gründe enthält.

### § 12 Überprüfung der Entscheidung

(1) <sup>1</sup>Die Betroffenen können nach der Bekanntgabe der Entscheidung (§ 11) die Überprüfung verlangen. <sup>2</sup>Die

Überprüfung ist von den Betroffenen selbst zu beantragen.

(2) Hält der Pfarrer bzw. die Pfarrerin in den Fällen der §§ 8 und 9 im Überprüfungsverfahren nach Anhörung des Kirchenvorstands an seiner bzw. ihrer Entscheidung fest, so ist den Betroffenen eine schriftliche Begründung zu geben.

(3) Zuständig zur weiteren Überprüfung ist

a) bei Entscheidungen des Pfarrers bzw. der Pfarrerin in den Fällen der §§ 2, 4, 5 Abs. 1 und § 6 der Dekan bzw. die Dekanin,

b) bei Entscheidungen des Pfarrers bzw. der Pfarrerin und des Dekans bzw. der Dekanin in den Fällen des § 5 Abs. 2 bis 4 der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

(4) Ist eine Entscheidung gemäß §§ 2, 4, 5 Abs. 1 und § 6 von dem Dekan bzw. der Dekanin in der Funktion als zuständiger Gemeindepfarrer bzw. zuständige Gemeindepfarrerin zu treffen, obliegt die Überprüfung dieser Entscheidung dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

(5) In den Fällen des § 10 überprüft der Landeskirchenrat seine Entscheidung.

(6) <sup>1</sup>Die Entscheidung der überprüfenden Stelle ist unter Angabe der wesentlichen Gründe dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist endgültig.

## III. Abschnitt Schlussbestimmungen

### § 13 Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen

Die in diesem Gesetz für Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen getroffenen Bestimmungen gelten auch für Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen.

### § 14 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses erlassen, Ausführungsbestimmungen vom Landeskirchenrat.

### § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

<sup>2</sup>Zugleich tritt das Kirchengesetz zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens vom 18. Mai 1966 (KABl S. 150), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. April 1981 (KABl S. 97) außer Kraft.

## Kirchenvorstandswahlgesetz

(KVWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1994 (KABl S. 33) zuletzt geändert durch KG vom 30.11.2017 (KABl 2018 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Grundlegung

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der evangelisch-lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

#### § 2 Wahl und Berufung

(1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.

(2) <sup>1</sup>Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen. <sup>2</sup>In Kirchengemeinden mit

bis zu	1 000 Gemeindegliedern werden gewählt	5 berufen
bis zu	2 000 Gemeindegliedern werden gewählt	6 berufen
bis zu	5 000 Gemeindegliedern werden gewählt	8 berufen
bis zu	10 000 Gemeindegliedern werden gewählt	9 berufen
über	10 000 Gemeindegliedern werden gewählt	12 berufen

Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn gemäß § 18a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

(3) Die Berufung erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die dem Kirchenvorstand nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO angehörenden Mitglieder und die neu gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

(4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

#### § 3 Allgemeine Wahlen

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

#### § 4 Wahlen in besonderen Fällen

(1) Findet in einer Kirchengemeinde zum allgemeinen Wahltag die Kirchenvorstandswahl nicht statt oder wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, kann das Landeskirchenamt eine Nachwahl anordnen.

(2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:

- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
- b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 108 Abs. 2 KGO aufgelöst worden ist.

(3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:

- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
- b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. <sup>2</sup>Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

#### § 5 Wahlbezirk und Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Stimmbezirk.

(2) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Wahllokale einrichten. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 18a Abs. 1 KGO.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin einen oder mehrere qualifizierte Stimmbezirke einrichten und dafür festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3). <sup>2</sup>Die zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen müssen in diesen Stimmbezirken wohnen. <sup>3</sup>Dies gilt nicht in den Fällen einer Kirchenmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 KGO.

(4) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann bei einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeindegliedern nach § 6 Abs. 1 KGO im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin beschließen, dass die Zahl der nach § 2 zu wählenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, welche auf diesen Personenkreis entfallen soll, in der Regel entspre-

chend seinem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchengemeindeglieder festgelegt wird. <sup>2</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin kann verlangen, dass zur Erhebung eines Meinungsbildes zu dieser Frage eine Gemeindeversammlung einberufen wird. <sup>3</sup>Die für Stimmbezirke nach Absatz 3 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

### II. Abschnitt Das Wahlrecht

#### § 6 Wahlberechtigung

- (1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die
- am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert bzw. aufgenommen sind oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören.
- (2) Auf Antrag kann der Vertrauensausschuss in den Fällen nach Abs. 1 Buchst. b) die Wahlberechtigung in Ausnahmefällen einräumen, wenn die Wartezeit unangemessen erscheint.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindeglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

#### § 7 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muß im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von Amts wegen angelegt.
- (3) <sup>1</sup>Im Fall des § 5 Abs. 2 kann das Wahlrecht ggf. in einem beliebigen Wahllokal der Kirchengemeinde ausgeübt werden. <sup>2</sup>Eine doppelte Stimmabgabe ist mit geeigneten Mitteln zu unterbinden.

#### § 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die
- sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet wissen und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
  - bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
  - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO) bzw. nicht in der Kirchengemeinde regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat.

### III. Abschnitt Vorbereitung der Wahl

#### § 9 Vertrauensausschuss und Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Vertrauensauschuß vorbereitet und geleitet.
- (2) Dem Vertrauensausschuss gehören an
- der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und
  - in Kirchengemeinden mit bis zu 1.000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und
  - die gleiche Zahl wie nach Nr. 2 von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a), c), d) und Abs. 2 erfüllen, keine Mitglieder im Kirchenvorstand sind und nicht entsprechend § 27 Abs. 3 KGO ausgeschlossen sind.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen des Wahlvorsitzes nach § 35 Abs. 3 KGO gehört auch der Pfarrer bzw. die Pfarrerin gemäß § 35 Abs. 1 KGO dem Vertrauensausschuss an. <sup>2</sup>Bei einer Mehrzahl entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand in der Regel einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (5) Der Vertrauensauschuß wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 108 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der bzw. die einen Gemeindepfarrer bzw. eine Gemeindepfarrerin des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.
- (6) <sup>1</sup>Zur Leitung der Wahlhandlung beruft der Vertrauensauschuss aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern einen Wahlausschuss mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. <sup>3</sup>Werden für die Stimmabgabe mehrere Wahllokale eingerichtet, so können mehrere Wahlausschüsse gebildet werden. <sup>4</sup>Der Vertrauensauschuss kann die Aufgaben des Wahlausschusses auch selbst wahrnehmen.
- (7) <sup>1</sup>Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und des Wahlausschusses gelten §§ 35 ff. KGO entsprechend. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und des Wahlausschusses haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

#### § 10 Wahlvorschlag

- (1) Der Vertrauensauschuß gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen

des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensauschuß den Wahlvorschlag auf. <sup>2</sup>Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugegangenen Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. <sup>3</sup>Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensauschuß in den Wahlvorschlag aufzunehmen. <sup>4</sup>Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. <sup>5</sup>Der Vertrauensauschuß kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. <sup>2</sup>Bei unabweislichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. <sup>3</sup>Der Vertrauensauschuß führt die Namen in der alphabetischen Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf.

(4) <sup>1</sup>Der vom Vertrauensauschuß aufgestellte vorläufige Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

<sup>2</sup>Das Benennungsrecht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlages ausgeübt werden. <sup>3</sup>Der gegebenenfalls auch durch berücksichtigte Anregungen ergänzte endgültige Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde nach Ablauf dieser Frist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Kann der Vertrauensauschuß einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag nicht aufstellen und findet die Wahl am allgemeinen Wahltag nicht statt, so setzt der bisherige Kirchenvorstand gemäß § 30 Abs. 2 KGO sein Amt fort. <sup>2</sup>In diesem Falle legt der Kirchenvorstand dem Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Dekan bzw. der Dekanin innerhalb von zwölf Monaten einen umfassenden Entscheidungsvorschlag vor, wie

1. die Wahl mit einem ordnungsgemäßen Wahlvorschlag nachgeholt (§ 4 Abs. 1),
  2. mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden in der Pfarrei (§ 13 Abs. 1 KGO) ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet (§ 18a KGO) oder
  3. die Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Kirchengemeinden vollzogen
- werden kann. <sup>3</sup>Der Dekanatsauschuß kann zu diesem Vorschlag eine gutachterliche Stellungnahme abgeben.

<sup>4</sup>Die Möglichkeit der Einleitung eines Gebietsänderungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 KGO auch hinsichtlich benachbarter Kirchengemeinden und Maßnahmen nach § 28 Abs. 4 und § 44 KGO bleiben davon unberührt.

## § 11 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) wird umgehend nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen angelegt. <sup>2</sup>Der Vertrauensauschuß nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. <sup>3</sup>Pfarrer und Pfarrfrauen, die nicht Mitglieder des Vertrauensauschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) <sup>1</sup>Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit auszulegen. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme erfolgt durch eine vom Vertrauensauschuß beauftragte Person, die auf Anfrage die Eintragung überprüft und darüber der Person Auskunft gibt. <sup>3</sup>Der Datenschutz ist dabei zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. <sup>5</sup>Der Vertrauensauschuß gibt Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können beim Vertrauensauschuß gestellt werden. <sup>2</sup>Der Vertrauensauschuß prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Stellt der Vertrauensauschuß fest, daß die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsauschuß beschweren. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Dekanatsauschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenamt erhoben werden. <sup>6</sup>Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) <sup>1</sup>Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensauschuß Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. <sup>2</sup>Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. <sup>2</sup>Das Benachrichtigungsschreiben dient als Wahlausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuß kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

### § 12 [aufgehoben]

§ 12 aufgehoben durch KG vom 2.12.1999 (KABI 2000 S. 8), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2000.

## IV. Abschnitt Durchführung der Wahl

### § 13 Wahlzeit

(1) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. <sup>2</sup>Der Vertrauensausschuß bestimmt die Dauer der Wahlzeit.  
(2) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf mehrere Tage anberaumt werden, wovon mindestens einer ein Sonntag sein muss. <sup>2</sup>Die Wahl muss in einer Zeitspanne von 16 Tagen abgehalten werden, die mit dem allgemeinen Wahltag nach § 3 endet.

### § 14 Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Kirchengemeindemitglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag Briefwahlunterlagen. <sup>2</sup>Der Antrag muss in der Regel eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden. <sup>3</sup>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. <sup>4</sup>Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 bis 3 in allen Kirchengemeinden alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder Briefwahlunterlagen erhalten. <sup>5</sup>Er kann auch eine Online-Wahl beschließen. <sup>6</sup>Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß §§ 13 und 15 muss gewährleistet bleiben.  
(2) <sup>1</sup>Der Wahlausweis für die Briefwahl wird zusammen mit dem Stimmzettel, dem amtlichen Wahlumschlag und Rücksendeumschlag übermittelt. <sup>2</sup>Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ist der Versand der Briefwahlunterlagen im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.  
(3) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlausweis und den im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel in einem Rücksendeumschlag zusammenfügen. <sup>2</sup>Diese Wahlunterlagen müssen entweder dem zuständigen Pfarramt bis spätestens einen Tag vor dem allgemeinen Wahltag zugehen oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuss im Wahlraum übergeben werden. <sup>3</sup>Auf den Wahlausweis kann verzichtet werden, wenn neben dem amtlichen Stimmzettel amtliche Wahlunterlagen benutzt werden und der Absender erkennbar ist.

### § 15 Wahlhandlung

(1) <sup>1</sup>Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. <sup>2</sup>Die Abstimmung ist geheim.  
(2) <sup>1</sup>Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. <sup>2</sup>Dabei dürfen nur die amtlichen Stimmzettel benutzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

### § 16 Nichtigkeit und Ungültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nichtig sind Briefwahlunterlagen, die keinem bzw. keiner Wahlberechtigten zugeordnet werden können.  
(2) Ungültig sind neben doppelten Stimmzetteln Stimmzettel,  
1. die nicht von Amts wegen ausgegeben wurden,  
2. auf denen kein Name gekennzeichnet ist,  
3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.  
(3) Ungültig sind Stimmen,  
1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,  
2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.  
(4) Stimmen, die auf dem Stimmzettel für eine Person öfter als einmal abgegeben werden, werden nur einmal gezählt.

### § 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Vertrauensausschuß entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.  
(2) <sup>1</sup>Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses zieht.  
(3) <sup>1</sup>Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluß nach § 5 Abs. 3 oder 4 gefaßt hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Im übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 oder 4 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.  
(4) <sup>1</sup>Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO als gewählte und berufene Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 18 Nachrücken von Ersatzleuten

<sup>1</sup>Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuß fest, daß anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und daß als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt

ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. 2§ 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

1Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben. 2Dabei muss die Möglichkeit mitgeteilt werden, die Wahl innerhalb der Frist von einer Woche beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses anzufechten.

## V. Abschnitt Abschluß des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

### § 20 Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) 1Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. 2Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, daß Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuß legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) 1Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuß. 2Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuß nach § 18.

### § 21 Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne daß das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlußfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) 1Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. 2Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(3) Es können Kirchengemeindeglieder berufen werden,

die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, d und Abs. 2 erfüllen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung oder nach rechtskräftig abgeschlossenem Wahlanfechtungsverfahren zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuß fest, daß kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

### § 22 Einführung und Verpflichtung

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

### § 23 Wahlprüfung

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.

(2) 1Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. 2Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landeskirchenrat zu berichten. 3Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. 4Sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, daß dieser Kirchenvorsteher bzw. diese Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. 5Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

### § 24 Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

(2) 1Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. 2Sind in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.

## KVWG §§ 25 – 28

(3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.

(4) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann der Kirchenvorstand beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist.

(5) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Absatz 4 kann das frühere Mitglied im Verfahren nach Absatz 3 wieder gewählt werden.

### § 25 Niederschriften

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuß erstellt.

(2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

### § 26 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angerufen werden.

### § 27 Ausführungsbestimmungen

Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt

### § 28 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7.7.1964 (KABI S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindevahlvorschriften vom 8.7.1964 (KABI S. 146) außer Kraft. Das KVWG wurde in dieser Fassung am 7.2.1994 verkündet.

## Verordnung zur Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

(Gemeindeversammlungsverordnung – GemVersV)

vom 28. April 1980 (KABI S. 107) zuletzt geändert durch V vom 1. 11. 2008 (KABI S. 360)

### § 1 Aufgaben

(1) Einmal im Jahr soll vom Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder einberufen werden (Gemeindeversammlung), bei der der Kirchenvorstand einen Bericht über seine Tätigkeit gibt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 KGO).

(2) <sup>1</sup>Eine Gemeindeversammlung kann jederzeit einberufen werden, um wichtige Gemeindeangelegenheiten und Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen. <sup>2</sup>Anlässe können insbesondere Themen der Gemeindeentwicklung, herausragende Projekte, Themen von öffentlichem Interesse oder das Gespräch mit besonderen Personengruppen sein. <sup>3</sup>Zu den wichtigen Gemeindeangelegenheiten gehören auch die Aufgaben der Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 2 KGO und die Aufgaben des Kirchenvorstandes gemäß § 21 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 12 KGO.

(3) <sup>1</sup>Personalangelegenheiten dürfen in der Gemeindeversammlung nicht behandelt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 KGO). <sup>2</sup>Gesichtspunkte des Persönlichkeits- und Datenschutzes sind zu beachten.

### § 2 Einberufung

(1) Die Einberufung der Gemeindeversammlung erfolgt in allen Fällen durch den Kirchenvorstand.

(2) Die Gemeindeversammlung ist rechtzeitig einzuberufen, in der Regel mindestens drei Wochen vorher, unter Angabe der vom Kirchenvorstand bestimmten Themen, die besprochen werden sollen.

(3) Ort und Zeit der Gemeindeversammlung sind ortsüblich bekanntzumachen.

### § 3 Teilnahme

(1) An der Gemeindeversammlung können alle Kirchengemeindemitglieder mit Rede-, Stimm- und Antragsrecht teilnehmen, die zur Wahl des Kirchenvorstandes berechtigt sind (§ 6 KVWG).

(2) <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist in der Regel öffentlich. <sup>2</sup>Teilnehmende aus dem Bereich der Öffentlichkeit haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass die Gemeindeversammlung nicht öffentlich stattfindet oder die Öffentlichkeit auf bestimmte Personen, Personengruppen oder Vertreter der Presse beschränkt wird. <sup>2</sup>Diese Entscheidungsbefugnis kann der Kirchenvorstand auch auf die Versammlungsleitung übertragen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Maßnahmen zur Kontrolle der Teilnahmeberechtigung bestimmen.

(5) Eine Teilnehmerliste soll geführt werden.

### § 4 Leitung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet. <sup>2</sup>Mit Zu-

stimmung des oder der Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, die Leitung einer anderen vom Kirchenvorstand zu beauftragenden Person zu übertragen. <sup>3</sup>Die Leitung darf von einem Moderator bzw. einer Moderatorin unterstützt werden.

(2) Wurde die Einberufung vom Dekan bzw. von der Dekanin oder vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis verlangt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 KGO), kann der Dekan bzw. die Dekanin oder der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis diese Versammlung leiten, sofern der Kirchenvorstand zustimmt.

### § 5 Durchführung

(1) <sup>1</sup>Die nach § 3 Abs. 1 zur Teilnahme berechtigten Gemeindeglieder können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung stellen. <sup>2</sup>Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Leitung der Gemeindeversammlung. <sup>3</sup>Es können nur Anträge zugelassen werden, die gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Gemeindeversammlung können die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Vorschläge und Stellungnahmen abgeben; über diese kann im Sinne eines Meinungsbildes eine Abstimmung herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand ist daran nicht gebunden.

(3) Wünsche und Anregungen der Gemeindeversammlung müssen vom Kirchenvorstand vordringlich behandelt werden; die Gemeinde ist in geeigneter Weise über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch dem Dekan bzw. der Dekanin und dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis in Kopie zugeleitet wird. <sup>2</sup>Die Teilnehmerliste soll beigelegt werden.

### § 6 Besondere Verfahren

(1) In Angelegenheiten des Bestandes oder der Änderung des Gebietes der Kirchengemeinde (§§ 14 und 15 KGO) ist gemäß § 15 Abs. 3 der KGO nach der Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (Gebietsänderungsverordnung) zu verfahren.

(2) Wird die Gemeindeversammlung auf Verlangen des Dekans bzw. der Dekanin oder des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vom Kirchenvorstand einberufen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1980 in Kraft.



## Verordnung über das Verfahren bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden

(Gebietsänderungsverordnung - GebietsÄndV)

vom 18. Oktober 1964 (KABl S. 193) zuletzt geändert durch V vom 1. 10. 2008 (KABl S. 303)

### § 1 Entstehung neuer Kirchengemeinden

(1) Neue Kirchengemeinden entstehen dadurch, daß aus einer oder mehreren bestehenden Kirchengemeinden nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und zum Gebiet einer neuen Kirchengemeinde erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Neue Kirchengemeinden können nach § 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung errichtet werden, wenn dadurch das örtliche Gemeindeleben besser entfaltet wird. <sup>2</sup>Nach § 14 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung werden neue Kirchengemeinden außerdem nur errichtet, wenn ein gottesdienstlicher Mittelpunkt vorhanden ist und die Zahl der Gemeindeglieder ausreicht, um die ortskirchlichen Aufgaben zu erfüllen und geistliches Leben zu entfalten. <sup>3</sup>Es muß somit eine Kirche oder ein Betsaal vorhanden oder ihr Bau in absehbarer Zeit zu erwarten sein.

(3) Außerdem muß im Rahmen des § 23 Abs. 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes die Kirchengemeinde die erforderlichen Dienstwohnungen bereitstellen und sie nach den bestehenden Bestimmungen unterhalten.

### § 2 Aus- und Eingliederung von Gebietsteilen

<sup>1</sup>Aus einer bereits bestehenden Kirchengemeinde können nach den Grundsätzen des § 3 räumlich genau abgegrenzte Gebietsteile ausgegliedert und in eine oder mehrere angrenzende Kirchengemeinden eingegliedert werden. <sup>2</sup>Der Gesichtspunkt der besseren Entfaltung des örtlichen Gemeindelebens muß auch hier im Vordergrund stehen (§ 14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung).

### § 3 Grenzen von öffentl.-rechtl. Körperschaften

(1) Bei einer Änderung im Bestand oder Gebiet der Kirchengemeinde müssen die Grundsätze beachtet werden, die für die Grenzen von Gebietskörperschaften gelten.

(2) <sup>1</sup>Private Eigentumsgrenzen, die einseitig durch Vereinbarung der Grundstückseigentümer verändert werden können, eignen sich nicht als Grenzen von Körperschaften des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Als solche Grenzen kommen vielmehr nur in Betracht die Grenzen von politischen Gemeinden, alte Ortschaftsgrenzen, ferner Flur- und Schulsprengelgrenzen, Achsen öffentlicher Straßen und Wege, Bahnlinien, Wasserläufe und ähnliche Grenzzüge. <sup>3</sup>In großen Diasporagebieten können auch Grenzen von Landkreisen in Frage kommen.

### § 4 Antrag

(1) Der Antrag auf Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchengemeinden (§ 14 Abs. 1 erster Halbsatz der Kirchengemeindeordnung) kann vom Pfarramt, dem Kirchenvorstand oder einzelnen Gemeindegliedern gestellt werden.

(2) Der Antrag ist entsprechend zu begründen und dem Dekanat vorzulegen.

### § 5 Verfahren

(1) Das Dekanat hat hierauf die beteiligten Kirchenvorstände, in Gesamtkirchengemeinden auch die Gesamtkirchenverwaltung beschlußmäßig zu hören; die Beschlüsse sind in beglaubigter Abschrift in doppelter Fertigung zu den Verhandlungen zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Das Dekanat hat nach Maßgabe des § 6 die Kirchengemeindeglieder zu hören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll. <sup>2</sup>Die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KGO bleibt unberührt.

(3) Den Verhandlungen ist in doppelter Fertigung eine entsprechende Planskizze beizulegen, aus der die unter Beachtung der Grundsätze in § 3 vorgesehene Gebietsänderung genau ersichtlich sein muß.

(4) Das Dekanat legt nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen die Verhandlungen mit gutachtlicher Stellungnahme über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vor.

### § 6 Anhörung

(1) Um den beteiligten Kirchengemeindegliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ist eine Versammlung abzuhalten, wobei folgendes zu beachten ist:

a) An der Versammlung können die zum Kirchenvorstand wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder (§ 6 KVWG) teilnehmen, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändern soll.

b) Zeitpunkt und Ort der Versammlung sind ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wer an der Versammlung teilnehmen darf und welcher Beschlußvorschlag der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Die Gemeindeglieder sind zu reger Teilnahme an der Versammlung aufzufordern mit dem Hinweis darauf, daß die Versammlung dazu dienen soll, die Willensmeinung der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeindeglieder festzustellen.

c) Die Versammlung ist in der Regel drei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung durchzuführen. Sie

ist tunlichst im Anschluß an einen Sonntagsgottesdienst abzuhalten. Über ihren Verlauf und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Zahl der an sich abstimmungsberechtigten Gemeindeglieder, die Zahl der zur Abstimmung erschienenen Gemeindeglieder und das Abstimmungsergebnis zu ersehen ist.

(2) <sup>1</sup>Da die Versammlung gemäß Absatz 1 ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme bietet, dürfen daneben Unterschriftensammlungen nicht durchgeführt werden. <sup>2</sup>Auch sonst ist alles zu vermeiden, was den Frieden in der Gemeinde beeinträchtigen könnte.

### § 7 Beteiligung mehrerer Dekanatsbezirke

(1) Werden durch die Gebietsänderung mehrere Dekanatsbezirke berührt, so sind auch die beteiligten Dekanatsausschüsse zu hören.

(2) <sup>1</sup>Die federführende Sachbehandlung obliegt dem Dekanat, in dessen Bezirk der Antrag gestellt wurde (s. § 4). <sup>2</sup>Dieses Dekanat hat sich rechtzeitig mit dem beteiligten Dekanat in Verbindung zu setzen, damit auch von ihm das Erforderliche (s. § 5 Abs. 1 und 2, § 6 und § 7 Abs. 1) veranlaßt werden kann. <sup>3</sup>Das beteiligte Dekanat hat hierauf die Verhandlungen unter Mitteilung des Ergebnisses und mit gutachtlicher Stellungnahme an das federführende Dekanat zurückzuleiten.

### § 8 Besonderes Verfahren

<sup>1</sup>Liegt ein dringendes gemeindliches oder ein allgemeines kirchliches Interesse vor, kann das Verfahren auch vom Landeskirchenrat eingeleitet werden (§ 15 Abs. 1 2. Halbsatz der Kirchengemeindeordnung). <sup>2</sup>Die Bestimmungen der §§ 3, 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Der Landeskirchenrat bestimmt das federführende Dekanat, wenn mehrere Dekanatsbezirke berührt sind.

### § 9 Entscheidung, Urkunde

<sup>1</sup>Über die Änderung im Bestand oder Gebiet einer Kirchengemeinde entscheidet gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung der Landeskirchenrat. <sup>2</sup>Er stellt bei Errichtung einer neuen Kirchengemeinde darüber eine Urkunde aus. <sup>3</sup>Hat der Landeskirchenrat einen Antrag nach § 4 abgelehnt, kann ein solcher innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung nicht erneut gestellt werden; § 8 Satz 1 bleibt unberührt.

### § 10 Anzeige bei staatl. Stellen, Bekanntmachung

(1) Der Landeskirchenrat beantragt gemäß Art. 2 Abs. 3 des staatlichen Kirchensteuergesetzes vom 21. November 1994 (GVBl S. 1026) beim Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (gemeindlichen Steuerverbandes) für die neu errichtete Kirchengemeinde.

(2) Sonstige Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden als Änderungen des Gebiets religionsgemeindlicher Steuerverbände vom Landeskirchenrat der den beteiligten Steuerverbänden gemeinsamen Regierung, sonst dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus angezeigt; sie erlangen Wirksamkeit, wenn nicht binnen vier Wochen Erinnerung dagegen erhoben wird.

(3) Die Errichtung einer neuen Kirchengemeinde und die sonstigen Änderungen im Gebiet von Kirchengemeinden werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

### § 11 Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Für die Vereinigung und Aufhebung von Kirchengemeinden gelten neben den §§ 14 und 15 der Kirchengemeindeordnung auch die §§ 4 ff. dieser Verordnung entsprechend.

### § 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1964 in Kraft. <sup>2</sup>Vom gleichen Zeitpunkt an wird die Bekanntmachung über das Verfahren bei Änderung des Gebietes von Kirchengemeinden vom 18. 8. 1958 (KABl S. 95) aufgehoben.

## Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken

(Kirchliches Zusammenarbeitsgesetz – KZAG)

vom 11. Dezember 2008 (KABl 2009 S. 9) zuletzt geändert durch KG vom 30.11.2017 (KABl 2018 S. 5)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Präambel

1Die Einheit der einen Kirche Jesu Christi findet auch in der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Gestalt. 2Angesichts sich verändernder Bedingungen der Mitglieder-, Finanz- und Personalsituation sollen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes dazu beitragen, das Zusammenwirken in Zeugnis und Dienst von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Diensten zu stärken, damit im Ausgleich der Kräfte und Lasten auch künftig vor Ort die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert bleibt.

## 1. Abschnitt Allgemeines

### § 1 Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken, insbesondere in der Pfarrei, im Dekanatsbezirk und im Kirchenkreis verpflichtet.

### § 2 Formen der Zusammenarbeit; Zusammenarbeit mit Dritten

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können sich Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, miteinander kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Die Errichtung kirchlicher Verwaltungsstellen als gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 75 KGO, § 40a DBO), die Bildung von Gesamtkirchengemeinden und verbindliche Formen der Zusammenarbeit mit sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und anderen Dritten bleiben unberührt.

(3) Die Dekanate und der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sind zu unterrichten, wenn Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, die Zusammenarbeit im Sinne von Absatz 1 und 2 verbindlich zu regeln.

## 2. Abschnitt Arbeitsgemeinschaften

### § 3 Vereinbarung von Arbeitsgemeinschaften

(1) 1Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, Aufgaben und Planungen der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke und die Tätigkeit ihrer Einrichtungen aufeinander abzustimmen, gegebenenfalls auch für die Beteiligten verbindliche gemeinsame Richtlinien zu entwickeln. 2Insbesondere kann auf der Grundlage der

Beschlüsse der Dekanatsausschüsse zur Umsetzung der Landesstellenplanung (§ 26 Abs. 3 Buchst. b DBO) die arbeitsteilige Zusammenarbeit der zum Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft beauftragten Hauptamtlichen geregelt und gestaltet werden.

(2) 1Die Einzelheiten solcher Arbeitsgemeinschaften werden in kirchenrechtlichen Vereinbarungen (Kooperationsverträge) festgelegt. 2Sie werden von den beteiligten Kirchenvorständen bzw. Dekanatsausschüssen beschlossen.

(3) Kooperationsverträge zwischen Kirchengemeinden im Rahmen der Umsetzung der Landesstellenplanung bedürfen der Zustimmung des Dekanatsausschusses.

(4) Kooperationsverträge zwischen Dekanatsbezirken bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

## 3. Abschnitt Kirchliche Zweckvereinbarungen

### § 4 Vertragliche Regelung

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können durch kirchenrechtlichen Vertrag miteinander eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) 1Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die beteiligten kirchlichen Körperschaften einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen; eine beteiligte kirchliche Körperschaft kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine von ihr betriebene Einrichtung nutzen können. 2Im Rahmen einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft anderen Körperschaften Mitarbeitende im Verwaltungsbereich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.

(3) Soweit Aufgaben auf eine beteiligte kirchliche Körperschaft übertragen sind, gehen auf diese auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse über, es sei denn, dass in der Zweckvereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

### § 5 Inhalt

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben auführen, die einer beteiligten kirchlichen Körperschaft übertragen werden, und die Finanzierung der gemeinsam genutzten Einrichtungen regeln.

(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostensatz vorgesehen werden.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 6 Genehmigungserfordernis**

Kirchliche Zweckvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

**4. Abschnitt Kirchliche Zweckverbände****§ 7 Rechtsstellung**

(1) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

(2) Kirchliche Zweckverbände besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht; sie können nach Maßgabe der geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten.

**§ 8 Satzung**

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarenden Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung muss enthalten:

1. den Namen und den Sitz des kirchlichen Zweckverbandes,
  2. die Verbandsmitglieder,
  3. die Aufgaben des kirchlichen Zweckverbandes,
  4. Festlegungen über das Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes (z.B. gemeinsamer Kirchenvorstand, Verbandsvorstand),
  5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlageschlüssel),
  6. Regelungen über die Beendigung des kirchlichen Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.
- (4) Das Landeskirchenamt erlässt eine Mustersatzung.

**§ 9 Leitungsorgan des kirchlichen Zweckverbandes**

(1) Das Leitungsorgan entscheidet im Rahmen der dem kirchlichen Zweckverband übertragenen Aufgaben und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(2) Das Leitungsorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme weiterer Mitglieder,
2. Entlassung von Mitgliedern,
3. Erlass und Änderung der Verbandssatzung im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Umlage (§ 10 Abs. 1 Satz 1) und den Haushalt des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften,
5. Auflösung des kirchlichen Zweckverbandes im Benehmen mit den beteiligten kirchlichen Körperschaften.

Das Leitungsorgan kann durch die Verbandssatzung weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Dem Leitungsorgan gehören aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke an:

1. ein Pfarrer oder eine Pfarrerin bzw. der Dekan oder die Dekanin,
2. mindestens ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin bzw. zwei ehrenamtliche Mitglieder des Dekanatsausschusses.

Das Leitungsorgan kann durch die Verbandssatzung abweichend von Satz 1 geregelt werden; die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 soll jedoch mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1.

(4) Die Amtsdauer des Leitungsorgans beträgt sechs Jahre. Es ist innerhalb von drei Monaten nach der Wahl zu den Kirchenvorständen bzw. dem erstmaligen Zusammentreten der Dekanatsausschüsse zu bilden. Das Leitungsorgan bleibt jeweils bis zum Zusammentreten des neuen Leitungsorgans im Amt.

(5) Das Leitungsorgan bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Das Nähere zur Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Leitungsorgan gibt.

**§ 10 Finanzierung; Haftung**

(1) Der kirchliche Zweckverband erhebt zur Finanzierung seiner Arbeit eine Umlage von den beteiligten Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirken. Die beteiligten kirchlichen Körperschaften können ihnen gewährte Zuweisungen des Dekanatsbezirkes oder der Landeskirche an den kirchlichen Zweckverband abtreten, soweit damit dem kirchlichen Zweckverband übertragene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke finanziert werden.

(2) Die beteiligten kirchlichen Körperschaften haften für Verbindlichkeiten des kirchlichen Zweckverbandes, die während ihrer Mitgliedschaft begründet werden, gesamtschuldnerisch.

**§ 11 Genehmigungserfordernisse; Anwendung der kirchlichen Ordnungen**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Entspricht die Verbandssatzung den Bestimmungen der Mustersatzung (§ 8 Abs. 4), bedarf es nur einer Anzeige.

(2) Auf die kirchlichen Zweckverbände finden die für die Kirchengemeinden bzw. Dekanatsbezirke geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten.

**5. Abschnitt Schlussbestimmungen****§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

## Kirchengesetz über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke

(Verwaltungsdienstleistungsgesetz - VDG)  
vom 3. Dezember 2013 (KABI 2014 S. 8)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1 Verantwortung für Verwaltungsaufgaben

1Die Kirchenvorstände und die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragten, die Gesamtkirchenvorstellungen und die Organe der Dekanatsbezirke sind dafür verantwortlich, dass die den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken obliegenden Verwaltungsaufgaben sachgemäß wahrgenommen werden. 2Sie treffen die ihnen gemäß den kirchlichen Ordnungen auf vermögensrechtlichem Gebiet zugewiesenen Entscheidungen.

### § 2 Rechtsstellung der Verwaltungseinrichtungen

(1) Verwaltungseinrichtungen in Trägerschaft der Dekanatsbezirke bzw. Gesamtkirchengemeinden unterstützen die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben.

(2) Verwaltungseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a) die Verwaltungsstellen gemäß § 75 KGO und § 40 DBO und
- b) die Kirchengemeindeämter gemäß § 97 KGO.

### § 3 Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Tätigkeit der Verwaltungseinrichtungen ist Dienst an den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken.

(2) 1Die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind berechtigt und verpflichtet, die Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen für den Grundbedarf in folgenden Aufgabenbereichen in Anspruch zu nehmen:

- a) Finanzwesen,
- b) Bau- und Liegenschaftswesen,
- c) Mitgliederverwaltung und Kirchgelderhebung,
- d) Personalwesen,
- e) Kindertagesstättenverwaltung,
- f) sonstige fachliche Aufgaben (z.B. Informationstechnologie, Versicherungsangelegenheiten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Fundraising-Beratung),
- g) Unterstützung der Organe der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

2Satz 1 findet keine Anwendung, soweit vor Ort aufgrund besonderer struktureller Voraussetzungen oder im Wege einer Beauftragung Dritter mit Zustimmung des Landeskirchenamtes eine andere Regelung getroffen

worden ist, die nicht nur vorübergehend eine vergleichbar qualitätssichernde und wirtschaftliche Aufgabewahrnehmung ermöglicht.

(3) Die Verwaltungseinrichtungen sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Umfang des Grundbedarfs in den vorbezeichneten Aufgabenbereichen wird durch Verordnung näher bestimmt.

(5) Den Trägern der Verwaltungseinrichtungen können auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Aufgaben von besonderem landeskirchlichen Interesse übertragen werden.

(6) Die Verwaltungsdienstleistungen landeskirchlicher Verwaltungseinrichtungen für Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke bleiben unberührt.

### § 4 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten; Haftung

(1) 1Die beteiligten kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, der Verwaltungseinrichtung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsdienstleistungen erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. 2Die beteiligten kirchlichen Körperschaften sind berechtigt, in ihren Angelegenheiten Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Unterlagen einzusehen.

(2) 1Die Träger der Verwaltungseinrichtungen haften den angeschlossenen kirchlichen Körperschaften für Schäden, die bei der Erledigung der gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesenen Dienstleistungen durch die Verwaltungseinrichtung zugefügt werden. 2Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die dadurch entstehen, dass die beteiligten Körperschaften ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.

### § 5 Finanzierung

(1) 1Die Träger der Verwaltungseinrichtungen erhalten zur Finanzierung ihrer Dienstleistungen eine Bedarfszuweisung aus landeskirchlichen Haushaltsmitteln des innerkirchlichen Finanzausgleichs, welche den Grundbedarf überwiegend abdecken soll. 2Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Dienstleistungen der Verwaltungseinrichtungen aus Verwaltungsumlagen. 3Die Verwaltungsumlagen dienen auch der Finanzierung von Aufgaben, die über den Grundbedarf hinausgehen. 4Das Landeskirchenamt erlässt Richtlinien zur Höhe der Verwaltungsumlagen.

(2) Darüber hinaus können Verwaltungseinrichtungen die Erledigung weiterer Dienstleistungen übernehmen, die durch sonstige Haushaltsmittel des Trägers oder Auftraggebers finanziert werden.

### § 6 Organisation der Verwaltungseinrichtungen

(1) Das zuständige Organ des Trägers der Verwaltungseinrichtung erlässt für diese auf der Grundlage von Musterregelungen des Landeskirchenamtes eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) 1Für jede Verwaltungseinrichtung wird ein Leiter bzw. eine Leiterin und ein stellvertretender Leiter bzw. eine stellvertretende Leiterin bestimmt. 2Der Leiter bzw. die Leiterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Verwaltungseinrichtung.

(3) Die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin der Verwaltungseinrichtung obliegt dem Dekan bzw. der Dekanin, in dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Das Nähere über die Qualifikation, die Rechtsstellung und die Aufgaben der Leitenden und der Mitarbeitenden der Verwaltungseinrichtungen wird durch Verordnung geregelt.

### § 7 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) 1Im Interesse der Sicherstellung eines einheitlichen Standards an Dienstleistungen und eines effizienten Einsatzes der finanziellen und personellen Ressourcen sollen Verwaltungseinrichtungen verstärkt miteinander in Verwaltungsverbänden verbindlich zusammenarbeiten. 2Die Zusammenarbeit ist schrittweise aufzubauen; die Arbeitsbereiche Finanzwesen sowie Bau- und Liegenschaftswesen sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Träger der Verwaltungseinrichtungen treffen im Benehmen mit allen beteiligten Dekanatsbezirken die dazu erforderlichen Regelungen und Vereinbarungen (Kooperationsvereinbarungen) auf der Grundlage des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes (KZAG).

(3) In den Kooperationsvereinbarungen sind insbesondere

- a) die Aufgabenbereiche der verbindlichen Zusammenarbeit,
- b) die Strukturen der Kommunikation zwischen den Trägern der beteiligten Verwaltungseinrichtungen und
- c) die Steuerung der Aufgabenerfüllung im Verwaltungsverbund zu regeln. Das Landeskirchenamt erlässt Vereinbarungsmuster.

(4) Die örtlichen Verwaltungseinrichtungen sind unbeschadet ihrer Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden in allen Aufgabenbereichen die unmittelbare Ansprechstelle für die ihnen jeweils zugeordneten Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

### § 8 Aufsicht über die Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Verwaltungseinrichtungen führt das Landeskirchenamt.

(2) Der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen

- a) die Übertragung der Funktionen des Leiters bzw. der Leiterin und des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin der Verwaltungseinrichtung,
- b) die Anstellung von beruflichem Personal,
- c) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen,
- d) Beschlüsse der zuständigen Organe über die Höhe der Verwaltungsumlagen, soweit diese von den Richtlinien des Landeskirchenamtes (§ 5 Abs. 1 Satz 4) abweichen.

(3) Im Übrigen finden die für die Verwaltungsaufsicht über die Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### § 9 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

### § 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Soweit von den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen am 1. Januar 2015 nicht bereits alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 erbracht werden können, trifft das Landeskirchenamt die erforderlichen Übergangsregelungen im Benehmen mit den Trägern der Verwaltungseinrichtungen.

# Verordnung zur Ausführung über Verwaltungsdienstleistungen

## Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsdienstleistungen für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (AVVDG)

vom 26. Januar 2015 (KABI S. 55) zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2017 (KABI S. 416)

### § 1 Grundbedarf an Verwaltungsdienstleistungen

Der Umfang des Grundbedarfs der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke an Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten, welcher von den Verwaltungseinrichtungen in den Aufgabenbereichen gemäß § 3 Abs. 2 VDG sicher zu stellen ist, wird wie folgt näher bestimmt:

#### 1. Finanzwesen:

##### a) Haushaltswesen:

- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanes,
- Erstellung der Anlagen zum Haushaltsplan,
- Beratung und Mitwirkung bei allen weiteren Haushalts- und Wirtschaftsplänen,
- Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Haushaltsüberwachung,

##### b) Kassenwesen:

- Kassenführung mit Geldbestandsverwaltung,
- Zahlbarmachung und Vereinnahmung der Geschäftsvorfälle,
- Verwaltung des Vermögens und der Schulden einschließlich Inventarverwaltung,
- Buchführung einschließlich Anlagenbuchhaltung.

##### c) Rechnungswesen:

- Beratung und Mitwirkung bei der Erstellung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses,
- Erstellung der Anlagen zur Jahresrechnung bzw. zum Rechnungsabschluss,
- Ansprechpartner bei der überörtlichen Rechnungsprüfung.

#### 2. Bau- und Liegenschaftswesen:

##### a) Unterstützung im Bereich der Immobilienverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung, insbesondere

aa) laufende (elektronische) Pflege der Gebäudebestandsdaten;

bb) Unterstützung bei den Baubegehungen (Nr. 8 Baubekanntmachung):

- erstmalige fachliche Begleitung bzw. Anleitung der jährlichen Begehung durch den Kirchenvorstand,
- Durchführung der erweiterten Begehung.

b) Mitwirkung bei der konzeptionellen und strategischen Beratung der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

##### c) Baumaßnahmen:

- Unterstützung bei der Vorbereitung, der Durchführung und dem Abschluss von größeren bzw. mit einem erhöhten Risiko verbundenen Baumaßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen mit öffentlichen Zuschüssen und Baumaßnahmen mit hohen technischen Anforderungen.

- Wahrnehmung von Aufgaben der Bauherrnvertretung gemäß besonderer Vereinbarung,
- Projektsteuerung, soweit dafür nicht in Abstimmung mit der landeskirchlichen Bauberaterung externe Dritte beauftragt werden.

#### 3. Mitgliederverwaltung, Kirchenbuchführung und Kirchgelderhebung.

a) die Organisation sowie die Überwachung der Dateneingabe für die elektronische Erfassung der Kirchenbücher und Verzeichnisse insbesondere gemäß § 9 KBO, unbeschadet §§ 7, 8 PFDAGVollzV);

b) der Ausdruck der elektronisch erfassten Kirchenbucheinträge zur Erstellung der Kirchenbücher und Verzeichnisse der Kirchengemeinden, falls der Ausdruck nicht durch andere Stellen erfolgt (§ 9 Abs. 9 und 10 KBO);

c) das Führen eines Generalregisters gemäß § 9 Abs. 5 KBO nach Beschluss des Dekanatsausschusses;

d) die Eingabe der Kirchenbuchdaten gemäß Vereinbarung oder die gemeinsame Kirchenbuchführung nach Maßgabe des § 6 KBO;

e) die Führung des Verzeichnisses der Gemeindeglieder gemäß § 10 KGO sowie die Beratung der Kirchengemeinden hinsichtlich der Nutzung;

f) die Mitwirkung beim zentralen Datenaustausch zwischen dem Freistaat Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach dem vom Landeskirchenamt vorgegebenen technischen Verfahren;

g) die Kirchgelderhebung (Bereitstellen der Daten für die Kirchengemeinden bis hin zur zentralen Kirchgelderhebung einschließlich der Verbuchung im Haushalt).

Für die Dienstleistungen nach Buchstaben b, c, d und g kann von den Kirchengemeinden eine Aufwandsersatzung verlangt werden.

#### 4. Personalwesen:

a) Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Personalwesens sowie des Arbeits- und des Mitarbeitervertretungsrechts,

b) Personal- und Stellenplanverwaltung,

c) weitere Personalverwaltungsdienstleistungen.

#### 5. Kindertagesstättenverwaltung:

a) Beratung und Unterstützung bezüglich der rechtlichen Vorgaben,

b) Beantragung, Abrechnung und Eingangskontrolle von Zuschüssen und Elternbeiträgen,

c) Erhebung, Nutzung, Pflege und Überwachung förderungs- und abrechnungsrelevanter Daten,

d) Beratung und Unterstützung in Vertragsangelegenheiten,

- e) Beratung und Unterstützung der Träger gegenüber der Rechtsaufsicht,
  - f) Beratung, Unterstützung und Schulungen bei Organisation und Verwaltung.
6. Sonstige fachliche Aufgaben:
- a) Unterstützung der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bei der Organisation von IT-Standardsystemen und IT-Anwendungen der ELKB,
  - b) Schulung der Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen,
  - c) Unterstützung in Versicherungsangelegenheiten,
  - d) Unterstützung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
  - e) Erstberatung im Bereich Fundraising.
7. Unterstützung der Organe der Rechtsträger:
- a) Teilnahme an Gremiensitzungen sowie Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung,
  - b) Unterstützung beim Vollzug der Gremienbeschlüsse.

## § 2 Verbindliche Zusammenarbeit der Verwaltungseinrichtungen

(1) Die Verwaltungseinrichtungen arbeiten in Verwaltungsverbänden zusammen, um die in § 1 bezeichneten Dienstleistungen allen (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken ihres Zuständigkeitsbereiches effizient und nachhaltig finanzierbar zur Verfügung stellen zu können.

(2) Die Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund dient insbesondere der gegenseitigen Unterstützung der Verwaltungseinrichtungen beim Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen, der arbeitsteiligen Aufgabenwahrnehmung und der Sicherstellung von Vertretungen in den einzelnen Aufgabenbereichen.

(3) Die beteiligten Träger regeln Ausgestaltung und Fortentwicklung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungseinrichtungen in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt.

(4) Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Verwaltungseinrichtungen in Verwaltungsverbänden (Kooperationsvereinbarungen) bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 8 Abs. 2 Buchst. c VDG).

## § 3 Stufenweiser Ausbau von Verwaltungsdienstleistungen und Verwaltungsverbänden

(1) Soweit von den vorhandenen Verwaltungseinrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht bereits alle Verwaltungsdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 VDG erfüllt werden können, ist darauf hinzuwirken, dass der Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen in dem in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Umfang zielstrebig erfolgt und bis zum 1. Januar 2020 abgeschlossen ist.

(2) Den weiteren Ausbau der Verwaltungsdienstleistungen regelt das Landeskirchenamt durch allgemeine Vorgaben und im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Leitern und Leiterinnen der Verwaltungseinrichtungen; die Zielvereinbarungen werden im Benehmen mit den gemäß § 6 Abs. 3 VDG zuständigen Dekanen und Dekaninnen abgeschlossen.

(3) Die Leiter und Leiterinnen der Verwaltungseinrichtungen berichten dem Landeskirchenamt jährlich bis zum 31. Januar über den im Vorjahr erreichten Stand des Ausbaus der Verwaltungsdienstleistungen und der Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund.

## § 4 Finanzierung der Verwaltungseinrichtungen

(1) <sup>1</sup>Aufgrund von § 5 Abs. 1 VDG und § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 6 FinAusglV erhalten die Verwaltungseinrichtungen zur Finanzierung der ihnen nach § 3 Abs. 2 VDG obliegenden Dienstleistungen eine landeskirchliche Bedarfswzuweisung. <sup>2</sup>Die Zuweisung setzt sich, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018, aus einer kennzahlenorientierten Schlüsselzuweisung (Grundbudget) und einer Sonderbedarfswzuweisung (Handlungsbudget) zusammen.

(2) Das Grundbudget wird insbesondere aufgrund der Zahl der betreuten Gemeindeglieder und unter Berücksichtigung des Leitungsanteils der Dekanatsstellen (Differenzierungsanteil) ermittelt.

(3) Mit dem Handlungsbudget soll objektiv gegebener Sonderbedarf (z.B. strukturell oder personell bedingter dauerhafter oder vorübergehender Mehrbedarf, im landeskirchlichen Interesse wahrgenommene Sonderaufgaben, Erprobungen, innovative Maßnahmen) berücksichtigt werden, der mit dem Grundbudget nicht abgedeckt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Träger der Verwaltungseinrichtungen können aufgrund vorheriger Abstimmung im Verwaltungsverbund jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Antrag auf Mittel aus dem Handlungsbudget für das Folgejahr an das Landeskirchenamt stellen. <sup>2</sup>Über die Vergabe von Mitteln aus dem Handlungsbudget entscheidet eine Kommission, dem der Leiter bzw. die Leiterin und die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes sowie ein Mitglied des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchenverwaltungen in Bayern angehören.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.



## Kirchengemeinde-Bauverordnung

(KGBauV)

vom 7. Mai 2018 (KABI 6/2018, S. 163)

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landdessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 1 Kirchenverfassung aufgrund von § 104 Abs. 5 und § 105 Abs. 2 Satz 2 Kirchengemeindeordnung folgende Verordnung über die Gebäudebewirtschaftung und die Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Kirchengemeinde-Bauverordnung- KGBauV):

### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit

- (1) Kirchliche Gebäude sind wesentliche Grundvoraussetzung für die Gestaltung kirchlicher Arbeit vor Ort. Sie stiften Identität, prägen das Ortsbild und tragen zur Wahrnehmung von Kirche in der Gesellschaft bei.
- (2) Qualität und Wirtschaftlichkeit sind wesentliche Anforderungen an das kirchliche Bauen.
- (3) Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung unterstützt die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern die Einführung eines Umweltmanagements und die energetische Gebäudeoptimierung in den (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken.
- (4) Diese Gesichtspunkte begründen besondere Anforderungen an die kirchliche Bautätigkeit sowie an die Bewirtschaftung und Erhaltung kirchlicher Gebäude.

#### § 2 Grundsatz der Eigentümerverantwortung und Zusammenwirken der kirchlichen Ebenen

- (1) Die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Erhaltung kirchlicher Gebäude von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken liegt beim jeweiligen Eigentümer bzw. nach Maßgabe der Satzungen der Gesamtkirchengemeinden bei der Nutzungsberechtigten Kirchengemeinde.
- (2) Der Raumbedarf und Gebäudebestand wird bestimmt durch die mittel- und langfristigen inhaltlichen Ziele kirchlicher Arbeit und durch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (3) Die kirchlichen Entscheidungsebenen (Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke, Zweckverbände und Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern) stimmen ihre jeweilige strategische Ausrichtung gemäß den ihnen durch die kirchlichen Ordnungen zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben aufeinander ab.
- (4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterstützt die Eigentümer und Nutzungsberechtigten kirchlicher Gebäude zielgerichtet
  - a) im Rahmen der kirchlichen Aufsicht,
  - b) beim Aufbau eines flächendeckenden und nachhaltigen Gebäudemanagements und

- c) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und der verfügbaren Haushaltsmittel durch Bedarfszuweisungen zu Baumaßnahmen.
- (5) Die amtlichen Formblätter sind zu verwenden.

#### § 3 Transparente und situationsgerechte Verteilung der kirchlichen Baumittel

- (1) Im Sinne kluger Haushaltserschaft und einer gewissenhaften, pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Art. 81 Abs. 1 Kirchenverfassung) muss auf eine transparente und ausgewogene Verteilung der für das kirchliche Bauwesen bestimmten Haushaltsmittel geachtet werden, welche den unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angemessen Rechnung trägt.
- (2) Angesichts der zu erwartenden rückläufigen Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und der kirchlichen Finanzkraft können landeskirchliche Bedarfszuweisungen im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel nur noch für Baumaßnahmen an Gebäuden der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke bewilligt werden, die aufgrund einer Gesamtbetrachtung des örtlichen und regionalen kirchlichen Gebäudebestandes dauerhaft zum für die kirchliche Arbeit unverzichtbaren Kernbestand gehören oder die aus besonderen Gründen unaufgebar sind.
- (3) Die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke sind im Rahmen des von den kirchenleitenden Organen initiierten Immobiliensicherungsprojektes gebeten, jeweils für ihren Bereich und für die Gemeinschaft der Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk strategische Gebäudekonzeptionen zu entwickeln, fortlaufend zu überprüfen und mit der landeskirchlichen Ebene abzustimmen.

#### § 4 Aufgaben der Verwaltungseinrichtungen und der landeskirchlichen Bauberatung und -aufsicht

- (1) Unbeschadet ihrer Zusammenarbeit in Verwaltungsverbänden gemäß § 7 Verwaltungsdienstleistungsgesetz sind die örtlichen Verwaltungseinrichtungen auch in Bauangelegenheiten die primären Ansprechpartner für die (Gesamt-) Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke. Aufgrund der Meldung der Kirchengemeinde bezieht die örtliche Verwaltungseinrichtung den Dienstleister im Verwaltungsverbund ein. Der Dienstleister im Verwaltungsverbund stellt zum zuständigen landeskirchlichen Baureferat den Kontakt her, mit der Bitte um Durchführung der landeskirchlichen Erstberatung gemäß Abs. 2.
- (2) Die Bauberatung und Bauaufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörden unterstützt die (Gesamt-)Kirchen-

gemeinden und Dekanatsbezirke bei der strategischen Planung ihres Gebäudebestandes sowie bei der Planung, Errichtung und Unterhaltung ihrer Gebäude nach folgenden Grundsätzen:

1. Zum Gelingen dieser Aufgaben ist die Beratung durch die Baureferate der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. der Landeskirchenstelle (landeskirchliche Baureferate) bereits bei den ersten Projektüberlegungen erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass alle notwendigen Aspekte in die Planung des Projekts rechtzeitig einbezogen werden und die Baumaßnahme in hoher Qualität und Wirtschaftlichkeit realisiert werden kann.
2. Im Rahmen der Erstberatung durch die landeskirchlichen Baureferate werden die für die Entwicklung der Baumaßnahme erforderlichen Festlegungen getroffen.
3. Bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung obliegt dem jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat federführend auch die fachliche Begleitung. Der von der örtlich zuständigen Verwaltungseinrichtung beauftragte Dienstleister im Verwaltungsverbund wird unter Berücksichtigung der jeweiligen fachlichen Qualifikation in partnerschaftlicher Zusammenarbeit beteiligt.
- (3) Ab dem Zeitpunkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung obliegt dem Dienstleister im Verwaltungsverbund nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsdienstleistungsgesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung die fachliche Begleitung (einschl. Teilaufgaben der Projektsteuerung) der Baumaßnahme. Abweichungen von der genehmigten Planung stimmt der Dienstleister im Verwaltungsverbund mit dem zuständigen landeskirchlichen Baureferat ab.
- (4) Zum fachlichen Austausch und zur gegenseitigen Abstimmung finden regelmäßige gemeinsame Termine der Gebietsreferenten und -referentinnen der landeskirchlichen Baureferate und der Baufachleute des jeweiligen Verwaltungsverbundes statt.

### § 5 Geltungsbereich, Zuständigkeits- und Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen beinhalten Grundsätze für die Gestaltung strategischer Gebäudekonzeptionen, zur Gebäudebewirtschaftung sowie zur Planung, Genehmigung und Finanzierung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden. Sie gelten entsprechend für Pfarreien, Gesamtkirchengemeinden, Dekanatsbezirke und Zweckverbände.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Landeskirchenamt – Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ – und der Landeskirchenstelle als kirchliche Aufsichtsbehörden (§ 102 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung, § 41 Dekanatsbezirksordnung) bestimmt sich nach der Landeskirchenstellenverordnung i. V. m. der Zuständigkeitsbekanntmachung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Im Sinne dieser Ordnung sind
  - a) Verwaltungseinrichtungen, die Verwaltungsstellen und

Kirchengemeindeämter gemäß §§ 75, 97 Kirchengemeindeordnung,

- b) landeskirchliche Baureferate, das Baureferat der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes und die bautechnischen Referate der Landeskirchenstelle.
- (4) Hauptkirchen sind Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei, in denen schwerpunktmäßig Gottesdienste stattfinden. Filialkirchen sind die anderen Kirchen einer Kirchengemeinde oder Pfarrei mit nur gelegentlicher gottesdienstlicher Nutzung.

### Abschnitt II Ziele und Grundsätze strategischer Gebäudekonzeptionen

#### § 6 Ziele strategischer Gebäudekonzeptionen

- (1) Die Erstellung bzw. die fortlaufende Überprüfung strategischer Gebäudekonzeptionen (§ 3 Abs. 3) dient dazu, unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und regionalen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung der Veränderungen der Gemeindegliederzahlen und der kirchlichen Finanzkraft
  - a) den für die kirchliche Arbeit vor Ort jeweils unverzichtbaren Kernbestand kirchlicher Gebäude und die aus besonderen Gründen unaufgebbaren Gebäude zu ermitteln und
  - b) Prioritäten für die Planung und Finanzierung kirchlicher Baumaßnahmen festzulegen.
- (2) Gemeinsame strategische Gebäudekonzeptionen der Dekanatsbezirke für die Kirchengemeinden ihres Bereiches (regionale Gebäudekonzeptionen) dienen insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Unterstützung in Verwaltungsangelegenheiten (§ 2 Abs. 2 Buchst. a und e Dekanatsbezirksordnung). Unbeschadet der Eigentumsverhältnisse haben regionale Gebäudekonzeptionen für die beteiligten Kirchengemeinden empfehlenden Charakter.

#### § 7 Grundsätze strategischer Gebäudekonzeptionen

- (1) Kirchen, insbesondere denkmalgeschützte und ortsbildprägende, sollen in ihrem Bestand möglichst erhalten bleiben.
- (2) Der Bedarf an Pfarrhäusern oder -dienstwohnungen (im Folgenden: Pfarrdienstwohnungen) richtet sich nach der Landesstellenplanung. Bei Pfarrdienstwohnungen, die nicht mit dem Pfarramt verbunden sind, ist unter Berücksichtigung des regionalen Wohnungsmarktes zu prüfen, ob anstelle der Vorhaltung einer Pfarrdienstwohnung im Eigentum der Kirchengemeinde eine Anmietung wirtschaftlicher ist. Insofern nicht mehr benötigte Pfarrdienstwohnungen sollen nach Möglichkeit veräußert werden; der Erlös ist dem Grundstockvermögen zuzuführen
- (3) Flächen in Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen, deren Hauptnutzflächen über den Höchstgrenzen gemäß dem Raumprogramm für Gemeindehäuser (Anhang 1)

liegen, und Ertragsobjekte werden bei der Bewilligung von landeskirchlichen Bedarfszuweisungen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

(4) Der Gebäudebestand soll im Interesse einer Reduzierung des laufenden Gebäudeunterhaltes möglichst konzentriert werden. Soweit es die Gemeindesituation zulässt, es bautechnisch und denkmalpflegerisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, soll deshalb eine Mehrfachnutzung der Gebäude angestrebt werden.

(5) Kooperationen zur gemeinsamen Nutzung von Räumen und Gebäuden durch mehrere Kirchengemeinden und mit Dritten sind anzustreben.

(6) Voraussetzung für die Erhaltung von Kindertageseinrichtungen ist, dass die Finanzierung der Bau-, Instandsetzungs- und Betriebskosten nachhaltig durch die zuständige kommunale Körperschaft abgesichert ist.

(7) In Bezug auf Freizeithäuser, Friedhöfe und Ertragsobjekte wird erwartet, dass die Kosten für den laufenden Bauunterhalt und die periodische Sanierung, bei Ertragsobjekten darüber hinaus auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet werden.

(8) Im Einzelnen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Gemeindeentwicklung,
- b) demografische Entwicklung und wirtschaftliche Entwicklung der Region,
- c) Größe des Einzugsbereiches,
- d) Intensität der Gebäudenutzung,
- e) Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung eines Gebäudes gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung (z. B. mit einer evangelischen Nachbargemeinde, einer röm.-kath. Pfarrgemeinde oder mit der politischen Gemeinde),
- f) baulicher und energetischer Zustand der Gebäude,
- g) Zahl der Gemeindeglieder pro Gebäude,
- h) Nettogrundfläche pro Gebäude und für alle Gebäude pro Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten,
- i) laufende Kosten und notwendige Substanzerhaltungsrücklagen pro Gebäude und Gesamtsumme aller Gebäude des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten,
- j) Höhe der zu bildenden Rückstellungen auf der Basis Gebäudeversicherung und deren Verhältnis zum Gesamthaushalt,
- k) abgestuftes Instandsetzungskonzept für Haupt- und Nebenpredigtstellen („Unter Dach und Fach“-Erhaltung, d. h. Sicherung der Bausubstanz ohne Erhalt besonderer ästhetischer Außendarstellung und der Inneneinrichtung wie z. B. Heizung etc.).

### Abschnitt III Laufende Gebäudebewirtschaftung

#### Unterabschnitt 1 Regelmäßige Bauüberprüfung

##### § 8 Zeitraum der Baubegehung

(1) Im Rahmen der sich aus dem Eigentum ergebenden Verkehrssicherungspflicht sind Kirchengemeinden ver-

pflichtet, ihre Gebäude regelmäßig zu begehen und zu überprüfen (§ 67 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung).

(2) Folgende Formen der Begehung sind zu unterscheiden:

- a) Jährliche Begehung: Sie erfolgt durch den Kirchenvorstand in der Regel vor der Aufstellung des Haushaltsplans. Die Beteiligung eines Architekten bzw. einer Architektin ist nicht erforderlich.
- b) Erweiterte Begehung: In Abständen von drei bis fünf Jahren erfolgt eine erweiterte Begehung unter Beteiligung der zuständigen Verwaltungseinrichtung sowie des bzw. der örtlichen kirchengemeindlichen Umweltbeauftragten.

##### § 9 Protokoll

Der Kirchenvorstand fertigt, unterstützt durch die für ihn zuständige Verwaltungseinrichtung, über alle Baubegehungen nach § 8 auf den entsprechenden Vordrucken ein Protokoll und leitet dieses in Kopie an das Dekanat und die zuständige Verwaltungseinrichtung weiter.

##### § 10 Bauausschuss

Der Kirchenvorstand beauftragt mit der regelmäßigen Bauüberprüfung in der Regel einen Bauausschuss oder einen aus diesem gebildeten Unterausschuss. Diesem können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder im Kirchenvorstand sind.

##### § 11 Bauschäden

(1) Sofern Bauschäden festgestellt werden, informiert der Kirchenvorstand umgehend die zuständige Verwaltungseinrichtung zur Klärung des weiteren Vorgehens; der Protokollvordruck nach § 9 hat dabei Verwendung zu finden.

(2) Besteht an Kirchen oder anderen Gebäuden eine Baupflicht Dritter, wird das Protokoll der Begehung umgehend über das jeweils zuständige landeskirchliche Baureferat an das zuständige staatliche Bauamt, die politische Gemeinde oder sonstige Baupflichtige weitergeleitet, mit der schriftlichen Bitte um Behebung der festgestellten Mängel; nicht von der Baulast mit umfasste Maßnahmen bedürfen dabei einer gesonderten Finanzierungsplanung. Dies gilt gemäß der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über Pauschalzahlungen (Baukanon) und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast, im Rahmen der Ausführungsverordnung Baukanon in ihrer jeweils geltenden Fassung, nicht mehr für Pfarrhäuser mit staatlicher Baupflicht.

#### Unterabschnitt 2 Laufende Instandhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude

##### § 12 Gebäudeliste

Die zuständige Verwaltungseinrichtung führt und aktualisiert laufend die elektronische Gebäudeliste nach den zentralen Vorgaben und führt zu jedem Gebäude ein Planarchiv.

**§ 13 Wartung technischer Anlagen**

Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wartung der technischen Anlagen, soweit diese durch staatliche Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, in den festgelegten Zeiträumen erfolgt. Die Durchführung dieser Wartungen ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.

**§ 14 Blitzschutzanlagen**

Sofern kirchliche Gebäude wegen ihrer besonderen Gefährdung i.S.d. Art. 44 Bayerische Bauordnung mit Blitzschutzanlagen versehen werden, müssen diese Anlagen von einem behördlich anerkannten Sachverständigen abgenommen und turnusmäßig gewartet werden. Als solche Sachverständige gelten beispielsweise der Technische Überwachungsverein e.V. (TÜV) oder andere anerkannte Prüfinstitute.

**§ 15 Instandhaltung**

Der Dienstleister im Verbund berät die Kirchengemeinde bei der Durchführung kleinerer Instandhaltungsmaßnahmen bzw. sorgt im Auftrag des Kirchenvorstands für ihre Durchführung. Im Zweifel ist die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde einzuschalten.

**§ 16 Energiemanagement**

(1) Für alle kirchlichen Gebäude soll der Energieverbrauch, getrennt nach Energiearten und nach den einzelnen Zählern, laufend erfasst, dokumentiert und jährlich ausgewertet werden. Die Dateneingabe soll durch eine geschulte Person der Kirchengemeinde elektronisch über das „Grüne Datenkonto“ erfolgen.

(2) Bei der Nutzung der Gebäude ist unter Einbeziehung der örtlichen Umweltbeauftragten regelmäßig das Nutzerverhalten hinsichtlich Heizung, Lüftung und Beleuchtung auszuwerten; Nutzungsberechtigte sowie hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende sind entsprechend zu schulen.

**Abschnitt IV Planung von Baumaßnahmen****Unterabschnitt 1 Instandsetzungsmaßnahmen****§ 17 Feststellung des Instandsetzungsbedarfs; jährliche Voranmeldungsliste**

(1) Größere Schäden, die im Rahmen der jährlichen Baubegehungen festgestellt werden, und sonstige Baumaßnahmen (§ 27) sind zur besseren Planbarkeit der für die Instandsetzung benötigten personellen und finanziellen Ressourcen von den Verwaltungseinrichtungen in einer Projektliste, getrennt nach den von ihnen betreuten Dekanatsbezirken, zu erfassen (Voranmeldungsliste).

(2) Die Voranmeldungsliste ist den zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden gem. § 5 Abs. 2 jeweils bis zum 30. September eines Jahres für die drei Fortschreibungsjahre über den Dienstleister im Verbund, auf dem

Dienstweg mit einer Stellungnahme des Dekanats zur Erforderlichkeit und Dringlichkeit der Baumaßnahmen (Priorisierung) unter Berücksichtigung der regionalen Gebäudekonzeption (§ 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 9) vorzulegen. Die Voranmeldungsliste enthält noch keine Planungen oder Kostenansätze, sondern nur die Bezeichnung des Objekts und eine Schadensbeschreibung.

**§ 18 Erstberatung durch die landeskirchlichen Baureferate**

(1) Auf der Grundlage der Voranmeldungen erfolgt die Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat nach der Dringlichkeit des Schadensfalles in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und den zuständigen Verwaltungseinrichtungen. Die Erstberatung kann im Einzelfall vom jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat an die örtlich zuständige Verwaltungseinrichtung (Verwaltungsstelle, Kirchengemeindeamt) bzw. die im Verwaltungsverbund beauftragte bautechnische Dienstleistungseinrichtung delegiert werden.

(2) Zur Vermeidung unnötiger Kosten dürfen vor der landeskirchlichen Erstberatung keine mit der Baumaßnahme bzw. Schadensfeststellung zusammenhängenden Verträge (z. B. Architektenverträge) abgeschlossen werden. Dies gilt auch für mündliche Beauftragungen.

(3) Die landeskirchliche Erstberatung garantiert im Vorfeld der Maßnahmeneinbringung zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung eine qualifizierte Beratung auf der Basis langjähriger Erfahrung und Auswertung aller Baumaßnahmen im Bereich der Landeskirche mit folgenden Zielen:

- a) Klärung der Aufgabenstellung und des Umfangs des Projekts unter Berücksichtigung der strategischen Gebäudekonzeption der Kirchengemeinden und des Dekanatsbezirkes,
- b) Festlegung der danach zu beauftragenden Architekten bzw. Architektinnen und Sonderfachleute,
- c) Klärung des weiteren Vorgehens.

(4) Bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung begleiten die landeskirchlichen Baureferate die Baumaßnahme in baufachlicher Hinsicht federführend.

**§ 19 Finanzielle Vorabklärung**

Mit der baufachlichen Erstberatung einhergehend, bevor Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 eingegangen werden, ist die Bestätigung der voraussichtlichen Tragfähigkeit des für die Baumaßnahme aufgestellten Finanzierungsplans von den zuständigen Referaten der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. der Landeskirchenstelle einzuholen und möglichst bereits die zeitliche Dimension der Maßnahmenumsetzung einzugrenzen.

**§ 20 Stellungnahme der örtlichen Umweltbeauftragten**

Bei den Vorüberlegungen für alle größeren Instandsetzungen sind die kirchlichen örtlichen oder überregiona-

len Umweltbeauftragten einzubeziehen; ihre schriftliche Stellungnahme ist zusammen mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.

### § 21 Auswahl externer Architekten/Architektinnen und Sonderfachleute

(1) Bei der Erstberatung vor Ort legt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen landeskirchlichen Baureferat fest, ob und welcher freie Architekt bzw. welche freie Architektin oder welches Planungsbüro beauftragt wird. Dabei sind die individuellen Anforderungen des Bauprojekts und die sich daraus ergebenden fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt für die Auswahl der notwendigen Sonderfachleute (z. B. Fachingenieure und -ingenieurinnen für Elektrik, Tragwerksplanung, Heizung/Sanitär).

(3) Beabsichtigt der Kirchenvorstand eines seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 zu beauftragen, ergibt sich daraus eine Interessenskollision; das Einvernehmen kann daher in einem solchen Fall in der Regel nicht hergestellt werden.

(4) Im Falle der Gewährung staatlicher Zuschüsse ist anhand des hierfür staatlicherseits festgesetzten Schwellenwerts für freiberufliche Leistungen die Notwendigkeit der Beachtung der staatlichen Vergabebedingungen für Architektenleistungen (sog. VgV-Verfahren) zu prüfen.

### § 22 Beschreibung des Projekts und der Projektbeteiligten

Im Anschluss an die Erstberatung wird das Projekt von dem zuständigen landeskirchlichen Baureferat in einem Protokoll, einschließlich der Auswahl der Projektbeteiligten verbindlich festgelegt. Das Protokoll enthält auch die Festlegung der weiteren Schritte, insbesondere die Beteiligung von anderen Behörden (z.B. Landesamt für Denkmalpflege).

### § 23 Baufallschätzungen an Pfarrhäusern und Notfälle

Bei Baufallschätzungen an Pfarrhäusern wegen Stellenwechsel und Notfällen, z.B. durch Sturm oder Brand, wird das gemeinsame Vorgehen außerhalb der Voranmeldungsliste nach denselben Kriterien im Wege der Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat zusammen mit der Kirchengemeinde und der zuständigen Verwaltungseinrichtung abgestimmt.

### § 24 Architektenverträge und HOAI

(1) Für alle Vereinbarungen mit Architekten und Architektinnen, Ingenieuren und Ingenieurinnen ist die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) anzuwenden. Die angemessenen Honorare sind dort auf der Basis der vorgesehenen Leistungsbilder festgelegt.

(2) Nach Festlegung des Bauprojektes im Protokoll der Erstberatung können die ausgewählten Architekten und Architektinnen, Fachingenieure und Fachingenieurin-

nen bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit der Ausführung der Vorplanung und der Kostenschätzung sowie Genehmigungsplanung (Leistungsphasen 1 bis max. 4 der HOAI) beauftragt werden. Dafür sind die im Intranet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern veröffentlichten Vertragsmuster zu verwenden.

(3) Alle weiteren Leistungsphasen (LP) werden stufenweise zur Freigabe genehmigt.

(4) Die Architekten- und Ingenieurverträge sind mit drei unterzeichneten Originalen der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### Unterabschnitt 2 Barrierefreiheit, Energetische Optimierung und funktionale Modernisierung

#### § 25 Barrierefreiheit und energetische Optimierung

(1) Bei jeder Instandsetzung ist zu prüfen, ob aus diesem Anlass Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und energetische Optimierungen technisch und wirtschaftlich durchführbar sind. Ihr Umfang soll nicht allein den einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen, sondern vielmehr auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen und Energiekosten Rechnung tragen.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und energetische Optimierungen im Bestand sollen vorrangig im Zusammenhang mit anstehenden Instandsetzungen erfolgen. Im Falle von energetischen Maßnahmen kann hiervon in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn mit ihnen eine wesentliche wirtschaftliche Entlastung verbunden ist.

(3) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist vorrangig vorzusehen, wenn ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet ist; die prognostizierte Entwicklung der Betriebskosten soll dabei in Bezug auf die zu erwartende Lebenszeit der Anlage Berücksichtigung finden. Entscheidungen darüber sollen grundsätzlich im Rahmen eines energetischen Gesamtkonzeptes getroffen werden.

(4) Unter Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind bauliche und technische Maßnahmen zugunsten der besseren Teilnahmemöglichkeit von Menschen mit Geh-, Seh- und Gehörbeeinträchtigungen zu verstehen. Bei mehreren Kirchen in einer Pfarrei hat hierbei das Hauptaugenmerk auf der Hauptpredigtstelle (§ 7 Abs. 8 Buchst. k) zu liegen.

#### § 26 Funktionale Modernisierung

Bei jeder größeren Instandsetzung ist zu prüfen, ob das Gebäude in seiner inneren Struktur noch den künftigen Anforderungen an die Nutzung entspricht. Dabei sind z. B. die Gemeindeentwicklung, die demografische Entwicklung und die Barrierefreiheit zu prüfen.

#### § 27 Umbau, Erweiterung, Ersatzbau, Neubau

Für Um-, Erweiterungs-, Ersatz- und Neubaumaßnahmen gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses

Abschnitts entsprechend. Darüber hinaus sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten.

### § 28 Raumprogramm

(1) Im Zusammenhang mit der Erstberatung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat ist vorab das Raumprogramm zu klären und festzulegen. Dabei ist nicht der gerade aktuelle Bedarf zu berücksichtigen, sondern der an den Zielen und Möglichkeiten der Kirchengemeinde orientierte, nachhaltige Bedarf.

(2) Die Kirchengemeinde hat hierzu die Stellungnahme des Dekanatsausschusses im Rahmen der strategischen Gebäudekonzeption des Dekanatsbezirkes (§ 6 Abs. 2) vorzulegen.

### § 29 Eintragung in die Architektenliste; Architektenwettbewerb – Mehrfachbeauftragung

(1) Über § 21 Abs. 1 hinausgehend, ist Voraussetzung für die Beauftragung von Architekten und Architektinnen die Eintragung in die Architektenliste bei der jeweiligen Architektenkammer.

(2) Wenn es sich um ein Bauprojekt handelt, das aufgrund der vorstehenden Anforderungen eine besondere planerische Qualifikation voraussetzt, kann einvernehmlich festgelegt werden, dass für die Planung ein Architektenwettbewerb oder eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt wird. Bei Bauaufgaben mit besonderen städtebaulichen, funktionalen und gestalterischen Anforderungen wird die Durchführung eines Planungswettbewerbes empfohlen. Bei der Durchführung von Planungswettbewerben sollen die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW) zu Grunde gelegt werden. Bei Mehrfachbeauftragungen soll in enger Anlehnung an die RPW gehandelt werden.

(3) Es ist nicht zulässig, von mehreren Architekten und Architektinnen gleichzeitig unverbindliche und kostenlose Entwürfe anzufordern.

### Unterabschnitt 3 Besondere Bestimmungen für Kirchen und Sakralräume

#### § 30 Gestaltung des Innenraumes

(1) Bei der Gestaltung des Innenraumes muss versucht werden, eine Lösung zu finden, die den liturgischen Erfordernissen und dem künstlerischen Empfinden entspricht. Die Baupläne deuten im Allgemeinen nur die Art und Weise der Innenausgestaltung in Umrissen an. Die beauftragten Architekten bzw. Architektinnen sind daher zu veranlassen, gesonderte Detailpläne wegen der Innenausgestaltung zu erstellen.

(2) Für die künstlerische Innenausgestaltung der Kirchen (z.B. Altar, Kanzel, Taufstein, Gestühl, Kirchenfenster) ist eine gesonderte kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich. Auch soweit die förmliche Genehmigung nicht erforderlich ist, wird empfohlen, sich bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen (z.B. Para-

mente, Abendmahlsgeräte, Leuchter, Teppiche usw.) vom Kunstreferat in der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes beraten zu lassen.

(3) Die Planung der Raumakustik und der Lichtverhältnisse verdient, insbesondere auch im Hinblick auf § 25 Abs. 4, besondere Aufmerksamkeit. Es wird empfohlen, die Beratung der bzw. des Beauftragten für Schwerhörigenseelsorge sowie gegebenenfalls weiterer Fachleute einzuholen.

#### § 31 Orgel und Kirchenchor

(1) Beim Entwurf der Pläne für gottesdienstliche Räume ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass entsprechend den zu erwartenden Verhältnissen für Orgel, Kirchen- und Posaunenchor ein ausreichender, akustisch und liturgisch geeigneter Platz vorgesehen wird.

(2) Die beauftragten Architekten bzw. Architektinnen sind anzuweisen, vor Beginn der Planung mit einem Orgelsachverständigen wegen der benötigten Flächen- und Höhenmaße in Verbindung zu treten.

(3) Die Bekanntmachung über das Orgel- und Glockenwesen ist in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 32 Glocken

(1) Bei der Planung eines Dachreiters oder eines Glockenturmes muss darüber Klarheit bestehen, welches Geläute angebracht werden soll; bei der Beschlussfassung über das Raumprogramm ist diese Frage mit zu erörtern. Umfang und Größe des Geläutes müssen zum Bauwerk und seiner Lage in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es ist erforderlich, dass vor Beginn der Planung mit einem bzw. einer Glockensachverständigen und notfalls mit einem Statiker bzw. einer Statikerin Verbindung aufgenommen wird, damit ausreichende und geeignete Glockenstuben vorgesehen werden.

(2) § 31 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 33 Fachliche Freigabe der Planung

(1) Die landeskirchlichen Baureferate beraten den Kirchenvorstand und den beauftragten Architekten bzw. die beauftragte Architektin und überprüfen dabei folgende Aspekte der Planung und ermittelte Kosten:

- a) Vollständigkeit der Planungsleistung,
- b) energetische Belange,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Funktionalität und Gestaltung.

(2) In diesem Zusammenhang wird auch geklärt, zu welchem Zeitpunkt Drittmittelgeber für vorbereitende Finanzierungsgespräche mit einzubeziehen sind und wann staatliche Genehmigungen zu beantragen sind.

(3) Nach Klärung aller vorgenannten Punkte erfolgt die fachliche Freigabe der Planung durch das zuständige landeskirchliche Baureferat. Sie ist Voraussetzung für die gemäß § 37 gegebenenfalls erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung oder die Überprüfung der Projektziele.

(4) Der Kirchenvorstand prüft parallel dazu mit der zuständigen Verwaltungseinrichtung, welche Eigenmittel für das Projekt zur Verfügung stehen und welche Drittmittel eventuell zu beantragen sind und stellt einen Finanzierungsplan auf.

### Unterabschnitt 4 Finanzierung

#### § 34 Finanzierungsplan

(1) Die zuständige Verwaltungseinrichtung unterstützt die Kirchengemeinde bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes für die Baumaßnahme.

(2) Dabei ist sicherzustellen, dass alle notwendigen Projektkosten – nicht nur die reinen Baukosten – der Finanzierung zugrunde gelegt werden (z.B. Außenanlagen, Möblierung, Architektenhonorare, sonstige Nebenkosten).

(3) Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass die Kirchengemeinde ihren bereits bestehenden Verpflichtungen, insbesondere an anderen Gebäuden, weiterhin nachkommen und auch die Folgekosten einer Baumaßnahme (laufender Unterhalt, Instandhaltung) tragen kann.

(4) Finanzierungsbestandteile können neben laufenden Haushaltsmitteln und zweckgebundenen Rücklagen kalkulierbare Spenden oder Einnahmen aus Fundraising-Aktivitäten, Zuschüsse Dritter, Darlehen und landeskirchliche Bedarfszuweisungen sein.

(5) Sofern Drittmittel in die Finanzierung eingeplant werden, ist vorab zu klären, welche Auflagen damit verbunden sind und für welche Haushaltsjahre mit welchen Bindungsfristen mit diesen Zuschüssen zu rechnen ist; gegebenenfalls ist die Zustimmung des Zuschussgebers zum vorzeitigen Baubeginn zu beantragen.

(6) Der Finanzierungsplan ist vom Kirchenvorstand zu beschließen.

#### § 35 Drittmittel

(1) Bevor die Kirchengemeinde Drittmittel beantragt, sind zunächst die landeskirchliche Erstberatung und deren Protokoll mit der Beschreibung des Bauprojekts abzuwarten. Danach kann geklärt werden, welche Drittmittel in Betracht kommen.

(2) Bei der Einplanung von Drittmitteln ist zu beachten, dass die Zuwendungsbescheide oder die Ablehnung der Zuschussanträge meist erst nach dem geplanten Baubeginn ergehen.

(3) Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ankündigung eines Zuschusses allein keinen Rechtsanspruch der Kirchengemeinde auslöst.

(4) Liegen zum Zeitpunkt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bauprojekts noch nicht alle Zuwendungsbescheide vor, muss der Finanzierungsplan einen Alternativvorschlag für den Fall enthalten, dass die vorgesehenen Zuschüsse nicht bewilligt werden.

#### § 36 Landeskirchliche Bedarfszuweisungen

Landeskirchliche Bedarfszuweisungen erfolgen nach Maßgabe von Abschnitt VI. Ihre Bewilligung erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### Abschnitt V Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen

#### Unterabschnitt 1 Genehmigungserfordernisse

#### § 37 Genehmigungspflicht, Freigrenzen und Anzeigepflichten

(1) Gemäß § 105 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Verordnung über Freigrenzen, Genehmigungen und Anzeigepflichten bei Rechtsgeschäften und Baumaßnahmen der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke, in ihrer jeweils geltenden Fassung, bedürfen folgende Baumaßnahmen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:

- a) wesentliche Änderung von Gebäuden, die insbesondere einen besonderen geschichtlichen und künstlerischen Wert haben,
  - b) Abbruch und Neubau von Gebäuden,
  - c) wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, einschließlich Umgriff und der künstlerischen Ausstattung sowie die Errichtung von Denkmälern in Kirchen und auf kirchlichen Grundstücken,
  - d) wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern,
  - e) Einbau und wesentliche Veränderung von Orgeln,
  - f) Anschaffung und Veräußerung von Glocken,
  - g) Anlage, Erweiterung, wesentliche Veränderung und Aufgabe von Friedhöfen,
  - h) Einbau von Mobilfunk- und Photovoltaikanlagen und ähnliche wesentlichen Veränderungen i. S. d. § 105 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3 und 6 Kirchengemeindeordnung,
  - i) die Entwidmung einer Kirche bezüglich ihrer sakralen Zweckbestimmung.
- (2) Sonstige Baumaßnahmen im Sinne des § 105 Abs. 2 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung bedürfen keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn die Kosten der Maßnahme den Betrag von 100.000,00 Euro nicht übersteigen. Dabei sind die Kosten der gesamten Maßnahme maßgeblich, nicht diejenigen einzelner Bauabschnitte. Abweichend von Satz 1 und 2 bedarf es jedoch einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung, wenn es sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude handelt, die Finanzierung nicht aus Eigenmitteln (einschließlich Zuschüsse Dritter) sichergestellt werden kann oder an dem Gebäude eine Baupflicht Dritter besteht.
- (3) Baumaßnahmen, die nach Absatz 2 nicht genehmigungspflichtig sind, sind der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn die Kosten einer Baumaßnahme den Betrag von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

**§ 38 Kirchengemeinschaftliche Genehmigung**

(1) Nach Freigabe der Planung und Beschluss des Finanzierungsplanes beantragt der Kirchenvorstand über die zuständige Verwaltungseinrichtung auf dem Dienstweg bei der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde die kirchengemeinschaftliche Genehmigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Antrag auf Gewährung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung; im Fall von Eilbedürftigkeit kann gleichzeitig eine Zweitschrift unmittelbar bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

(2) Für die Beantragung ist das amtliche Formblatt unter Vorlage folgender Unterlagen zu verwenden:

- a) Zusammenstellung des Gesamtkostenumfanges und der förderfähigen Kosten (in Aufstellung und Beschreibung der Maßnahmen),
- b) Finanzierungsvorschlag der (Gesamt-)Kirchengemeinde bzw. des Dekanatsbezirkes,
- c) Grundlegende Informationen zur Gemeinde-situation: Diaspora, Gemeindegliederzahl, innerkirchlicher Finanzausgleich, Gabenstatistik, Immobiliengesamtbestand bzw. Gebäude-konzeption, Rücklagen und Schulden, Sonderstellungsmerkmale (z. B. überregionale Bedeutung, Tourismus etc.).

**§ 39 Staatliche Genehmigungen**

Die erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen können in der Regel erst beantragt werden, wenn die Planung und Kostenberechnung kirchengemeinschaftlich genehmigt ist.

**Unterabschnitt 2 Durchführung der Baumaßnahme****§ 40 Vergabe von Bauleistungen**

(1) Für die Vergabe der Bauleistungen und den Abschluss der Bauverträge ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – Teil A (1. Abschnitt) und Teil B mit Teil C – anzuwenden. Die Bauverträge sind nur rechtswirksam, wenn die VOB/B als allgemeine Vertragsbedingungen für die Bauausführungsleistungen vollumfänglich vereinbart wird.

(2) Für Baumaßnahmen, bei denen die Finanzierung ausschließlich aus kirchlichen Mitteln erfolgt, werden die Vergabegrenzen pro Gewerk (einschließlich Umsatzsteuer) abweichend von Absatz 1 wie folgt festgelegt:

- a) bis 5.000,00 Euro: freihändige Vergabe als Direktauftrag,
- b) 5.000,01 Euro bis 20.000,00 Euro: freihändige Vergabe auf der Grundlage von mindestens drei Angeboten,
- c) 20.000,01 Euro bis 1.000.000,00 Euro: beschränkte Ausschreibung,
- d) ab 1.000.000,01 Euro: öffentliche Ausschreibung.

(3) Es obliegt den beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros im Rahmen ihrer Vertragsleistungen für die Einhaltung der VOB Sorge zu tragen.

**§ 41 Kostenkontrolle – Mehrkosten**

(1) Der kirchliche Bauherr ist verpflichtet, monatlich die Fortschreibung der Kostenkontrolle und des Bauzeitplans des Architekten bzw. der Architektin zu prüfen.

(2) Sobald Mehrkosten durch Ausschreibungsergebnisse festgestellt werden, die den genehmigten Kostenrahmen übersteigen, ist eine Änderung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung mit einem neuen Finanzierungsplan zu beantragen.

(3) Solange die Änderung des Kostenrahmens nicht genehmigt ist, dürfen keine weiteren Bauaufträge vergeben werden.

**§ 42 Nachträgliche Erweiterung des Bauprogramms**

Ergeben sich nach Erteilung der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung zusätzliche Erfordernisse an die laufende Baumaßnahme, hat die Kirchengemeinde einen Antrag mit einem neuen Finanzierungsplan auf der Basis erhöhter Eigenmittel auf Änderung des laufenden Projekts zu stellen und dessen Genehmigung abzuwarten.

**Unterabschnitt 3 Abschluss der Baumaßnahme****§ 43 Abnahme**

(1) Der Dienstleister im Verbund sorgt zusammen mit der Kirchengemeinde dafür, dass eine förmliche Abnahme der Bauleistungen zusammen mit dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin und den jeweiligen Fachplanern bzw. Fachplanerinnen erfolgt.

(2) Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist; der entsprechende Protokollvordruck hat dabei Verwendung zu finden. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

**§ 44 Schlussrechnung und Gewährleistungsliste**

(1) Nach erfolgter Abnahme der Bauleistungen, hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin dafür zu sorgen, dass die noch ausstehenden Handwerkerrechnungen abgerechnet werden.

(2) Danach hat der beauftragte Architekt bzw. Architektin zeitnah folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Schlussrechnung aller Bauleistungen und Kostenfeststellung nach DIN 276 einschließlich Kostenkontrolle der beauftragten Leistungen,
- b) Auflistung der bei der Abnahme festgestellten Mängel und deren Beseitigung,
- c) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts,
- d) Gewährleistungsliste mit allen Firmen, Abnahmedaten und Abnahmeprotokollen der einzelnen Bauleistungen sowie den einzelnen Verjährungsfristen für die Mängelbeseitigung.

(3) Sofern die Architektenleistungen der Vertragsziele 1-8 vereinbarungsgemäß vollständig und frei von we-



sentlichen Mängeln erbracht sind, erfolgt die förmliche Teilabnahme der Architektenleistung. Die Teilabnahme kann erst erfolgen, wenn der Bauherr die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Unterlagen gemäß Abs. 2 geprüft hat. Sofern der Architekt bzw. Architektin dem Bauherrn nach Erbringung der Vertragspflichten einschließlich Vertragsziel (LP 8) eine Frist zur Abnahme setzt, hat der Bauherr unverzüglich innerhalb dieser Frist zu prüfen, ob Maßnahmen der Verhinderung des Eintretens einer gesetzlichen Abnahmefiktion zu ergreifen sind.

(4) Der Abschluss der Baumaßnahme ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde zusammen mit den Unterlagen gemäß Abs. 1 und einer aktuellen Finanzierungsübersicht vorzulegen.

(5) Das Architektenhonorar wird fällig, wenn die förmliche Abnahme erfolgt ist und eine prüffähige Honorarteilschlussrechnung vorliegt. Sofern die Architektenleistungen mangelhaft sind, ist der Einbehalt eines angemessenen Teils des Honorars zu prüfen. Die Auszahlung des Teilschlusshonorars kann erst erfolgen, wenn die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde die Honorarteilschlussrechnung geprüft und zur Auszahlung freigegeben hat.

(6) Bei Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, ist die Baurechnung mit allen Belegen nach Abschluss der Baumaßnahme von der zuständigen Verwaltungseinrichtung der Landeskirchenstelle vorzulegen; bei Gesamtkirchengemeinden und den ihnen angehörigen Kirchengemeinden werden diese Unterlagen vom Rechnungsprüfungsamt im Prüfungsfall angefordert.

### § 45 Abwicklung der Gewährleistungsansprüche

(1) Im Zeitraum zwischen der Abnahme der Bauleistungen und dem Ablauf der Gewährleistungsfristen hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin zusammen mit dem Bauherrn den Zustand des Objekts zu überprüfen und gegebenenfalls die Mängelbeseitigung zu veranlassen. Die (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke beauftragen die hierfür erforderlichen besonderen Leistungen grundsätzlich bereits bei Abschluss des Architektenvertrages.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf aller Gewährleistungsfristen hat eine Schlussbegehung durch den Bauherrn zusammen mit der Verwaltungseinrichtung und dem beauftragten Architekten bzw. der beauftragten Architektin zu erfolgen.

(3) Über die Schlussbegehung ist ein förmliches Abnahmeprotokoll zu fertigen, in dem der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin bestätigt, dass das Objekt zu diesem Zeitpunkt mängelfrei ist.

(4) Dieses Abnahmeprotokoll ist die Abnahme des Vertragsziels (LP 9) einschließlich der dazu vereinbarten besonderen Leistungen. Damit wird auch das aus Satz 1 folgende Honorar fällig.

(5) Sofern Mängel festgestellt werden, ist in Absprache mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass diese noch rechtswirksam während der Gewährleistungsfrist geltend gemacht und behoben werden.

### § 46 Dokumentation des Bauprojekts

(1) Im Rahmen der beauftragten Leistungsphase 9 hat der beauftragte Architekt bzw. die beauftragte Architektin die im Architektenvertrag aufgezählten Unterlagen abzuliefern.

(2) Die Vollständigkeit dieser Unterlagen ist von der zuständigen Verwaltungseinrichtung zu prüfen und die Unterlagen sind dort zu archivieren.

### Unterabschnitt 4 Baupflichten Dritter

#### § 47 Staatliche Baupflicht an Kirchen

(1) Sofern Kirchengemeinden Schäden an ihren Kirchen, für die der Freistaat Bayern baupflichtig ist, feststellen, melden sie diese unverzüglich schriftlich an die zuständigen staatlichen Bauämter. Eine Kopie der Schadensanzeige geht an das Landeskirchenamt und die zuständige Verwaltungseinrichtung des Verwaltungsverbundes. Bei Gefahr im Verzug kann der Schaden auch telefonisch oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung angezeigt werden; eventuell kurzfristig erforderliche Notsicherungsmaßnahmen sind abzusprechen.

(2) Die Durchführung der staatlichen Baupflichtmaßnahmen an Kirchen erfolgt durch die staatlichen Behörden in Absprache mit den Kirchengemeinden und der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes.

(3) Dabei ist jeweils zu prüfen, ob für einzelne Bauteile, die nicht in die staatliche Baupflicht fallen, Zuschussanträge für Denkmalschutzförderungen gestellt werden könnten.

#### § 48 Staatliche Baupflicht an Pfarrhäusern

Die Abwicklung der staatlichen Baupflichten an Pfarrhäusern erfolgt durch die kirchlichen Dienststellen gemäß der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern über Pauschalzahlungen (Baukanon) und die Ablösung bei Pfarrgebäuden in staatlicher Baulast vom 7. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 38). Einzelheiten sind in den Pfarrhaus-Baurichtlinien und in der Ausführungsverordnung Baukanon in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

#### § 49 Kommunale und sonstige Baupflichten

(1) Sofern Dritten, wie z.B. Kommunen, die Baupflicht an kirchlichen Gebäuden obliegt, ist jeweils zunächst die Frage der Bauherrschaft, der Umfang der Baumaßnahme und deren Finanzierung mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde zu klären.

(2) Im Hinblick auf insbesondere die kommunalen Haushaltsplanungen ist darauf zu achten, dass die innerkirch-

lichen Klärungen gemäß Abs. 1 und die Verhandlungen mit den Baupflichtigen rechtzeitig vor Planungsbeginn einer Baumaßnahme erfolgen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 17 und 25 sowie der Ausführungsverordnung Baukanon sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

## Abschnitt VI Grundsätze für die Vergabe landeskirchlicher Bedarfszuweisungen

### Unterabschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

#### § 50 Gesamtbetrachtung des Gebäudebestandes

Die Bewilligung landeskirchlicher Bedarfszuweisungen zu Baumaßnahmen von (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund einer Gesamtbetrachtung des örtlichen und regionalen kirchlichen Gebäudebestandes. Die strategischen Gebäudekonzeptionen der (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (§ 6) sind zu berücksichtigen.

#### § 51 Förderfähigkeit

Nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel sind Baumaßnahmen förderfähig, wenn

- a) Gefahr für Leib und Leben besteht,
- b) erhebliche Substanzgefährdung des Gebäudes gegeben ist,
- c) eine Maßnahme zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit einer erforderlichen Maßnahme erfolgen kann und wirtschaftlich sinnvoll ist,
- d) die Kriterien einer energetischen Gebäudeoptimierung erfüllt sind,
- e) die Baumaßnahme eine Konzentration oder Reduzierung des Gebäudebestandes bewirkt,
- f) in Bezug auf Pfarrdienstwohnungen ein Stellenwechsel auf der Pfarrstelle erfolgt und ihre Wiederbesetzung vorgesehen ist oder
- g) ein Umbau, eine Erweiterung, ein Ersatz- oder Neubau aus wichtigem Grund geboten ist.

#### § 52 Ausschluss landeskirchlicher Bedarfszuweisungen

Landeskirchliche Bedarfszuweisungen werden grundsätzlich nicht gewährt für Baumaßnahmen

- a) an Sprachübertragungsanlagen, Orgeln, Glocken, Läutemaschinen und Turmuhrenanlagen sowie für Maßnahmen zum Bau neuer Kirchtürme,
- b) an Friedhöfen,
- c) an Ertragsobjekten und
- d) zum Umbau z.B. von nicht mehr benötigten Pfarrdienstwohnungen zu Ertragsobjekten.

#### § 53 Kriterien der Förderung

(1) Bei der Entscheidung über die Mittelvergabe sind die örtlichen und regionalen strategischen Gebäudekonzeptionen (§ 6) und im Übrigen insbesondere folgende

Belange und Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Denkmalschutz,
- b) geeigneter zukunftsfähiger Standort,
- c) Gemeindefinanzen (einschließlich Rücklagen und Schulden),
- d) Gebäudeart,
- e) weitere kirchliche Gebäude,
- f) Baupflicht Dritter,
- g) öffentliche Förderung,
- h) besonderes kirchliches Interesse,
- i) überregionale Bedeutung,
- j) Kategorie des kirchlichen Raums (Stadt, Land, Diaspora, Zuzug und Abwanderung).

(2) Es wird erwartet, dass alle Möglichkeiten einer Bezuschussung von dritter Seite ausgeschöpft werden. Ansonsten ist der dadurch entstehende Einnahmefall durch zusätzliche Eigenmittel zu finanzieren.

### Unterabschnitt 2 Pfarrdienstwohnungen

#### § 54 Finanzierungsgrundlagen

Die Mittelvergabe richtet sich nach der Bekanntmachung über die Pfarrhausrücklage in Verbindung mit den Pfarrhaus-Baurichtlinien in den jeweils geltenden Fassungen.

#### § 55 Ersatzbau von Pfarrdienstwohnungen

(1) Im Interesse einer wirtschaftlichen Verwendung der Mittel muss im Benehmen mit der (Gesamt-)Kirchengemeinde geprüft werden, ob anstelle einer Instandsetzung ein Ersatzbau in Betracht zu ziehen ist. Dies geschieht bei Ersatzbauten in Absprache zwischen der Landeskirchenstelle und dem Landeskirchenamt. Die Entscheidung hierzu trifft abschließend der Leiter bzw. die Leiterin der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes.

(2) Bei einem Ersatzbau wird eine über die Pfarrhausrücklage hinausgehende Beteiligung der Kirchengemeinde erwartet. Im Übrigen müssen folgende besondere Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die Instandsetzung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll (Kostenvergleich zwischen Instandsetzung und Ersatzbau) oder
- b) das Gebäude weist starke strukturelle Mängel auf, die durch eine Sanierung nicht ausreichend behoben werden können.
- c) eine Veräußerung des Bestandsbaus und alternative Anmietung einer Immobilie als Pfarrdienstwohnung ist aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich bzw. sinnvoll,

(3) Bei einem Ersatzbau an anderer Stelle ist der durch den Verkauf erbrachte Erlös mit in die Finanzierung einzubringen.

(4) § 59 findet für Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen und Amtsräumen entsprechende Anwendung.

### Unterabschnitt 3 Kirchen, Gemeindehäuser/-zentren, Kindertageseinrichtungen, sonstige Gebäude

#### § 56 Umfang der landeskirchlichen Bedarfszuweisung

Unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel kann eine Bedarfszuweisung in der Regel bis zu einem Drittel der förderfähigen Gesamtkosten bewilligt werden. Je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall (vgl. § 53) kann die Quote der landeskirchlichen Bedarfszuweisung abweichend festgesetzt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Baumaßnahme zu einer Konzentrierung oder Reduzierung des Gebäudebestandes vor Ort führt.

#### § 57 Kindertageseinrichtungen

Bei Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich nur der kirchliche Anteil (nach Abzug der kommunalen und staatlichen Anteile) mit regelmäßig einem Drittel bezuschusst. Mit Rücksicht darauf, dass der Betrieb einer Kindertageseinrichtung eine kommunale Pflichtaufgabe ist, ist eine angemessene Beteiligung der politischen Gemeinde erforderlich (vgl. § 7 Abs. 6). Von allen staatlichen Förderstellen wird dabei zusammen eine Kostentragung von mindestens 85 % der tatsächlichen Gesamtkosten erwartet.

#### § 58 Jugendübernachtungshäuser

Für eine finanzielle Förderung von Instandsetzungsmaßnahmen an Jugendübernachtungshäusern (Voll- und Teilversorger) gelten folgende Kriterien:

1. Für die Instandsetzung von Jugendübernachtungshäusern gelten grundsätzlich die allgemein für Instandsetzungen geltenden Kriterien (Gefahr für Leib und Leben, Gefährdung der Bausubstanz).
2. Der Betrieb der Einrichtung hat eine überregionale Bedeutung und/oder liegt im gesamtkirchlichen Interesse.
3. Der Träger muss sich einschließlich Drittmitteln mit mindestens 70 % des anerkannten Gesamtkostenaufwandes an der Finanzierung beteiligen (entweder durch Eigenmittel oder Zuschüsse Dritter). Der Anteil Dritter soll dabei mindestens 50 % des anerkannten Gesamtkostenaufwandes betragen.
4. Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen muss substantiiert nachgewiesen sein. Die Förderung der Instandsetzung von Selbstversorgerhäusern erfolgt nur in Form einer Darlehensgewährung (Zins und Tilgung aus Eigenmitteln) in Höhe von maximal 30 % des Gesamtkostenaufwandes.

#### § 59 Zuschüsse Dritter

Von den förderfähigen Kosten werden vor Bemessung der Bedarfszuweisung die Zuschüsse Dritter (z.B. Entschädigungsfonds, Dorfentwicklung, Bayerische Landesstiftung, Oberfranken-Stiftung, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) abgezogen.

#### § 60 Energetische Gebäudeoptimierung

Für (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, die die Zertifizierung des Programms „Grüner Gockel“ bzw. die Teilnahmebestätigung des ehemaligen Programms „Klimacheck-Sparflamme“ nachweisen, erhöht sich die Bedarfszuweisung, soweit es sich nicht um Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen oder Pfarrräumern handelt, um 5 Prozentpunkte. § 16 ist zu beachten.

### Unterabschnitt 4 Zuständigkeiten

#### § 61 Referatsweg, Vergabekommission, Verteilungsausschuss

(1) Über die Bewilligung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung gemäß § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsverordnung entscheidet

- a) bei einer Bedarfszuweisungshöhe bis zu 5.000,00 Euro und einem Gesamtumfang bis 100.000,00 Euro die Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. die Landeskirchenstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- b) über den Betragsgrenzen von Buchst. a) die Vergabekommission bei Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 200.000,00 Euro und bei sonstigen Maßnahmen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 100.000,00 Euro,
- c) über den Betragsgrenzen von Buchst. b) der Verteilungsausschuss nach Stellungnahme der Vergabekommission (§ 10 Abs. 4 Finanzausgleichsverordnung).

Der Verteilungsausschuss kann in den Fällen von Satz 1 Buchst. c) die Entscheidung bei eilbedürftigen Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen allgemein oder im Einzelfall an die Vergabekommission delegieren; der Verteilungsausschuss ist zu informieren.

(2) Bei der Ausbringung der Bedarfszuweisung gelten als Bagatellgrenze regelmäßig rechnerische Bedarfszuweisungen von unter 500,00 Euro, bei Mehrkosten von unter 50,00 Euro. Auf der Grundlage der mathematischen Rundungsregeln kann eine (Auf- bzw. Ab-)Rundung auf Hunderterbeträge erfolgen.

#### § 62 Behandlung von Mehrkosten

(1) Bei Maßnahmen, über die in der Vergabekommission entschieden wurde, verbleibt die Entscheidung über Mehrkosten bei Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen bis zu einer Gesamtzuweisung von 250.000,00 Euro und bei sonstigen Maßnahmen bis zu einer Gesamtzuweisung von 150.000,00 Euro bei dieser. Der Verteilungsausschuss wird informiert.

(2) Maßnahmen, über die im Verteilungsausschuss entschieden wurde und bei denen die Mehrkosten zu einer Erhöhung der Bedarfszuweisung um bis zu 50.000,00 Euro führen, werden der Vergabekommission zur Entscheidung vorgelegt. Der Verteilungsausschuss wird informiert.

(3) Bei Mehrkosten mit einer Erhöhung der Bedarfszuweisung im Bereich bis zu 5.000,00 Euro verbleibt die Entscheidung je nach Zuständigkeit bei der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. bei der Landeskirchenstelle. Eine Information erfolgt in der Vergabekommission.

## Abschnitt VII Schlussbestimmungen

### § 63 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2018 treten außer Kraft:

1. Die Kirchengemeinde-Baubekanntmachung vom 11. Mai 2010 (KABI S. 226), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. April 2016 (KABI S. 124),
2. die Bekanntmachung über Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden vom 6. August 1979 (KABI S. 240) und
3. die Richtlinie zur Gewährung landeskirchlicher Bedarfszuweisungen für energetische Gebäudesanierungen in (Gesamt-)Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken vom 22. September 2009 (KABI S. 279), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2011 (KABI S. 164).

### Anhang: Raumprogramm für Gemeindehäuser

Kirchengemeinden bis 500 Gemeindeglieder: Gruppen- bzw. Jugendraum bis zu 45–50 m<sup>2</sup>

Kirchengemeinden mit 501 bis 800 Gemeindeglieder: Gemeinderaum bis zu 50 m<sup>2</sup>  
Gruppen- bzw. Jugendraum bis zu 25 m<sup>2</sup>

Kirchengemeinden mit 801 bis 1.300 Gemeindeglieder: Gemeinderaum bis zu 70 m<sup>2</sup>  
1 bis 2 Gruppen- bzw. Jugendräume je bis zu 25 m<sup>2</sup>

Kirchengemeinden mit 1.301 bis 1.800 Gemeindeglieder: Gemeindesaal bis zu 80 m<sup>2</sup>  
Gemeinderaum bis zu 25–40 m<sup>2</sup>  
Gruppen- bzw. Jugendraum bis zu 30 m<sup>2</sup>

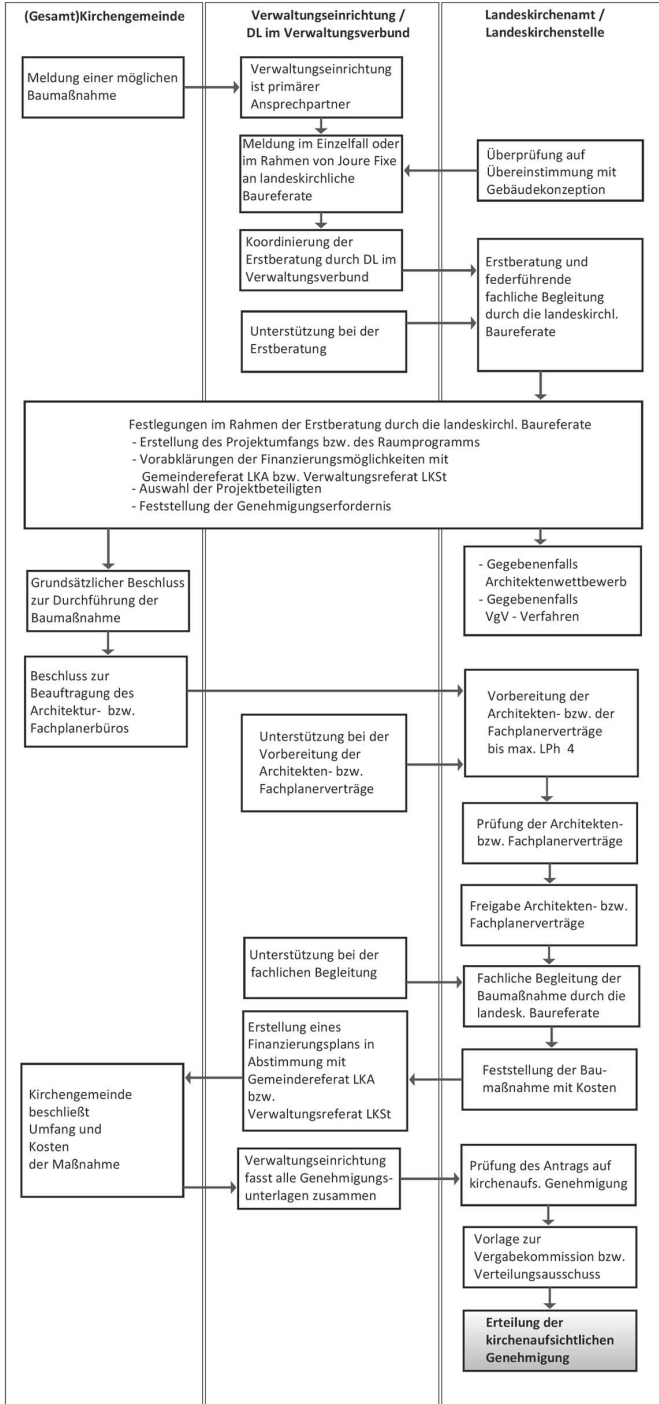
Kirchengemeinden mit 1.801 bis 2.300 Gemeindeglieder: Gemeindesaal bis zu 80 m<sup>2</sup>  
Gemeinderaum bis zu 40 m<sup>2</sup>  
2 Gruppen- bzw. Jugendräume je bis zu 25–30 m<sup>2</sup>

Kirchengemeinden mit 2.301 bis 3.500 Gemeindeglieder: Gemeindesaal bis zu 100–120 m<sup>2</sup>  
Gemeinderaum bis zu 40–50 m<sup>2</sup>  
3 Gruppen- bzw. Jugendräume je bis zu 30 m<sup>2</sup>

- Die genannten Flächenangaben beziehen sich nur auf Hauptnutzflächen (ohne Küchen). Küchen, Verkehrsflächen und Nebennutzflächen sind also hinzuzurechnen.
- Ein Gemeindesaal soll so konzipiert werden, dass er durch die bauliche und technische Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Gemeinde-, Gruppen- oder Jugendräume sowie unter Zuschaltung des Foyers im Bedarfsfall lediglich temporär entsteht.
- Bei Kirchengemeinden mit mehr als 3.500 Gemeindegliedern sowie solchen mit Dekanatsitz wird das Raumprogramm im Einzelfall festgelegt.

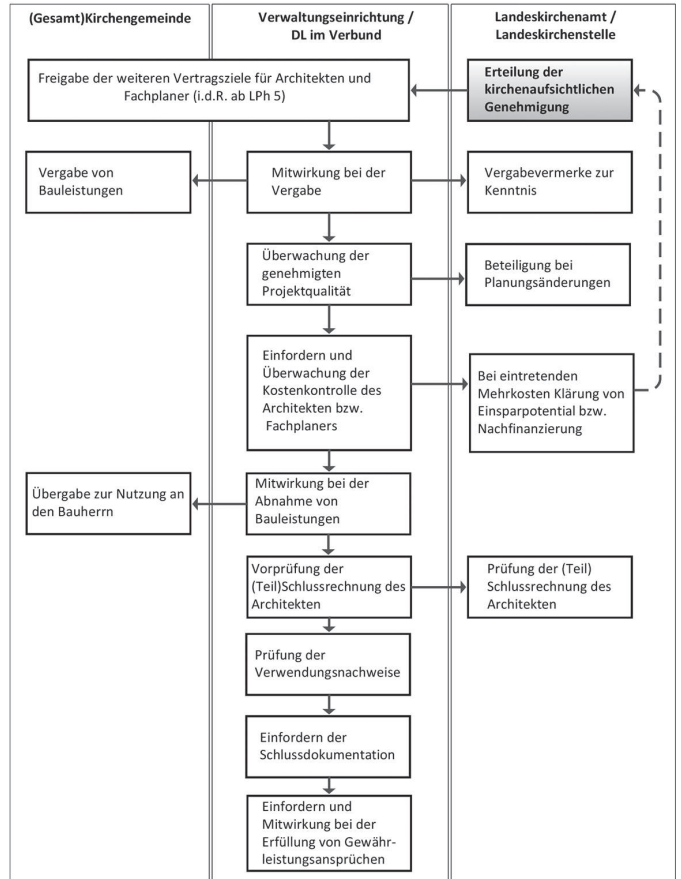
## Übersicht zu § 4 KG-BauVO

Baumaßnahme bis zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung



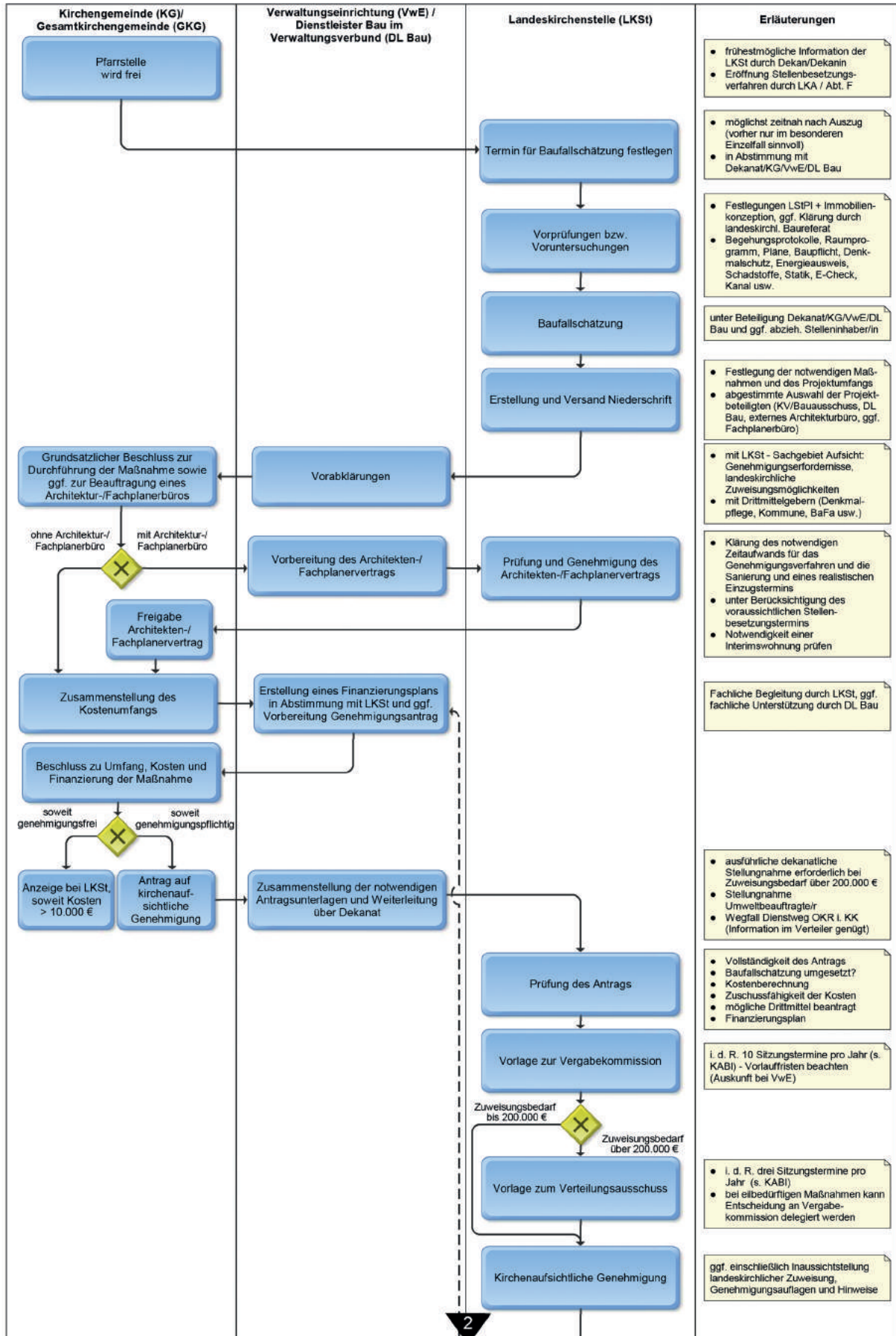
## Übersicht zu § 4 KG-BauVO

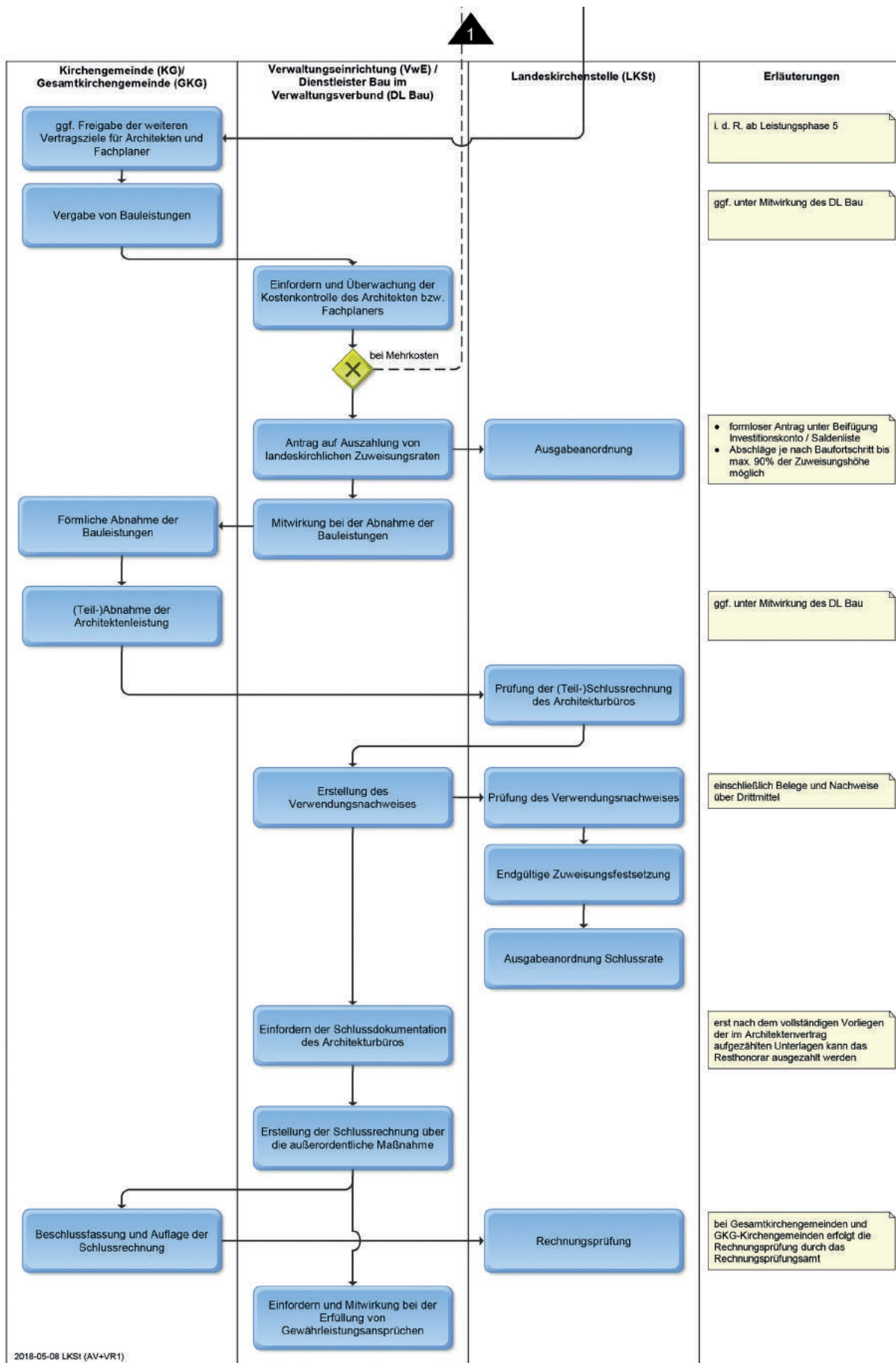
Baumaßnahme nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung



# Pfarrhausinstandsetzung wegen Stellenwechsels - Ablaufplan gemäß der Kirchengemeinde-Bauverordnung -

Stand: 08.05.2018





## Kirchengesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich

(Finanzausgleichsgesetz – FinAusglG)

vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 6) zuletzt geändert durch KG vom 02.12.2015 (KABl 2016 S. 14)

### § 1 Zweckbestimmung

(1) Das Aufkommen aus den Kirchengeldern (Kircheneinkommen-, Kirchenlohn- und Kirchengrundsteuer – Art. 4 Nr. 1 des Kirchensteuergesetzes) und dem besonderen Kirchgeld (Art. 4 Nr. 3 des Kirchensteuergesetzes) dient zur Deckung des Finanzbedarfs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Einrichtungen und Dienste sowie ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke.

(2) Das Aufkommen aus dem Kirchgeld (Art. 4 Nr. 2 des Kirchensteuergesetzes) dient neben dem Anteil am Aufkommen nach Abs. 1 und neben den sonstigen Deckungsmitteln gemäß § 80 der Kirchengemeindeordnung dem Finanzbedarf der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

(3) Auf den Anteil am Aufkommen nach Abs. 1 haben Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke einen Rechtsanspruch.

### § 2 Bestimmung der Anteile

(1) Die Anteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer Einrichtungen und Dienste sowie ihrer Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke werden durch Kirchengesetz festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Bis auf weiteres werden diese Anteile durch das jährliche Haushaltsgesetz bestimmt und in Vomhundertsätzen ausgedrückt. <sup>2</sup>Dabei sind das Aufkommen nach § 1 Abs. 1 und der Bedarf der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke zu berücksichtigen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 bestimmt sich der Anteil der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Gemeindeanteil) zunächst für die Haushaltsjahre 2017 bis 2023 nach dem Durchschnitt der jeweils drei vorausgegangenen Haushaltsjahre, die durch Jahresrechnung abgeschlossen sind (Basisjahre). <sup>2</sup>Im Einzelnen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Zur Herleitung des für das Haushaltsjahr 2017 maßgeblichen Durchschnitts der Basisjahre 2013 bis 2015 sind die Planansätze gemäß Haushaltsgesetz zuzüglich des Gemeindeanteils der überplanmäßigen Kirchensteuererträge heranzuziehen. Für die Basisjahre ab 2016 sind die Planansätze gemäß Haushaltsgesetz maßgeblich.
2. Die dem Gemeindeanteil zugeordneten Leistungsbereiche bzw. Planansätze innerhalb eines Leistungsbereichs ergeben sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz.
3. Die betragsmäßige Höhe der Gemeindeanteile für die Haushaltsjahre 2017 bis 2023 wird im Kirchlichen

Amtsblatt bekannt gemacht, sobald der Gemeindeanteil an den überplanmäßigen Kirchensteuererträgen des Jahres 2015 feststeht.

4. Bei Änderungen der Zuordnung der für den Gemeindeanteil maßgeblichen Leistungsbereiche bzw. Planansätze innerhalb eines Leistungsbereichs im Haushaltsplan ist die Bekanntmachung gemäß Nr. 3 entsprechend anzupassen.

5. Diese Regelungen werden im Haushaltsjahr 2021 überprüft.

### § 3 Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke

Die Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke (§ 2) am Aufkommen nach § 1 Abs. 1 wird durch Verordnung festgelegt.

### § 4 Anweisungen

Die anfallenden Zuweisungen nach § 3 werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken in angemessenen Zeitabständen innerhalb des Rechnungsjahres angewiesen.

### § 5 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz werden in der nach § 3 zu erlassenden Verordnung geregelt.

### § 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 22. Juli 1946 (KABl S. 90) außer Kraft.

### Anlage zu § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2:

Für die Ermittlung des Anteils der Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirke (Gemeindebereich) der Haushaltsjahre 2017 bis 2023 werden bei der Durchschnittsberechnung gemäß § 2 Abs. 3 folgende Haushaltsansätze berücksichtigt:

1. Das Gesamtzuschussbudget der folgenden Leistungsbereiche im Teilbudgetbereich innerkirchlicher Finanzausgleich (L20-TBB033):
  - a) L\_1-0010 Neuer innerkirchlicher Finanzausgleich (9330)
  - b) L\_1-0020 Zuweisungen Dekanatsbezirke (9332)
  - c) L\_1-0030 Kirchengemeindeämter/Verwaltungsstellen (9334)



## Finanzausgleichsverordnung

- d) L\_1-0040 Theol.-Päd. Personal der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke (9335)
  - e) L\_2-0020 Zuweisungen Kirchengemeinden (9331),
  - f) L\_2-0025 Revision der Landesstellenplanung (9333).
2. Die Plan-Aufwendungen der folgenden einzelnen Haushaltsansätze innerhalb von Leistungsbereichen:
- a) Zuführung zum Projekt E.3 Pfarrhausfonds aus dem laufenden Haushalt (4 Mio. Euro ab 2015)
  - b) Personalaufwendungen für Verwaltungsdiakone/Verwaltungsdiakoninnen (Kostenstelle 3-0312P041 Verwaltungsdiakone/Verwaltungsdiakoninnen im Leistungsbereich L\_3-0120 Diakone/Diakoninnen (0312))
  - c) Abteilungsbudget der Abt. E „Gemeinden und Kirchensteuer“ (Kostenstelle 5-9820P007 im Leistungsbereich L\_5-0891 Abteilungsbudgets (9820))

- d) Zuweisung für pauschale Auslagenerstattung Vakanzvertretung (Kostenstelle 3-0511P011 Pfarrer/Pfarrerinnen im Gemeindedienst (Kostenart 651130)).
3. Der Gemeindeanteil an den überplanmäßigen Kirchensteuererträgen für die Jahre 2013 bis 2015.
- Die bisher im Gemeindeanteil der Haushaltsgesetze enthaltenen Haushaltsansätze für Zuweisungen für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen (L\_1-0050 und L\_1-0055 bzw. L\_3-0251), interne Personalkostenverrechnungen und die interne Verrechnung von Leistungen der Kirchlichen Informationsverarbeitung (KIV) finden dabei keine Anwendung.

### Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich

(Finanzausgleichsverordnung - FinAusgIV)

vom 14. März 2006 (KABl S. 101) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2018 (KABl S. 160)

#### § 1 Schlüsselzuweisungen für die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten als ordentliche Deckungsmittel Grund- und Ergänzungszuweisungen (Schlüsselzuweisungen). Diese richten sich nach dem Grundbedarf und der Gemeindegliederzahl (§ 2) und gegebenenfalls einem Flächen- und Diasporazuschlag (§ 3).

(2) Die Schlüsselzuweisungen dienen neben den sonstigen ordentlichen Deckungsmitteln nach § 80 Abs. 1 Kirchengemeindeordnung zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf. Sie werden als eigenverantwortlich zu bewirtschaftendes Budget gewährt und in angemessenen Zeitabständen innerhalb des Rechnungsjahres angewiesen.

#### § 2 Ermittlung der Basispunktzahl

(1) Die Bewertungsgrundlagen für die Basispunktzahl sind der Grundbedarf und die Gemeindegliederzahl.

(2) Der Grundbedarf und die Gemeindegliederzahlen werden wie folgt in Punkten bewertet:  
Der Grundbedarf beträgt pro Kirchengemeinde 15 Punkte.

Gemeindegliederzahl:

Kirchengemeinden mit bis zu 2 500 Gemeindegliedern erhalten linear steigend für je angefangene 100 Gemeindeglieder 18 Punkte. Ab einer Gemeindegliederzahl von 2 501 beträgt die weitere Steigerung bei Kirchengemeinden mit

- 2501 bis 3500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 17 Punkte
- 3501 bis 4500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 16 Punkte
- 4501 bis 5 000  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 15 Punkte

- je angefangene 100 Gemeindeglieder 15 Punkte
- 5501 bis 6500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 14 Punkte
- 6501 bis 7500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 13 Punkte
- 7501 bis 8500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 12 Punkte
- 8501 bis 9500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 11 Punkte
- 9501 bis 10500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 10 Punkte
- über 10500  
je angefangene 100 Gemeindeglieder 9 Punkte.

(3) Die Summe der Punkte aus dem Grundbedarf und der Gemeindegliederzahl ergibt die Basispunktzahl der Kirchengemeinde.

(4) Die Gemeindegliederzahl wird jeweils zum 31. Juli des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres aufgrund der im landeskirchlichen Meldewesen erfassten Daten festgestellt. Dabei werden nur die Gemeindeglieder mit Hauptwohnsitz berücksichtigt.

#### § 3 Flächen- und Diasporazuschlag

Kirchengemeinden, die eine Gesamtfläche über 100 km<sup>2</sup> und unter 50 Gemeindeglieder je km<sup>2</sup> haben, erhalten einen Zuschlag von 5 vom 100 auf die nach § 2 ermittelte Basispunktzahl, mindestens aber 25 Punkte.

#### § 4 Grund- und Ergänzungszuweisung

(1) Die Summe aus Basispunktzahl und Flächen- und Diasporazuschlag ergibt die Gesamtpunktzahl einer Kirchengemeinde. Die Gesamtpunktzahlen aller Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks multipliziert mit dem

Punktwert nach § 8 ergibt die Summe der Schlüsselzuweisungen aller Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks.

(2) Die Grundzuweisung ergibt sich durch Multiplikation der sich gemäß Abs. 1 Satz 1 ergebenden Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde mit dem Punktwert nach § 8 und einem Faktor zwischen 0,85 und 0,95. Dieser Faktor wird von der Dekanatssynode einheitlich für alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes pro Haushaltjahr oder für mehrere Haushaltjahre festgelegt. Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu.

(3) <sup>1</sup>Die Summe der Schlüsselzuweisungen nach Abs. 1 Satz 2 verringert um die Summe der Grundzuweisungen nach Abs. 2 ergibt die Summe der Ergänzungszuweisungen für die Kirchengemeinden eines Dekanatsbezirks.

<sup>2</sup>Sie wird dem Dekanatsbezirk zur Verteilung an die Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ergänzungszuweisung dient dem Ausgleich von Besonderheiten oder besonderen Belastungen einzelner Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes, insbesondere zur Finanzierung des laufenden Bauunterhalts auf der Grundlage einer regionalen Gebäudekonzeption oder eines vorübergehenden Personalüberhangs, der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes, der Setzung von Schwerpunkten in den Kirchengemeinden oder der Bildung von Rücklagen für kirchengemeindliche Zwecke.

(5) Über die Verteilung der Ergänzungszuweisungen entscheidet der Dekanatsausschuss aufgrund der von den Kirchengemeinden eingereichten Anträge im Rahmen der Aufstellung ihres Haushaltsplanes. Der Dekanatsausschuss berichtet darüber jährlich der Dekanatssynode. Der Dekanatsausschuss kann sich bei seiner Entscheidung der Hilfe der Verwaltungsstelle bzw. des Kirchengemeindeamtes bedienen. <sup>4</sup>Von den Zuweisungsmitteln nach Abs. 1 Satz 2 verbleibt mindestens ein Anteil in Höhe von 5 vom 100 treuhänderisch beim Dekanatsbezirk, wenn eine Verwendung nicht bereits im laufenden Haushaltjahr erforderlich ist.

(6) In Dekanatsbezirken mit Gesamtkirchengemeinden oder mit Prodekanatsbezirken kann die Entscheidung nach Abs. 4 ganz oder teilweise auf die Gesamtkirchenverwaltung oder die Prodekanatsausschüsse in Bezug auf die der Gesamtkirchengemeinde bzw. den Prodekanatsbezirken angehörenden Kirchengemeinden übertragen werden. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

### § 5 Zuweisung für zentrale Funktionen

(1) Zum Ausgleich von Mehraufwendungen für Besonderheiten in zentralen Kirchengemeinden und zentrale Funktionen in Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden (insbesondere für Repräsentationsaufgaben,

Öffentlichkeitsarbeit, Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben) wird eine gesonderte Zuweisung gewährt.

(2) Die Zuweisung für zentrale Funktionen wird in Dekanatsbezirken gewährt, in deren Gebiet am Beginn des Haushaltsjahres mindestens eine Gesamtkirchengemeinde gebildet worden ist, oder innerhalb deren Gebiet mindestens ein Ort liegt, der nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern als Oberzentrum, Regionalzentrum oder Metropole anerkannt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Zuweisung für zentrale Funktionen ergibt sich in Dekanatsbezirken

bis 80 000 Gemeindeglieder aus 5 vom 100,
bis 130 000 Gemeindeglieder aus 10 vom 100,
über 130 000 Gemeindeglieder aus 20 vom 100

aus der Summe aller Punkte der Einzelkirchengemeinden des betreffenden Dekanatsbezirks, multipliziert mit dem Punktwert nach § 8. <sup>2</sup>§ 2 Abs 4 gilt entsprechend.

(4) In Dekanatsbezirken mit Gesamtkirchengemeinden wird die Zuweisung für zentrale Funktionen durch die Gesamtkirchengemeinde, in den anderen Fällen durch den Dekanatsbezirk bewirtschaftet.

### § 6 Schlüsselzuweisungen für Gesamtkirchengemeinden

(1) Die Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden, die einer Gesamtkirchengemeinde angehören, werden der Gesamtkirchengemeinde zugewiesen. Diese verteilt die Schlüsselzuweisungen an die ihr angehörenden Kirchengemeinden nach Maßgabe der §§ 2 bis 4. Für zentral für die einzelnen Kirchengemeinden übernommene Ausgaben kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

(2) Für die Zuweisung für zentrale Funktionen gilt § 5 Abs. 4.

(3) Für die Personal- und Sachkosten der Kirchengemeindeämter in Gesamtkirchengemeinden erhalten diese gesonderte Zuweisungen.

### § 7 Finanzielle Förderung der Zusammenarbeit und Vereinigung von Kirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden erhalten jährlich einen Zuschlag von 5 Punkten, wenn sie im Sinne von § 26 Kirchengemeindeordnung und des Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetzes verbindlich mit anderen Kirchengemeinden oder sonstigen Institutionen zusammenarbeiten. Dieser Zuschlag wird insbesondere gewährt bei

- a) der Bildung eines gemeinsamen Kirchenvorstandes,
- b) der Aufstellung eines gemeinsamen Haushaltsplanes,
- c) gemeinsamer Regelung der Anstellungsträgerschaft für kirchengemeindliches Personal im Interesse zweckmäßiger Aufgabenwahrnehmung (z. B. gemeinsames Pfarrbüro für mehrere Pfarreien, gemeinsame Geschäftsführung für Kindertagesstätten- oder Friedhofsverwaltung),

d) vertraglich gesicherter Zusammenarbeit mit diakonischen Trägern, anderen christlichen Konfessionen oder kommunalen Körperschaften (z. B. gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Räumen mit dem Ziel von Synergieeffekten).

Sofern sich die verbindlich vereinbarte Zusammenarbeit auf mehrere Bereiche erstreckt, wird einmalig ein weiterer Punktezuschlag von 2,5 Punkten gewährt.

(2) Kirchengemeinden, die sich gemäß § 16 Kirchengemeindeordnung zu einer Kirchengemeinde zusammenschließen, wird dauerhaft ein Punktezuschlag von 10 Punkten pro beteiligter Kirchengemeinde gewährt. Darüber hinaus erhalten sie für den Übergangszeitraum von fünf Jahren die Summe der Grundzuweisungen, die sie für diesen Zeitraum als weiterhin bestehende Einzelgemeinden nach § 4 Abs. 2 erhalten würden. § 4 Abs. 3 bis 5 bleiben unberührt.

### § 8 Schlüsselzuweisungen für Dekanatsbezirke

(1) Die Dekanatsbezirke erhalten als ordentliches Deckungsmittel zur Deckung der Kosten für den Personal-, Sach- und Sonderbedarf Schlüsselzuweisungen. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Schlüsselzuweisungen werden nach folgendem Punkteschlüssel berechnet:

a) Hauptamtliche Stellen im Dekanatsbezirk (theologische und theologisch-pädagogische Stellen sowie für Kirchenmusik gemäß der Landesstellenplanung für Gemeinden und Dekanatsbezirke und der Landesstellenplanung für hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen/A- und B-Stellen)	6 Punkte pro Stelle
b) Zahl der Gemeindeglieder im Dekanatsbezirk	6 Punkte pro 1000 Gemeindeglieder
c) Zahl der Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk	10 Punkte pro Kirchengemeinde
d) Fläche des Dekanatsbezirks	7 Punkte pro 100 km <sup>2</sup>

Für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen nach Buchst. b gilt § 2 Abs. 4 entsprechend, für die Kriterien nach Buchst. a, c und d ist der Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.

(3) Die Summe der Einzelpunktzahlen für die in Abs. 2 genannten Bewertungskriterien ergibt die Gesamtpunktzahl für die Dekanatsbezirke.

(4) Dekanatsbezirke mit Prodekanatsbezirken oder Dekanekollegien erhalten einen Aufschlag in Höhe von 10 vom Hundert ihrer Gesamtpunktzahl.

(5) Die Punktzahl des Dekanatsbezirks nach Abs. 3 und 4 multipliziert mit dem Punktwert nach § 8 ergibt die Schlüsselzuweisung des Dekanatsbezirks.

(6) Für die Personal- und Sachkosten von Verwaltungsstellen erhält der Dekanatsbezirk, in dessen Gebiet die Verwaltungsstelle gelegen ist, eine gesonderte Zuwei-

sung. Ist die Verwaltungsstelle einem Kirchengemeindeamt] angegliedert, erfolgt die Zuweisung an die betreffende Gesamtkirchengemeinde.

### § 9 Berechnung des Punktwertes

(1) Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch Beschluss der Landessynode im Rahmen des Haushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in einer eigenen Haushaltsstelle ausgewiesen.

(2) Der Quotient aus den zur Verfügung gestellten Mitteln und aller Punkte der Einzelkirchengemeinden, der Zentren und der Dekanatsbezirke ergibt den Punktwert, der im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

### § 10 Bedarfszuweisungen und Sonderzuweisungen

(1) Für Bauunterhalt, Instandsetzungen und Neubau von kirchlichen Gebäuden, Grunderwerb, Schuldendienst, dauerhaft von anderen Rechtsträgern angemietete Pfarrdienstwohnungen und Gemeinderäume sowie für die Studierendengemeinden werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken weitere Mittel im Rahmen der im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jeweils dafür ausgewiesenen Ansätze zugewiesen (zweckbestimmte Bedarfszuweisungen). Näheres über die Zuweisungen für angemietete Wohnungen und Gemeinderäume wird in der jährlichen Haushaltsbekanntmachung geregelt.

(2) Für außergewöhnlich hohen Sonderbedarf werden den Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Dekanatsbezirken weitere Mittel im Rahmen des im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dafür ausgewiesenen Ansatzes zugewiesen (zweckbestimmte Sonderzuweisungen).

(3) Zweckbestimmte Sonderbedarfszuweisungen gemäß Abs. 2 werden insbesondere gewährt, wenn der Sonderbedarf durch ein landeskirchlich festgestelltes, besonderes Interesse begründet ist und die Mittel der Ergänzungszuweisung zur Finanzierung des laufenden Unterhalts auf der Grundlage der regionalen Gebäudekonzeption oder eines vorübergehenden Personalüberhangs (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) nicht ausreichen.

(4) Kirchlich anerkannte Kindertageseinrichtungen erhalten im Rahmen des im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern dafür ausgewiesenen Ansatzes eine Jahrespauschale als Zuweisung. Die Höhe der Jahrespauschale wird in der jährlichen Haushaltsbekanntmachung festgelegt.

(5) 1Die Pauschalzuweisungen für kirchlich anerkannte Kindertageseinrichtungen nach Abs. 3 können auch in der Weise geleistet werden, dass diese einem Dekanatsbezirk für die auf seinem Gebiet gelegenen Kindertagesstätten insgesamt zugewiesen und durch den Dekanatsausschuss an die Kindertagesstätten nach Bedarf verteilt werden. 2Entsprechendes gilt für Gesamtkirchengemein-

den. In diesem Fall obliegt die Verteilung der Gesamtkirchenverwaltung.

(6) Die Personalkosten für hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit stellenplanmäßigem Einsatz auf A-/B-Stellen sowie der hauptamtlichen theologisch-pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis im stellenplanmäßigen Einsatz und einem Beschäftigungsumfang von über 18 Wochenstunden werden gegebenenfalls abzüglich eines von den Anstellungsträgern zu tragenden Eigenanteils im Rahmen der im Haushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern jeweils dafür ausgewiesenen Ansätze zentral vom Landeskirchenamt bewirtschaftet.

### § 11 Zuständigkeit

(1) Die Schlüsselzuweisungen für die Dekanatsbezirke, Zentren, Gesamtkirchengemeinden und die ihnen angehörenden Kirchengemeinden werden von der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes festgesetzt.

(2) Die Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, werden von der Landeskirchenstelle festgesetzt.

(3) Die zweckbestimmten Bedarfszuweisungen werden durch Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes und im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch die Landeskirchenstelle festgesetzt.

(4) Über die Bewilligung einer landeskirchlichen Bedarfszuweisung gemäß § 9 Abs. 1 entscheidet

- a) bei einer Bedarfszuweisungshöhe bis zu 5.000,00 Euro und einem Gesamtumfang bis 100.000,00 Euro die Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes bzw. die Landeskirchenstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- b) über den Betragsgrenzen von Buchst. a) die Vergabekommission bei Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 200.000,00 Euro und bei sonstigen Maßnahmen bis zu einer Bedarfszuweisungshöhe von 100.000,00 Euro,
- c) über den Betragsgrenzen von Buchst. b) der Verteilungsausschuss nach Stellungnahme der Vergabekommission.

Der Verteilungsausschuss kann in den Fällen von Satz 1 Buchst. c) die Entscheidung bei eilbedürftigen Maßnahmen an Pfarrdienstwohnungen allgemein oder im Einzelfall an die Vergabekommission delegieren; der Verteilungsausschuss ist zu informieren.

(5) Zweckbestimmte Sonderzuweisungen nach § 9 Abs. 2 und 3 werden durch die Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes im Benehmen mit der Landeskirchenstelle und mit Zustimmung des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Landeskirchenrates festgesetzt.

### § 12 Vergabekommission und Verteilungsausschuss

Der Vergabekommission gehören an der für Gemeindeaufsicht zuständige Referent bzw. die für Gemeindeaufsicht zuständige Referentin in der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied, der erste Verwaltungsreferent bzw. die erste Verwaltungsreferentin bei der Landeskirchenstelle, ein Dekan bzw. eine Dekanin und der Leiter bzw. die Leiterin einer Verwaltungseinrichtung für Kirchengemeinden, welche von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchenverwaltungen in Bayern vorgeschlagen werden.

Die Beschlüsse der Vergabekommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied des Landeskirchenrates.

Dem Verteilungsausschuss gehören an das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied des Landeskirchenrates als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, die zuständigen Referenten bzw. Referentinnen in der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes (Gemeindeaufsicht, Leitung landeskirchliches Baureferat), der Direktor bzw. die Direktorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenstelle sowie acht Mitglieder der Landessynode, die vom Landessynodalausschuss für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden.

### § 13 Evaluation

Die vorstehenden Regelungen werden 2021 im Zusammenhang mit der gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5 FinAusglG terminierten Überprüfung der Regelungen zur Ermittlung des Gemeindeanteils am Kirchensteueraufkommen evaluiert.

### § 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. § 9 Abs. 3 tritt bereits am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich vom 31. März 1989 (KABI S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1998 (KABI S. 170), außer Kraft.

## Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben

(Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO)

vom 6. Dezember 2005 (KABI 2006 S. 7) zuletzt geändert durch KG vom 3.12.2013 (KABI 2014 S. 5)

### Übersicht

Geltungsbereich	§ 1
I. Abschnitt. Pfarrstellen	§§ 2 bis 19
1. Grundbestimmung	
2. Vorbereitung der Besetzung	
3. Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung	
4. Bewerbung	
5. <b>Besetzungsvoraussetzungen</b>	
6. <b>Auswahl durch den Kirchenvorstand</b>	
7. <b>Besetzungsrecht des Landeskirchenrates</b>	
8. Privatpatronat	
9. Übertragung der Stelle, Enthebung	
10. Neu errichtete Pfarrstellen	
II. Abschnitt. Pfarrstellen mit Dekansfunktion	§§ 20 bis 31
1. Vorbereitung der Besetzung	
2. Ausschreibung und Bewerbung	
3. Besetzungsvoraussetzungen	
4. Wahl durch das Wahlgremium	
5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium	
6. Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion	
III. Abschnitt. Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben	§§ 32 bis 36
IV. Abschnitt. Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben	§ 37
V. Abschnitt. Besonderheiten	§§ 38 bis 42a
VI. Abschnitt. Schlussbestimmungen	§§ 43 bis 44

### § 1 Geltungsbereich

1Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht. 2Es regelt ferner das Verfahren der Auswahl freier Pfarrstellen, die Pfarrern und Pfarrerinnen sowie Pfarrern und Pfarrerinnen auf Probe zur Vertretung zugewiesen werden sollen.

### Abschnitt I Pfarrstellen

#### 1. Grundbestimmung

#### § 2 Alternierendes Verfahren

1Die Besetzung freier Pfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren. 2Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin vom Kirchenvorstand ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes. 3Ausnahmen regelt dieses Gesetz.

#### 2. Vorbereitung der Besetzung

#### § 3 Stellenbesetzungsbesprechung

(1) Bei Freiwerden einer zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse durchzuführen.

(2) 1Mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) sowie den in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 genannten Personen werden für die Erhebungen nach Abs. 1 getrennte Besprechungen geführt, die vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet werden. 2Über die gemeindlichen Verhältnisse soll auch mit in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(3) 1Der Dekan oder die Dekanin nimmt an diesen Besprechungen und Gesprächen teil. 2Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich vom Dekan oder der Dekanin vertreten lassen. 3Dies gilt nicht, wenn der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 12 Abs. 1 ist; der Oberkirchenrat bzw.

die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich in diesem Fall von einem anderen Dekan oder einer anderen Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen.

(4) <sup>1</sup>Zu der Besprechung mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen nach Absatz 2 können auch die Ersatzleute des Kirchenvorstandes zugezogen werden. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 40 Abs. 3 Buchst. a Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) <sup>1</sup>Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

#### § 4 Ausschreibung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des Entwurfs nach § 3 Abs. 5 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn

1. dies im Einzelfall wegen allgemeinkirchlichen Interesses, wegen besonderer Aufgaben und Anforderungen oder wegen einer besonderen Gemeindesituation erforderlich ist;
2. aufgrund Gesetzes eine nach § 6 bewerbungsberechtigte Person auf eine Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle übertragen werden soll;
3. der Landeskirchenrat einer nach § 6 bewerbungsberechtigten Person nach Ablauf einer Elternzeit oder einer Beurlaubung im kirchlichen oder persönlichen Interesse oder nach einer Freistellung aus familiären Gründen eine Pfarrstelle übertragen will;
4. die Pfarrstelle mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden soll, dem bzw. der nach einer Stellenteilung mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin oder nach einer Tätigkeit eines Ehepaares in zwei Teildienstverhältnissen ein volles Dienstverhältnis übertragen werden soll;
5. die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden soll;
6. die Pfarrstelle einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Probe erstmals übertragen werden soll.

<sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung auch absehen, wenn der Kirchenvorstand dies aus wichtigem Grund beantragt.

(3) <sup>1</sup>Das Absehen von der Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Auswahlrecht hat. <sup>2</sup>Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, geschieht das Absehen von der Ausschreibung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

(4) <sup>1</sup>Nicht ausgeschriebene Pfarrstellen werden vom Landeskirchenrat besetzt. <sup>2</sup>Der Kirchenvorstand hat in dem darauf folgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht, wenn er nicht selbst beantragt hat, von der Ausschreibung abzusehen.

(5) Der Landeskirchenrat hat in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, wenn die Pfarrstelle zur Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

#### § 5 Nochmalige Ausschreibung

(1) Eine Pfarrstelle soll ein zweites Mal ausgeschrieben werden,

1. wenn sich auf die erste Ausschreibung hin keine geeignete Person beworben hat;
2. wenn der Kirchenvorstand das Auswahlrecht hat und sich nur eine geeignete Person beworben hat oder
3. wenn vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 14) durch Wegfall von Bewerbungen nur noch eine Person verbleibt und aus der ersten Ausschreibung keine weitere geeignete Person zur Nachbenennung durch den Landeskirchenrat vorhanden ist.

(2) Eine Pfarrstelle kann ein zweites Mal ausgeschrieben werden, wenn der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat und nur eine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Wenn die Bewerbungsfrist nach der zweiten Ausschreibung abgelaufen ist, wird die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt als Erinnerung geführt.

#### 3. Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung

##### § 5a Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung im Probendienst

(1) <sup>1</sup>Eine vom Landeskirchenrat gebildete Kommission, der auch die Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen in den Kirchenkreisen angehören, legt zur Vorbereitung des Probendienstesatzes einvernehmlich fest, welche der vom Landeskirchenrat besetzbaren freien Pfarrstellen zur Vertretung durch Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe vorgesehen sind und aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 5 nicht ausgeschrieben werden sollen. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 3 ist zu beachten. <sup>3</sup>In die Festlegung sind auch die als Erinnerung geführten ausgeschriebenen Pfarrstellen einzubeziehen.

(2) Erreicht die auf der Pfarrstelle eingesetzte Person die Anstellungsfähigkeit, soll die von ihr vertretene Pfarrstelle zur Besetzung ausgeschrieben werden, wenn nicht, insbesondere aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 6, von der Ausschreibung abgesehen wird.

##### § 5b Auswahl von Pfarrstellen zur Vertretung in anderen Fällen

(1) <sup>1</sup>Im Verfahren der Festlegung nach § 5a Abs. 1 erfolgt auch die Auswahl der Pfarrstellen, die Pfarrern und Pfarrerinnen vorübergehend zur Vertretung zugewiesen werden können und aufgrund von § 4 Abs. 2 Nr. 5 nicht ausgeschrieben werden sollen. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Der Einsatz von Pfarrern und Pfarrerinnen zur Vertretung einer Pfarrstelle aufgrund einer Versetzung ist in der Regel auf drei Jahre begrenzt.

### 4. Bewerbung

#### § 6 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe mit Anstellungsfähigkeit können sich um die Verwaltung einer ausgeschriebenen Pfarrstelle bewerben. <sup>3</sup>Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe, deren Anstellungsfähigkeit bereits feststeht, können sich für die Zeit nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit bewerben.

(2) Der Landeskirchenrat kann auch die Bewerbung anderer Ordinierten zulassen.

(3) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat kann geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern. <sup>2</sup>Aus einer solchen Aufforderung können besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

#### § 7 Bewerbungsschreiben

(1) <sup>1</sup>In dem Bewerbungsschreiben sollen die Gründe für die Bewerbung genannt werden. <sup>2</sup>Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen. <sup>3</sup>Bewerbungen von Personen, die nicht mindestens fünf Jahre lang auf ihrer bisherigen Pfarrstelle eingesetzt sind, dürfen nur bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Die Zeit, in der die bisherige Stelle vertreten wurde, wird in diese Frist einbezogen.

(2) <sup>1</sup>Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Pfarrstellen abgegeben werden. <sup>2</sup>Für jede Pfarrstelle ist eine eigene Bewerbung vorzulegen.

#### § 8 Vorlage und Behandlung der Bewerbungen

(1) <sup>1</sup>Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten. <sup>2</sup>Bewerbungen um Pfarrstellen, für die ein Privatpatronat besteht, sind über den Landeskirchenrat an den Patron oder die Patronin zu richten.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerbungen der im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Bewerbungsberechtigten sind auf dem Dienstweg vorzulegen. <sup>2</sup>Hauptamtlich im Schuldienst stehende und andere innerhalb Bayerns beurlaubte Bewerbungsberechtigte legen die Bewerbung über den Dekan oder die Dekanin und den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis des Dienstortes dem Landeskirchenrat vor.

<sup>3</sup>Eine Abschrift jeder Bewerbung ist direkt an den Landeskirchenrat zu richten.

(3) Die Bewerbungen nach Absatz 2 sind beschleunigt zu behandeln und weiterzuleiten.

(4) Die übrigen Bewerbungen sind direkt beim Landeskirchenrat einzureichen.

(5) <sup>1</sup>Die Meldefrist ist gewahrt, wenn die Bewerbung oder deren Abschrift zu dem im Kirchlichen Amtsblatt angegebenen Termin im Landeskirchenamt vorliegt. <sup>2</sup>Bewerbungen, die dem Landeskirchenrat bei der Beratung über die Stellenbesetzung vorliegen, können berücksichtigt werden, auch wenn die Meldefrist nicht gewahrt ist.

### 5. Besetzungsvoraussetzungen

#### § 9 Besetzungsvoraussetzungen

(1) Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere zu beachten:

1. die Erfordernisse und Wünsche der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 3 ergeben,
2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
3. a) die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen,  
b) ihre besonderen gesundheitlichen, familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere das Dienstalter,  
c) ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation. Der Landeskirchenrat hat aufgrund der Voraussetzungen in Satz 1 zu entscheiden, ob Bewerbungen für die Stelle geeignet sind.

(2) <sup>1</sup>Der Landeskirchenrat darf Bewerbungen von Personen nicht berücksichtigen, die für die zu besetzende Pfarrstelle offensichtlich nicht geeignet sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich mit einem Angebot zu einem Gespräch mitzuteilen.

(3) Will der Landeskirchenrat eine Bewerbung nicht berücksichtigen, weil er eine andere Verwendung des Bewerbers oder der Bewerberin für wünschenswert hält, so ist mit dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber unverzüglich ein Gespräch zu führen.

### 6. Auswahl durch den Kirchenvorstand

#### § 10 Vorschlag des Landeskirchenrates

(1) <sup>1</sup>Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, so schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist (§ 11 Abs. 2) eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. <sup>2</sup>Dem Vorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben mit dem Lebenslauf beizufügen.

(2) Sind mehr als drei geeignete Bewerbungen vorhanden, so kann der Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Vorschlags eine weitere Person als Bewerber

bzw. Bewerberin bestimmen, die dem Kirchenvorstand noch benannt wird, wenn eine der drei im Vorschlag genannten Personen zurücktritt und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens (§ 12) noch mindestens eine Woche Zeit ist.

(3) Sind nur drei geeignete Bewerbungen vorhanden und hat der Landeskirchenrat die betreffenden Personen auch benannt, bleibt es bei dem Vorschlag des Landeskirchenrates auch dann, wenn eine Bewerbung nachträglich zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht mehr alle im Vorschlag Genannten zur Wahl stehen.

(4) <sup>1</sup>War eine Pfarrstelle zum zweiten Mal ausgeschrieben und liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin dem Kirchenvorstand benannt. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn von dem Vorschlag des Landeskirchenrates, der nach der zweiten Ausschreibung gemacht wurde, nur noch eine Bewerbung vorliegt.

### § 11 Auswahlrecht des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand nimmt sein Auswahlrecht in der in § 12 geregelten Zusammensetzung wahr.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahl soll möglichst schnell, auf jeden Fall muss sie innerhalb von zwei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang des Vorschlages des Landeskirchenrates beim zuständigen Dekanat. <sup>2</sup>Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenvorstand kann auf sein Auswahlrecht im Einzelfall verzichten. <sup>2</sup>Nach Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben beim Kirchenvorstand ist ein Verzicht nicht mehr zulässig.

(4) <sup>1</sup>Hat der Kirchenvorstand auf sein Auswahlrecht verzichtet, legt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über den Verzicht dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vor. <sup>2</sup>In diesem und in dem darauf folgenden Besetzungsfall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

### § 12 Abstimmungsberechtigte

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenvorstandssitzungen, die der Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen oder der Vorbereitung oder der Ausübung des Auswahlrechtes des Kirchenvorstandes dienen, leitet der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende ohne Stimmrecht. <sup>2</sup>Ist der Dekan oder die Dekanin nach Absatz 2 teilnahmeberechtigt, leitet der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder in dessen bzw. deren Vertretung ein Dekan oder eine Dekanin desselben Kirchenkreises die Sitzung ohne Stimmrecht.

(2) An den Sitzungen nehmen mit Stimmrecht teil:

1. die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen,
2. die zum Dienst in der Kirchengemeinde hauptamtlich beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf

Probe und Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe,

3. die unter Nummer 2 Genannten, soweit sie mit Militärseelsorge beauftragt sind und einen personalen Seelsorgebereich in der Gemeinde haben.

(3) Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(4) An den Sitzungen können auf Einladung des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht während der persönlichen Vorstellung teilnehmen:

1. Ersatzleute des Kirchenvorstandes,
2. andere zu einem Dienst in der Kirchengemeinde beauftragte Personen.

(5) Nicht teilnahmeberechtigt sind:

1. wer die zu besetzende Pfarrstelle innehat,
2. wer die zu besetzende Pfarrstelle vertritt, ohne ansonsten mit einem Dienst in der Kirchengemeinde nach Absatz 2 Nr. 2 hauptamtlich beauftragt zu sein,
3. die vom Landeskirchenrat für die zu besetzende Stelle vorgeschlagenen, soweit es nicht um ihre Vorstellung selbst geht,
4. die Ehepartner der sich bewerbenden Personen, sofern es sich nicht um ein Theologenehepaar handelt, das sich auf die Pfarrstelle beworben hat.

(6) § 42 Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.

### § 13 Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Sitzungen nach § 12 werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes in geeigneter Weise über die vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen unterrichtet. <sup>2</sup>Dies geschieht vor allem durch:

1. die Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben durch den Dekan oder die Dekanin;
2. getrennte Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen;
3. Besuch einer Veranstaltung am Dienort der Bewerber oder Bewerberinnen.

<sup>3</sup>Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Würde der sich bewerbenden Personen und deren Familie sowie das Ansehen des Amtes nicht beeinträchtigt und die Chancengleichheit gewahrt wird.

(2) Der Kirchenvorstand darf die vorgeschlagenen Personen weder zu Probepredigten in der Kirchengemeinde auffordern noch ihnen sonst Gelegenheit geben, sich vor der Entscheidung in der Kirchengemeinde vorzustellen.

(3) Wer sich beworben hat, darf weder durch persönliche Besuche bei einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes noch durch Schreiben an diese noch durch vergleichbare Maßnahmen versuchen, die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu beeinflussen.



### § 14 Abstimmung

(1) 1Die Entscheidung über die Auswahl aus den Bewerbungen erfolgt in geheimer Wahl. 2Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 41 Kirchengemeindeordnung entsprechend. 3Das Stimmenverhältnis unterliegt der Schweigepflicht. 4Die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen haben jedoch das Recht auf Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich des Stimmenverhältnisses.

(2) 1Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erreicht. 2Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. 3Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. 4Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. 5Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. 6Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Mehrheitsentscheidung zustande, entscheidet der Kirchenvorstand durch Los.

(3) 1Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, wird die Pfarrstelle zum zweiten Mal ausgeschrieben bzw. als Erinnerung geführt. 2Ein erneutes Stellenbesetzungsgespräch nach § 3 kann stattfinden. 3Lehnt der Kirchenvorstand auch einen neuen Vorschlag des Landeskirchenrates ab, ist dieser Besetzungsfall abgeschlossen und ein neues Besetzungsverfahren durchzuführen, wobei auf die Stellenbesetzungsbesprechung nach § 3 verzichtet werden kann. 4Die Besetzung erfolgt in diesem Fall durch den Landeskirchenrat.

(4) 1In den Fällen, in denen dem Kirchenvorstand nach der zweiten Ausschreibung nur eine Person vorgeschlagen werden kann (§ 10 Abs. 4), ist diese gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. 2Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, so wird die Pfarrstelle als Erinnerung geführt. 3Bewirbt sich nachfolgend eine Person, wird sie dem Kirchenvorstand vorgeschlagen. 4Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes kann der Landeskirchenrat die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten lassen.

### 7. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

#### § 15 Verfahren

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Besetzungsrecht hat oder dieses auf ihn übergegangen ist.

(2) 1Vor der Übertragung der Pfarrstelle wird die vom Landeskirchenrat benannte Person dem Kirchenvorstand vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bekannt gegeben; an die Bekanntgabe schließt sich die Vorstellung der vom Landeskirchenrat benannten Person an. 2Die Sitzung für die Bekanntgabe und die Vorstellung findet unter der Leitung des Dekans oder der Dekanin statt. 3Nicht teilnahmeberechtigt ist, wer die zu besetzende Pfarrstelle innehat.

(3) 1Hat der Kirchenvorstand gegen die Übertragung der Pfarrstelle auf die nach Absatz 2 benannte Person schwerwiegende Bedenken, so stellt er dies nach der Vorstellung in der Sitzung unter Benennung der Gründe fest. 2Der Dekan oder die Dekanin hat diesen Beschluss des Kirchenvorstandes dem Landeskirchenrat unverzüglich mitzuteilen. 3Der Landeskirchenrat hat die vom Kirchenvorstand geäußerten Bedenken zu würdigen.

(4) 1Nimmt der Landeskirchenrat von der in Aussicht genommenen Übertragung der Pfarrstelle Abstand, so benennt er eine andere Person. 2Kann keine andere Person benannt werden, wird die Pfarrstelle erneut ausgeschrieben bzw. als Erinnerung geführt. 3Sie kann durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden.

### 8. Privatpatronat

#### § 16 Privatpatronat

(1) 1Besteht für die ausgeschriebene Pfarrstelle ein Privatpatronat, so leitet der Landeskirchenrat alle geeigneten Bewerbungen gesammelt an den Patron oder die Patronin unter Hinweis auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 weiter. 2Hält der Landeskirchenrat einen Bewerber oder eine Bewerberin für nicht geeignet, ist dies dem Patron oder der Patronin mitzuteilen. 3Außerdem ist der Patron oder die Patronin von dem Ergebnis der Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.

(2) 1Die Präsentation soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang der Unterlagen des Landeskirchenrates nach Absatz 1. 2Der Landeskirchenrat kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. 3Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt das Präsentationsrecht für diesen Besetzungsfall und der Landeskirchenrat besetzt die Pfarrstelle.

(3) 1Patrone und Patroninnen können nur im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Stehende und nach § 6 Bewerbungsberechtigte, die ordiniert sind und die Bewerbungsfähigkeit besitzen, präsentieren. 2Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates, die nur im Rahmen der für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Vorschriften erteilt werden kann.

## 9. Übertragung der Stelle, Enthebung

### § 17 Übertragung der Stelle

(1) Die Pfarrstelle wird in allen Fällen vom Landeskirchenrat übertragen.

### § 18 Enthebung

(1) Ein Antrag auf Enthebung von einer bereits übertragenen Pfarrstelle kann nur auf besondere Umstände, die dem Bewerber oder der Bewerberin erst nach der Bewerbung bekannt geworden sind, gestützt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird einem Antrag auf Enthebung von der übertragenen Pfarrstelle stattgegeben, so kann von einer erneuten Ausschreibung abgesehen werden, wenn aufgrund der vorhergegangenen Ausschreibung bei Auswahlrecht des Kirchenvorstandes wenigstens noch zwei geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind. <sup>2</sup>Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, genügt ein Bewerber oder eine Bewerberin.

## 10. Neu errichtete Pfarrstellen

### § 19 Neu errichtete Pfarrstellen

Neu errichtete Pfarrstellen werden erstmals vom Landeskirchenrat besetzt.

## Abschnitt II Pfarrstellen mit Dekansfunktion

### § 20 Grundbestimmung

Die Besetzung der Pfarrstellen mit Dekansfunktion erfolgt im alternierenden Verfahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

#### 1. Vorbereitung der Besetzung

### § 21 Stellenbesetzungsbesprechung

(1) <sup>1</sup>Bei Freiwerden einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und des Dekanatsbezirks vorzunehmen. <sup>2</sup>Hierzu führt der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Besprechung mit den ordinierten Mitgliedern des Kirchenvorstandes und eine gemeinsame Besprechung mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss durch. <sup>3</sup>Über die Verhältnisse in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk soll auch mit in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich von einem Dekan oder von einer Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Vertretung durch den Inhaber oder die Inhaberin der zu besetzenden Stelle ist ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. <sup>2</sup>Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem

Dekanatsausschuss erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

#### 2. Ausschreibung und Bewerbung

### § 22 Ausschreibung

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des Entwurfs nach § 21 Abs. 3 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. <sup>2</sup>Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) <sup>1</sup>Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen von einer Ausschreibung absehen. <sup>2</sup>In diesem Fall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

(3) Der Landeskirchenrat soll in der Ausschreibung darauf hinweisen, wenn die Pfarrstelle mit Dekansfunktion für die Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

### § 23 Bewerbungsberechtigte Personen

(1) <sup>1</sup>Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit Dekansfunktion bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, auch solche im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Anstellungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. <sup>2</sup>§ 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen aus dem eigenen Dekanatsbezirk werden nur zugelassen, wenn wichtige Gründe vorliegen. <sup>2</sup>Darüber entscheidet der Landeskirchenrat.

### § 24 Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen

(1) <sup>1</sup>In dem Bewerbungsschreiben sollen die Gründe für die Bewerbung genannt werden. <sup>2</sup>Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen. <sup>3</sup>Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten.

(2) <sup>1</sup>Für jede Pfarrstelle mit Dekansfunktion ist eine eigene Bewerbung vorzulegen. <sup>2</sup>Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Stellen abgegeben werden. <sup>3</sup>Für die einzelnen Bewerbungen soll eine Priorität angegeben werden; sie können in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(3) Für das weitere Verfahren zur Vorlage und Behandlung der Bewerbungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

#### 3. Besetzungsvoraussetzungen

### § 25 Besetzungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere zu beachten:

1. die Erfordernisse und Wünsche des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 22 ergeben,

2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
  3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Dekansfunktion,
  4. ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.
- 2§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

#### 4. Wahl durch das Wahlgremium

##### § 26 Wahlvorschlag des Landeskirchenrates

(1) 1Hat das Wahlgremium (§ 27) das Auswahlrecht, schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Entscheidung des Landeskirchenrates, eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. 2Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. 3Dem Wahlvorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben mit dem Lebenslauf beizufügen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

##### § 27 Wahlgremium, Wahl

1Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsausschusses (§ 23 Abs. 1 DBO) und des Kirchenvorstandes (§ 12 Abs. 2). 2Die Wahl erfolgt in gemeinsamer Sitzung unter der Leitung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. 3Wer die Stelle bisher innehatte, nimmt nicht an der Sitzung teil.

##### § 28 Verfahren zur Vorbereitung der Wahl

1Vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlgremiums in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Personen unterrichtet. 2§ 13 gilt entsprechend.

##### § 29 Abstimmung

(1) 1Die Entscheidung über die Auswahl aus den vorgeschlagenen Personen erfolgt in geheimer Wahl. 2Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der für diesen Besetzungsfall stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sind. 3Wer sowohl dem Kirchenvorstand als auch dem Dekanatsausschuss angehört, hat nur eine Stimme. 4Das Stimmenverhältnis unterliegt der Schweigepflicht. 5Wer sich der Wahl gestellt hatte, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich der Stimmenverhältnisse verlangen. (2) 1Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder von Kirchenvorstand und Dekanatsausschuss erreicht. 2Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erforderlich. 3Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. 4Gewählt ist, wer die Mehrheit

der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erhält. 5Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. 6Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Wahlentscheidung zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.

#### 5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium

##### § 30 Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium

(1) Im jeweils zweiten Besetzungsfall oder wenn von der Ausschreibung abgesehen wurde oder bei einem Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht wird der Dekan oder die Dekanin auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt.

(2) 1Das Einvernehmen wird beschlussmäßig festgestellt. 2§ 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. 3Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums gefasst. 4Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### 6. Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion

##### § 31 Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion

Die Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion erfolgt durch den Landeskirchenrat.

#### Abschnitt III Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben

##### § 32 Allgemeine Verfahrensbestimmung

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben (insbesondere Pfarrstellen mit hauptamtlicher Studierendenseelsorge und Pfarrstellen mit hauptamtlicher Krankenhausseelsorge) erfolgt im alternierenden Verfahren: Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von einem Wahlgremium (§ 35) ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium die Pfarrstelle.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Abschnittes II entsprechende Anwendung.

##### § 33 Stellenbesetzungsbesprechung

1Ist eine Pfarrstelle mit überparochialen Aufgaben zu besetzen, sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse des überparochialen Aufgabenbereichs und der Kirchengemeinde vorzunehmen. 2Hierzu führt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine gemeinsame Besprechung mit dem Wahlgremium durch.

**§ 34 Besetzungsvoraussetzungen**

Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erfordernisse und Wünsche des überparochialen Aufgabenbereichs, des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 33 ergeben,
2. besondere kirchliche Erfordernisse,
3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Erfüllung der Aufgaben des überparochialen Aufgabenbereiches,
4. ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

**§ 35 Wahlgremium**

(1) <sup>1</sup>Für die Besetzung von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird beim Dekanatsausschuss ein Wahlgremium gebildet. <sup>2</sup>Im gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuss, dem Kirchenvorstand und dem überparochialen Aufgabenbereich an. <sup>3</sup>Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, bestimmt der Dekanatsausschuss, welche Personen den überparochialen Aufgabenbereich im Wahlgremium vertreten. <sup>4</sup>Sie sollen die Wählbarkeit für den Kirchenvorstand besitzen.

(2) Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin ist nicht Mitglied des Wahlgremiums.

**§ 36 Wahlverfahren, Herstellung des Einvernehmens**

(1) <sup>1</sup>Hat das Wahlgremium das Auswahlrecht, erstellt der Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag entsprechend § 26 Abs. 1. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Wahlgremiums werden zur Vorbereitung der Wahl über die Bewerber und Bewerberinnen in geeigneter Weise unterrichtet. <sup>3</sup>§ 13 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Für die Durchführung der Wahl gilt § 29 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Im jeweils zweiten Besetzungsfall oder wenn von der Ausschreibung abgesehen wurde oder bei einem Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht wird die Pfarrstelle mit überparochialen Aufgaben auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt. <sup>2</sup>§ 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Abschnitt IV Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben****§ 37 Besetzung**

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) <sup>1</sup>Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. <sup>2</sup>Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonder-

heiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt.

(3) Bestehende Beteiligungsrechte beim Verfahren und der Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

**Abschnitt V Besonderheiten****§ 38 Pfarrstellenbesetzung bei Stellenteilung**

(1) Ein Pfarrerehepaar oder zwei Personen, die gemeinsam eine Pfarrstelle im Teildienst anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(2) Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, gilt der Vorschlag des Pfarrerehepaares oder der zwei Personen, die eine gemeinsame Pfarrstelle anstreben, als ein Vorschlag im Sinne von § 10 Abs. 1.

(3) Bei Pfarrstellen, die zwei Personen im Teildienst oder einem Pfarrerehepaar übertragen sind, erfolgt bei jedem Wechsel einer Person die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

**§ 39 Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk**

(1) <sup>1</sup>Die Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk erfolgt durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit einem Wahlgremium. <sup>2</sup>Diesem gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuss und aus dem Aufgabenbereich an. <sup>3</sup>Können aus dem Aufgabenbereich keine Personen für das Wahlgremium benannt werden, ist der Dekanatsausschuss das Wahlgremium.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

**§ 40 Pfarrstellen mit mehreren Kirchengemeinden**

Umfasst der Dienstbereich der zu besetzenden Pfarrstelle bzw. Pfarrstellen mehrere Kirchengemeinden, so erfolgen alle Besprechungen und Gespräche (§ 3) sowie die Beratungen und Abstimmungen über die Auswahl des Pfarrers bzw. der Pfarrerin (§§ 10 bis 14) gemeinsam.

**§ 41 Besondere Kombinationen**

(1) <sup>1</sup>Werden zwei Pfarrstellen mit jeweils eingeschränktem Auftrag kombiniert, haben die betroffenen Kirchenvorstände das Auswahlrecht, wenn mindestens einem Kirchenvorstand in diesem Besetzungsfall das Auswahlrecht zusteht. <sup>2</sup>Die Kirchenvorstände entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung. <sup>3</sup>Gehören die beiden Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag zu verschiedenen Dekanatsbezirken, so einigen sich die betroffenen Dekane und Dekaninnen darüber, wer die Sitzung leitet; der Dekan oder die Dekanin des jeweils anderen Dekanatsbezirks nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) 1Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit überparochialen Aufgaben im Dekanatsbezirk kombiniert, erfolgt die Besetzung im alternierenden Verfahren entsprechend § 32. 2Dem Wahlgremium, das beim Dekanatsausschuss gebildet wird, gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen aus dem Dekanatsausschuss, dem Kirchenvorstand und dem überparochialen Aufgabenbereich an. 3§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. 4Bei der Bildung des Wahlgremiums hat der Dekanatsausschuss den jeweiligen Stellenumfang anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk kombiniert, erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss.

(4) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben kombiniert, erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand unbeschadet bestehender Beteiligungsrechte nach § 37 Abs. 3.

### § 42 Besonderheiten bei Vertretung einer Pfarrstelle

(1) 1Die Vertretung einer zu besetzenden Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gilt hinsichtlich des alternierenden Verfahrens (§ 2) als abgeschlossener Besetzungsfall, wenn die Zeit der Vertretung mindestens ein Jahr beträgt und die Stelle weiterhin vertreten werden soll. 2In dem anschließenden Besetzungsverfahren kann auf die Stellenbesetzungsbesprechung nach § 3 verzichtet werden.

(2) 1Liegen die persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Pfarrstelle vor, kann diese auf Antrag dem bisherigen Vertreter oder der bisherigen Vertreterin nach Anhörung des Kirchenvorstandes übertragen werden. 2Durch die Übertragung der Pfarrstelle auf die Person, die sie bisher vertreten hat, wird ein Wechsel im Besetzungsrecht nicht bewirkt.

### § 42a Verfahren bei Bewerbungen von in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen

(1) Die Frage, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die in einer Lebenspartnerschaft lebt, im Falle einer erfolgreichen Bewerbung um eine Pfarrstelle mit dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin die Dienstwohnung beziehen kann, wird in der Regel nach Maßgabe von § 18 PfdAG vor dem Bewerbungsverfahren geklärt.

(2) 1Bereits im Rahmen der Stellenbesetzungsbesprechung (§ 3) kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis dem Kirchenvorstand vorschlagen, eine Entscheidung über die Frage des Zusammenlebens in der Dienstwohnung im Sinne von § 18

PfdAG herbeizuführen. 2Hierzu ist, insbesondere wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewünscht wird, eine eigene nichtöffentliche Sitzung einzuberufen, die vom Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet wird. 3Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis leitet den Beschluss des Kirchenvorstandes zusammen mit der Sitzungsniederschrift unter Beifügung einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

(3) 1Wurde ein Beschluss im Sinne von Abs. 2 nicht gefasst und kommt aufgrund der vorliegenden Bewerbungen die Besetzung der Pfarrstelle mit einer Person, die in einer Lebenspartnerschaft lebt, in Betracht, ist die Frage des Abs. 1 spätestens vor Bekanntgabe der sich bewerbenden Personen an den Kirchenvorstand nach § 10, bzw. vor der Entscheidung des Landeskirchenrates nach § 15 in einer Sitzung des Kirchenvorstandes zu klären. 2Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. 3Bei der Befassung des Kirchenvorstandes ist stets darauf zu achten, dass der Name des Bewerbers oder der Bewerberin nicht genannt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben.

## Abschnitt VI Schlussbestimmungen

### § 43 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom 6. April 1995 (KABl S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2002 (KABl 2003 S. 15), außer Kraft.

### § 44 Übergangsbestimmungen

(1) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die bis zum 31. Dezember 2005 ausgeschrieben waren, bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nach der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung.

(2) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die ab dem 1. Januar 2006 erstmals ausgeschrieben werden, richtet sich nach diesem Kirchengesetz.

(3) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, die sich ab dem 1. Januar 2006 in der Erinnerung befinden, richtet sich nach diesem Kirchengesetz.

(4) Für die Feststellung des Besetzungsrechts nach § 2 dieses Kirchengesetzes bleibt die Anwendung von § 15 Abs. 2 der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung außer Betracht.

## Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk

(Dekanatsbezirksordnung - DBO)

In der Neufassung vom 12. Januar 2007 (KABI S. 33, ber. S. 181) zuletzt geändert durch KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 5)

### I. Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Rechtspersönlichkeit, Organe

(1) Der Dekanatsbezirk umfasst alle Kirchengemeinden seines Bereiches.

(2) <sup>1</sup>Der Dekanatsbezirk besitzt Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht. <sup>2</sup>Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

(4) Organe des Dekanatsbezirks sind die Dekanatssynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin oder das Dekanekollegium.

(5) <sup>1</sup>Der Dekanatsbezirk führt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk“ mit dem Ortsnamen seines Sitzes. <sup>2</sup>Bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken kann eine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.

#### § 2 Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben. <sup>2</sup>In ihm wird die Verbundenheit der Kirchengemeinden mit der ganzen Kirche wirksam.

(2) Der Dekanatsbezirk hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander sowie der Kirchengemeinden mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten anzuregen und zu fördern;
- b) er hat die Arbeit der Kirchengemeinden zu fördern und sie zu gemeinsamer Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben zu veranlassen;
- c) er hat dekanatsweite Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der ökumenischen Arbeit, der Diakonie und Mission sowie des Fundraisings und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen;
- d) er dient dem Informationsaustausch zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und den Kirchengemeinden;
- e) er leistet den Kirchengemeinden Verwaltungshilfe.

### II. Abschnitt Die Dekanatssynode

#### 1 Zusammensetzung der Dekanatssynode

#### § 3 Stimmberechtigte Mitglieder, Ersatzleute

(1) <sup>1</sup>Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder die Mitglieder des Dekanekollegiums,
2. der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin oder nach Maßgabe von Satz 2 die stellvertretenden Dekane bzw. die Dekaninnen,
3. weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3, darunter der Senior bzw. die Seniorin oder nach Maßgabe von Satz 2 die Senioren bzw. Seniorinnen,
4. Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks sind,
6. die nach § 4 berufenen weiteren Mitglieder.

<sup>2</sup>Sind mehrere stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen oder mehrere Senioren bzw. Seniorinnen bestellt, beschließt die Dekanatssynode, dass diese entweder alle oder nur in einer bestimmten Anzahl der Dekanatssynode angehören sollen. <sup>3</sup>Werden nicht alle stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen und Senioren bzw. Seniorinnen Mitglieder der Dekanatssynode, einigen sich diese jeweils, wer von ihnen die Mitgliedschaft in der Dekanatssynode wahrnimmt.

(2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Nr. 5 sind Mitglieder der Landessynode zu den Tagungen aller Dekanatssynoden ihres Wahlkreises bzw. ihrer Wahlregion einzuladen und nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3.

(4) Auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der Mitglieder, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zum Dekanatsbezirk stehen, und der Anzahl der ordinierten Mitglieder in der Dekanatssynode ist zu achten.

(5) <sup>1</sup>Jede Kirchengemeinde muss durch mindestens einen Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin und soll durch mindestens einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin vertreten sein. <sup>2</sup>Die Zahl der Mitglieder soll 100 nicht übersteigen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzleute der Dekanatssynode werden in einer Verordnung getroffen.

### § 4 Berufung

- (1) Der Dekanatsausschuss beruft Mitglieder aus dem Bereich der rechtlich selbstständigen und rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienste in die Dekanatsynode; dazu fordert er die Einrichtungen und Dienste auf, geeignete Personen aus ihrem Bereich für die Berufung zu benennen.
- (2) Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder in die Dekanatsynode berufen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anzahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) betragen. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden eines Berufenen bzw. einer Berufenen kann der Dekanatsausschuss eine Nachberufung vornehmen. <sup>3</sup>Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.
- (4) Die Berufenen, die nicht dem Pfarrkapitel angehören, müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein.

### § 5 Beratende und Sachverständige

- (1) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und Beauftragte des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Dekanatsynode mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss kann zu den Tagungen Sachverständige zur Beratung zuziehen. <sup>2</sup>Synodale der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die im Dekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben, sind zu den Tagungen der Dekanatsynode einzuladen.
- (3) Der Dekanatsausschuss kann zu den Tagungen der Dekanatsynode auch die weiteren Mitglieder der Kirchenvorstände mit beratender Stimme zulassen.

### § 6 Ausscheiden

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied der Dekanatsynode scheidet aus, wenn es
  1. sein Amt niederlegt oder
  2. die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung verloren hat oder
  3. nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde des Dekanatsbezirks ist.<sup>2</sup>Nr. 3 gilt nicht für berufene Mitglieder nach § 4 Abs. 1.
- (2) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 scheiden auch aus, wenn sie nicht mehr dem Kirchenvorstand angehören.
- (3) Mitglieder der Landessynode scheiden aus, wenn sie nicht mehr der Landessynode angehören.
- (4) Der Dekan bzw. die Dekanin bzw. die Mitglieder des Dekanekollegiums, der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin und der Senior bzw. die Seniorin scheiden aus, wenn sie ihre Funktion verlieren.
- (5) Berufene Mitglieder scheiden auch aus, wenn die sachlichen Voraussetzungen entfallen, die zur Berufung führten.

- (6) Die Dekanatsynode stellt das Ausscheiden der Synodalen fest.

### 2 Aufgaben der Dekanatsynode

#### § 7 Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. <sup>2</sup>Sie soll sich in Bindung an Schrift und Bekenntnis mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten. <sup>3</sup>Für die Zusammenarbeit aller kirchlichen Kräfte im Bereich des Dekanatsbezirkes beschließt die Dekanatsynode die notwendigen Richtlinien.
- (2) Die Dekanatsynode hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanatsbezirk zu fördern,
  - b) kirchliche Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
  - c) über das Gemeindeleben, die evangelische Unterweisung, die Diakonie und alle weiteren kirchlichen Arbeitsfelder Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu geben und die Zusammenarbeit zu fördern,
  - d) Projekt- und Dienstgruppen für besondere Aufgaben einzusetzen,
  - e) um die Fortbildung, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, besorgt zu sein,
  - f) über die Bildung einer Konferenz der Einrichtungen und Dienste (§ 44) zu entscheiden,
  - g) über den Faktor der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs zu beschließen.
- (3) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks sowie über die Höhe der Umlagenanteile der Kirchengemeinden am Haushalt des Dekanatsbezirks. <sup>2</sup>Sie kann Kollekten für besondere Aufgaben des Dekanatsbezirks anordnen. <sup>3</sup>Sie kann die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf den Dekanatsausschuss übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode kann Anfragen an die Kirchenvorstände, das Pfarrkapitel und den Dekanatsausschuss richten. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Dekanatsynode sind von diesen Gremien zu behandeln.
- (5) Der Landeskirchenrat kann alle oder einzelne Dekanatsynoden auffordern, Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung zu behandeln.
- (6) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode richten. <sup>2</sup>Der Dekanatsynode ist hierauf ein Bescheid zu erteilen.
- (7) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode kann Angelegenheiten des Dekanatsbezirks durch Satzung regeln. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen, die die Benutzung von

Einrichtungen des Dekanatsbezirks regeln, kann auf den Dekanatsausschuss übertragen werden.

### § 8 Wahl des Dekanatsausschusses

Die Dekanatsynode wählt innerhalb eines Jahres nach ihrem ersten Zusammentreten den Dekanatsausschuss (§ 23).

### 3 Tagungen der Dekanatsynode

#### § 9 Neubildung und Tagungen

(1) Die Dekanatsynode wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen innerhalb von fünf Monaten neu gebildet; die bisherige Dekanatsynode bleibt im Amt, bis die neue Dekanatsynode zusammentreten ist.

(2) Die Dekanatsynode tritt nach ihrer Neubildung innerhalb von zwei Monaten zusammen.

(3) Im Übrigen findet mindestens einmal jährlich eine Tagung der Dekanatsynode statt.

(4) Die Dekanatsynode tritt innerhalb zweier Monate zusammen, wenn es der Dekanatsausschuss, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Dekanatsynode oder der Landeskirchenrat verlangen.

(5) Die Dekanatsynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 10 Leitung der Dekanatsynode, Schriftführer

(1) Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem außer dem Dekan bzw. der Dekanin zwei von der Dekanatsynode gewählte nicht ordinierte Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Präsidiums sind gleichberechtigt und wechseln sich im Vorsitz ab.

(2) Die Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Wahlausschusses (§ 23 Abs. 4) mit Stimmzetteln in einem Wahlgang. Gewählt sind die zwei von mindestens vier vorgeschlagenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Präsidiums findet eine Nachwahl statt.

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt die Dekanatsynode einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

#### § 11 Einberufung

(1) Die erste Tagung wird vom Dekanatsausschuss vorbereitet und vom Dekan bzw. von der Dekanin einberufen. Im Übrigen wird die Dekanatsynode vom Präsidium in der Regel vier Wochen vor der Tagung einberufen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

(2) Die Einberufung ist rechtzeitig dem Landeskirchenamt und dem zuständigen Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis anzuzeigen.

#### § 12 Ausschüsse

(1) Die Dekanatsynode kann vorberatende Ausschüsse

bilden, die auch zwischen den Tagungen zusammentreten können.

(2) In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Dekanatsynode nicht angehören.

(3) Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Dekanatsynode zu berichten.

#### § 13 Berichte

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin erstattet der Dekanatsynode einen Bericht über das geistliche Leben und die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk sowie über die Tätigkeit des Dekanatsausschusses. Er bzw. sie informiert gleichzeitig über wichtige gesamtkirchliche Fragen. Der Bericht kann mündlich oder schriftlich gegeben werden.

(2) Ferner können die Ausschüsse nach § 12 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Berichte erstatten.

#### § 14 Bekanntgabe der Tagung

Die Tagung der Dekanatsynode soll auf ortsübliche Weise bekannt gegeben werden. Sie wird auch an einem der Tagung vorausgehenden Sonntag in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes im Hauptgottesdienst bekannt gemacht. Dabei wird der Tagung fürbittend gedacht.

#### § 15 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

(1) Die Dekanatsynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich Abs. 2 mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatsynode hat nur eine Stimme.

(2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatsynode bedürfen Beschlüsse über

1. Erlass und Änderung von Satzungen für den Dekanatsbezirk,
2. die Stellvertretung des Dekans bzw. der Dekanin nach § 30a Abs. 1,
3. Anträge auf Bildung von Regionen für ein Dekanekollegium nach § 30b,
4. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Dekanatsbezirken nach § 43,
5. die Übertragung der Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks auf den Dekanatsausschuss.

#### § 16 Persönliche Beteiligung

Ist ein Mitglied bei einem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt, so nimmt es an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teil; dies gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen.

#### § 17 Ablauf der Tagung, Öffentlichkeit

(1) Die Dekanatsynode wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und geschlossen.

(2) Die Verhandlungen der Dekanatsynode sind öff-



fentlich. <sup>2</sup>Die Dekanatsynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

(3) Die Beratungen in den Ausschüssen nach § 12 sind nicht öffentlich.

### § 18 Niederschriften

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Dekanatsynode wird eine Niederschrift geführt, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet wird. <sup>2</sup>Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

(2) Je eine Abschrift der Niederschrift ist vom Dekan bzw. von der Dekanin dem Oberkirchenrat bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(3) Anträge an den Landeskirchenrat und an die Landessynode sind mit Begründung gesondert einzureichen.

### § 19 Bekanntmachungen

Beschlüsse der Dekanatsynode sind den Kirchengemeinden und den im Dekanatsbezirk bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Diensten in geeigneter Form bekannt zu geben.

### § 20 Gemeinsame Tagungen

<sup>1</sup>Bei Bedarf können mehrere Dekanatsynoden gemeinsam tagen. <sup>2</sup>Das Nähere vereinbaren die Präsidien der beteiligten Dekanatsynoden. Beschlüsse müssen von den einzelnen Dekanatsynoden getrennt gefasst werden.

### § 21 Ehrenamt

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Dekanatsynode und der Ausschüsse üben ein kirchliches Ehrenamt aus. <sup>2</sup>Für ihre Auslagen kann eine Entschädigung gewährt werden.

### 4 Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder im Dekanatsbezirk

#### § 22

(1) <sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss kann die Mitglieder der Kirchenvorstände zu einer Versammlung zusammenrufen, um wichtige Angelegenheiten des Dekanatsbezirks und Fragen des kirchlichen Lebens zu besprechen. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis die Einberufung verlangen.

(2) Wünsche und Anregungen der Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder im Dekanatsbezirk müssen vom zuständigen Organ des Dekanatsbezirkes vordringlich behandelt werden.

(3) Das Nähere wird in einer Verordnung geregelt.

## III. Abschnitt Der Dekanatsausschuss

### 1 Bildung des Dekanatsausschusses

#### § 23 Zusammensetzung

(1) <sup>1</sup>Dem Dekanatsausschuss gehören an:

1. der Dekan bzw. die Dekanin oder das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums,
3. die weiteren Dekane bzw. Dekaninnen des Dekanekollegiums,
4. der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin oder nach Maßgabe von Satz 2 die stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen oder in den Fällen von § 30a Abs. 5 der Senior bzw. die Seniorin,
5. von der Dekanatsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder.

<sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Dekanatsausschuss kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen; die Vertreter bzw. die Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sind angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dekanatsausschusses betragen. <sup>5</sup>Eheleute, Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig dem Dekanatsausschuss angehören. <sup>6</sup>Der Dekanatsausschuss kann weitere Personen zur Beratung zuziehen. <sup>7</sup>Er wählt ein nicht ordiniertes Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertretende Vorsitzende.

(2) Die Dekanatsynode beschließt vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute unter Beachtung des Absatz 1 zu wählen sind.

(3) <sup>1</sup>In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30b gebildet werden, beschließt die Dekanatsynode vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute aus den jeweiligen regionalen Bezirken bzw. Regionen zu wählen sind. <sup>2</sup>Dabei ist auf eine gleichmäßige Vertretung im Dekanatsausschuss zu achten.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Dekanatsynode, die auf Zuruf bestellt werden.

#### § 24 Ausscheiden aus dem Dekanatsausschuss

(1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern des Dekanatsausschusses gilt § 6 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so rückt aus der Reihe der Ersatzleute der betreffenden Gruppe die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. <sup>2</sup>Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, so wählt die Dekanatsynode ein Ersatzmitglied aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so verfährt der Dekanatsausschuss gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3.

**§ 25 Amtsdauer**

Der Dekanatsausschuss übt seine Tätigkeit in der bisherigen Zusammensetzung weiter aus, bis ein neuer Dekanatsausschuss gewählt ist.

**2 Aufgaben des Dekanatsausschusses****§ 26 Aufgaben**

(1) 1Der Dekanatsausschuss ist die ständige Vertretung der Dekanatssynode. 2Er vertritt den Dekanatsbezirk gerichtlich und außergerichtlich.

(2) 1Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. 2Er plant die gemeinsamen Vorhaben. 3Er arbeitet mit den Kirchenvorständen und Vertretern der besonderen kirchlichen Arbeitsbereiche zusammen.

(3) Der Dekanatsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Tagungen der Dekanatssynode vor;
- b) er beschließt im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden über die Umsetzung der Landesstellenplanung im Bereich des Dekanatsbezirkes; die Dekanatssynode ist darüber zu informieren; Näheres wird durch Verordnung geregelt;
- c) er trägt Mitverantwortung beim Einsatz der kirchlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Dekanatsbezirk; vor Errichtung von Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden ist er zu hören;
- d) er koordiniert unter Einbeziehung der kirchlichen Verwaltungseinrichtung das Fundraising der Kirchengemeinden und des Dekanatsbezirkes;
- e) er unterstützt den Dekan bzw. die Dekanin bei der Planung größerer kirchlicher Baumaßnahmen im Dekanatsbezirk;
- f) er bereitet den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks vor und beschließt über beide, soweit ihm die Beschlussfassung übertragen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz, § 15 Abs. 2 Nr. 5);
- g) er verwaltet das Vermögen des Dekanatsbezirks;
- h) er beschließt über die Errichtung von Planstellen für hauptamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks;
- i) er beaufsichtigt die Einrichtungen des Dekanatsbezirks und erlässt die Satzungen für ihre Benutzung, sofern ihm die Beschlussfassung übertragen ist (§ 7 Abs. 7);
- k) er übt die dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Beamten, Angestellten und sonstigen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen des Dekanatsbezirks aus, soweit nicht der Dekan bzw. die Dekanin als unmittelbarer Dienstvorgesetzter bzw. unmittelbare Dienstvorgesetzte zuständig ist oder abweichende Bestimmungen vorhanden sind;
- l) er trifft die erforderlichen Vereinbarungen bei Änderungen im Bestand des Dekanatsbezirks und für die Übernahme kirchengemeindlicher Aufgaben durch den Dekanatsbezirk;

m) er gibt der Dekanatssynode Rechenschaft über seine Tätigkeit;

n) er beschließt die Einberufung der Versammlung der Kirchenvorstandsmitglieder des Dekanatsbezirks und bereitet ihre Tagung vor;

o) er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gruppen;

p) er beschließt im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs über die Verteilung der Ergänzungszuweisung.

(4) 1Zur Förderung der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden kann der Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen die Bildung von regionalen Bezirken innerhalb des Dekanatsbezirks beschließen. 2Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

**§ 27 Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beauftragte**

(1) 1Der Dekanatsausschuss kann vorberatende und beschließende Ausschüsse sowie Arbeitsgruppen einsetzen. 2§ 12 Abs. 2, §§ 16, 17 Abs. 3 und § 28 gelten entsprechend.

(2) Die Ausschüsse vertreten innerhalb ihrer Zuständigkeit den Dekanatsausschuss im Rechtsverkehr, wenn

- a) sie nur aus Mitgliedern des Dekanatsausschusses bestehen,
- b) die Ausschussmitglieder, die dem Dekanatsausschuss nicht angehören, nur beratende Stimme haben oder
- c) die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder, die dem Dekanatsausschuss nicht angehören, die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht überschreitet.

(3) Dem Dekanatsausschuss müssen zur Beschlussfassung vorbehalten bleiben:

- a) Angelegenheiten der Landesstellenplanung,
- b) Angelegenheiten des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
- c) Erlass von Satzungen (§ 26 Abs. 3 Buchst. h),
- d) Entscheidungen in Gebietsänderungsverfahren,
- e) Entscheidungen nach §§ 30a und 30b.

(4) 1Bei vorberatenden Ausschüssen entscheidet der Ausschuss über den Vorsitz und die Stellvertretung. 2Bei beschließenden Ausschüssen führt der Dekan bzw. die Dekanin bzw. das vorsitzende Mitglied des Dekanekollegiums oder ein vom Dekanatsausschuss aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied den Vorsitz; die Stellvertretung im Vorsitz wird vom Ausschuss geregelt. 3Die Ausschussvorsitzenden haben über die Beschlüsse und die Tätigkeit der Ausschüsse in den Sitzungen des Dekanatsausschusses regelmäßig zu berichten.

(5) Der Dekanatsausschuss kann Ausschussbeschlüsse nachprüfen und sie vorbehaltlich der Rechte Dritter abändern.

(6) Der Dekanatsausschuss kann für die Arbeit auf einzelnen Gebieten im Benehmen mit dem Pfarrkapitel Beauftragte ernennen.

### § 28 Sitzungen, Beschlüsse, Niederschrift, Auslagen

- (1) Die Sitzungen des Dekanatsausschusses werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden im Benehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet.
- (2) 1Der Dekanatsausschuss wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Er hat mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. 3Er muss einberufen werden auf Anordnung des Landeskirchenrates oder wenn der bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses es verlangen.
- (3) Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin, der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und Beauftragte des Landeskirchenrates haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Dekanatsausschusses teilzunehmen, soweit diese die Übertragung oder den Entzug der Dekansfunktion zum Gegenstand haben.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende sowie der Dekanatsausschuss können zur Beratung Sachverständige beiziehen.
- (5) 1Der Dekanatsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 2Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 3§ 16 und § 17 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (6) 1Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin unterzeichnet wird. 2Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.
- (7) Für die Erstattung der Auslagen gilt § 21 entsprechend.

## IV. Abschnitt Der Dekan bzw. die Dekanin

### § 29 Aufgaben des Dekans bzw. der Dekanin

- (1) 1Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatsynode und dem Dekanatsausschuss. 2Er bzw. sie achtet darauf, dass die Beschlüsse der Dekanatsynode und des Dekanatsausschusses ausgeführt werden und berichtet darüber. 3Er bzw. sie vertritt als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Dekanatsausschusses diesen nach außen.
- (2) 1Der Dekan bzw. die Dekanin hat die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. 2Er bzw. sie fördert die Arbeit der Pfarrer bzw. Pfarrfrauen und Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung. 3Er bzw. sie führt den Pfarrstelleninhaber bzw. die Pfarrstelleninhaberin ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus. 4Er bzw. sie vertritt unter den Voraussetzungen von § 30a Abs. 5 den Dekan bzw. die Dekanin eines anderen Dekanatsbezirks.
- (3) 1Der Dekan bzw. die Dekanin kann in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks aus besonderem Anlass

Gottesdienste halten. 2Er bzw. sie kann nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung die Einberufung des Kirchenvorstandes verlangen, an den Sitzungen des Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen und in besonderen Fällen den Vorsitz übernehmen.

- (4) Der Dekan bzw. die Dekanin berät die kirchenleitenden Organe in den Angelegenheiten des Dekanatsbezirks.

### § 30 Übertragung und Entzug der Dekansfunktion

- (1) 1Der Dekan bzw. die Dekanin ist Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle. 2Die Amtsbezeichnung lautet „Dekan“ oder „Dekanin“, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. 3Das Verfahren der Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion ist in der Pfarrstellenbesetzungsordnung geregelt.
- (2) 1Die Dekansfunktion kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden. 2Die Niederlegung der Dekansfunktion gilt hinsichtlich der Pfarrstelle als Tatbestand im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 PfdG.EKD.
- (3) 1Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses die Dekansfunktion entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt ist. 2Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene bzw. die Betroffene oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

### § 30a Stellvertretung, Schulbeauftragte

- (1) 1Für den Dekanatsbezirk soll ein stellvertretender Dekan bzw. eine stellvertretende Dekanin bestellt werden, dem bzw. der die allgemeine Vertretung obliegt, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. 2In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können mehrere stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen für bestimmte regionale Bezirke oder funktionale Bereiche bestellt werden. 3Ob die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen und wie viele stellvertretende Dekane bzw. Dekaninnen eingesetzt werden sollen, entscheidet die Dekanatsynode.
- (2) 1Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin bzw. die stellvertretenden Dekane bzw. Dekaninnen werden vom Dekanatsausschuss auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin nach Anhörung des Pfarrkapitels für die Dauer von sechs Jahren gewählt. 2Wiederwahl ist möglich. 3Der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin muss Pfarrer bzw. Pfarrerin oder Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und Mitglied des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 sein. 4Er bzw. sie darf nicht gleichzeitig das Amt des Seniors bzw. der Seniorin oder des stellvertretenden Seniors oder der stellvertretenden Seniorin ausüben.

(3) 1Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin wird vom Landeskirchenrat übertragen. 2Eine kürzere Amtszeit kann bei einem zu erwartenden Wechsel auf der Dekanatsstelle oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe festgesetzt werden. 3Die Aufgaben und Befugnisse des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin sind durch Dienstordnung zu regeln, die der Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf; die Dekanatsynode ist zu unterrichten.

(4) 1Die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin kann mit Zustimmung des Landeskirchenrates niedergelegt werden. 2Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses oder des Dekans bzw. der Dekanin die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes als stellvertretender Dekan bzw. als stellvertretende Dekanin festgestellt ist. 3Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates können der Betroffene bzw. die Betroffene, der Dekan bzw. die Dekanin oder der Dekanatsausschuss das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen.

(5) 1Wird kein stellvertretender Dekan bzw. keine stellvertretende Dekanin gewählt, vertritt der Senior bzw. die Seniorin den Dekan bzw. die Dekanin bei dessen oder deren Verhinderung und in Vakanzfällen, soweit sich nicht aus § 10 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 Satz 6 etwas anderes ergibt. 2Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beauftragt in diesem Fall insbesondere für Fragen der Dienstaufsicht den Dekan bzw. die Dekanin oder den stellvertretenden Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin eines anderen Dekanatsbezirks desselben Kirchenkreises mit Aufgaben und Befugnissen der Stellvertretung.

(6) 1Wird ein Schulbeauftragter bzw. eine Schulbeauftragte bestellt, vertritt dieser bzw. diese den Dekan bzw. die Dekanin für den Bereich des Religionsunterrichts. 2Das Nähere über die Bestellung und die Aufgaben des Schulbeauftragten bzw. der Schulbeauftragten wird durch Verordnung geregelt.

(7) 1Bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken kann die Funktion des stellvertretenden Dekans bzw. der stellvertretenden Dekanin abweichend von den Absätzen 1 bis 3 mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden werden. 2Für die Besetzung dieser Pfarrstelle gelten die Bestimmungen für die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion entsprechend.

### § 30b Dekanekollegium

(1) 1In Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder großer flächenmäßiger Ausdehnung können zur Förderung der Gemeindebegleitung und Mitarbeitendenentwicklung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Landessynoda-

lausschuss auf Antrag der Dekanatsynode Regionen gebildet und für jede Region ein Dekan bzw. eine Dekanin bestellt werden, der bzw. die für diese die Aufgaben gemäß § 29 und § 33 Abs. 3 wahrnimmt. 2Den Dekanen bzw. den Dekaninnen können darüber hinaus im Rahmen einer schriftlich festzulegenden Geschäftsverteilung Aufgaben für den gesamten Bereich des Dekanatsbezirks zugewiesen werden. 3Die Geschäftsverteilung soll von den Dekanen bzw. den Dekaninnen einvernehmlich beschlossen werden und bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses sowie der Genehmigung des Landeskirchenamtes; die Dekanatsynode ist davon zu unterrichten.

(2) 1Die Dekane bzw. die Dekaninnen in den Regionen nach Abs. 1 bilden das Dekanekollegium. 2Sie sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. 3Sie sollen sich gegenseitig vertreten. 4Der Vorsitz im Dekanekollegium ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden. 5Der bzw. die Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin, wenn vom Landeskirchenrat keine andere Regelung getroffen wird. 6Er bzw. sie nimmt die Aufgaben nach § 29 wahr, soweit diese nicht einem anderen Dekan bzw. einer anderen Dekanin zugewiesen sind. 7Er bzw. sie vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit.

## V. Abschnitt Pfarrkapitel und Senior bzw. Seniorin

### § 31 Zusammensetzung des Pfarrkapitels

(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst an den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks berufenen Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen, Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen, Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen auf Probe und Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen auf Probe. (2) Dem erweiterten Pfarrkapitel gehören an, soweit sie im Dekanatsbezirk tätig sind:

- die ordinierten Religionslehrer bzw. Religionslehrerinnen,
- die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen an Justizvollzugsanstalten,
- die Militärpfarrer bzw. Militärpfarrerinnen und die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen im Bundesgrenzschutz,
- die Pfarrer bzw. Pfarrerrinnen in Einrichtungen und Diensten, die bei ihrer Arbeit auf den Dekanatsbezirk bezogen sind.

(3) Der Dekanatsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel beschließen, das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 und das erweiterte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 2 zu vereinigen (vereinigtes Pfarrkapitel).

### § 32 Weitere Teilnehmende

(1) Zu den Zusammenkünften des Pfarrkapitels sind die Predigtamtskandidaten bzw. Predigtamtskandidatinnen im Einvernehmen mit dem Lehrpfarrer bzw. der Lehrpfarrerin einzuladen.

(2) Andere Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen im Dekanatsbezirk können zu den Zusammenkünften des Pfarrkapitels eingeladen werden.

### § 33 Aufgaben des Pfarrkapitels, Leitung

(1) 1Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der geschwisterlichen Beratung und Anregung, der theologischen Fortbildung und der Besprechung dienstlicher Vorgänge. 2Die Teilnahme an den Zusammenkünften ist für die Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 bzw. des vereinigten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3 Pflicht.  
(2) Die Mitglieder des erweiterten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 2 sind zu jeder Zusammenkunft einzuladen.  
(3) 1Das Pfarrkapitel wird vom Dekan bzw. von der Dekanin einberufen und geleitet. 2Es kann sich eine Ordnung für die verantwortliche Zusammenarbeit geben.

### § 34 Der Senior bzw. die Seniorin und seine bzw. ihre Stellvertretung

(1) 1Das Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 1 oder das vereinigte Pfarrkapitel nach § 31 Abs. 3 wählt aus seiner Mitte einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrverwalter bzw. eine Pfarrverwalterin als Senior bzw. als Seniorin und einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin oder einen Pfarrverwalter bzw. eine Pfarrverwalterin als stellvertretenden Senior bzw. als stellvertretende Seniorin. 2Die Gewählten müssen im unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen. 3Die Wahl ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.  
(2) In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30b gebildet werden, kann das Pfarrkapitel im Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss beschließen, dass die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels auch getrennt nach regionalen Bezirken bzw. Regionen stattfinden und anstelle eines Seniors bzw. einer Seniorin für das gesamte Pfarrkapitel in jedem regionalen Bezirk bzw. in jeder Region ein Senior bzw. eine Seniorin bestellt wird.  
(3) Das Nähere über die Seniorenwahl wird durch Verordnung geregelt.

### § 35 Amtsdauer und Aufgaben des Seniors bzw. der Seniorin

(1) 1Die Amtsdauer des Seniors bzw. der Seniorin und seiner bzw. ihrer Stellvertretung beträgt sechs Jahre. 2Wiederwahl ist zulässig. 3Ein Wechsel während der Amtszeit tritt ein, wenn zwei Drittel des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels dies verlangen oder wenn der Senior bzw. die Seniorin oder seine bzw. ihre Stellvertretung zurücktritt.  
(2) 1Der Senior bzw. die Seniorin ist der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau des Pfarrkapitels. 2Er bzw. sie vertritt unter den Voraussetzungen von § 30a Abs. 5 den Dekan bzw. die Dekanin.

## VI. Abschnitt Die Vermögensverwaltung des Dekanatsbezirkes

### § 36 Umlagen, Finanzausgleich

(1) Der Dekanatsbezirk erhält Zuweisungen an Kirchenumlagen und besonderem Kirchgeld nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich.  
(2) 1Daneben soll der Dekanatsbezirk zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Dekanatsbezirksumlage nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder erheben. 2Die Umlagenhöhe wird vom Dekanatsausschuss vorgeschlagen und von der Dekanatsynode beschlossen.

### § 37 Haushalt

(1) 1Der Haushalt des Dekanatsbezirks wird auf der Grundlage eines Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan) geführt. 2Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein und einen Stellenplan über alle im Dienst des Dekanatsbezirks stehenden Personen enthalten.  
(2) Soweit dem Dekanatsausschuss die Beschlussfassung über den Haushaltsplan übertragen ist, ist dieser der Dekanatsynode zur Kenntnis zu geben.  
(3) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so können die Ausgaben geleistet werden, die auf rechtlich begründeten Verpflichtungen oder auf kirchengesetzlich beschlossenen Maßnahmen beruhen oder für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Mittel bewilligt wurden.  
(4) 1Für die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden auf Dienstvertrag oder die Ernennung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen muss der Dekanatsbezirk entsprechende Stellen errichten. 2Eine Anstellung ist nur zulässig, wenn die Finanzierung gesichert ist.

### § 38 Kassen- und Rechnungsführung

(1) 1Für die Kassen- und Rechnungsführung ist ein Rechnungsführer bzw. eine Rechnungsführerin zu bestellen. 2Ist der Rechnungsführer bzw. die Rechnungsführerin nicht stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatsynode bzw. des Dekanatsausschusses, so wird er bzw. sie zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beigezogen.  
(2) 1Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und zu belegen. 2Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist die Jahresrechnung zu erstellen und vom Rechnungsführer bzw. von der Rechnungsführerin zu unterschreiben.  
(3) Bei außerordentlichen Maßnahmen ist eine gesonderte Rechnung nach Abschluss der Maßnahme aufzustellen.  
(4) Die Anordnungsbefugnis für den Dekanatsbezirk steht dem Dekan bzw. der Dekanin bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Dekanekollegiums zu.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsführers bzw. der Rechnungsführerin können einer kirchlichen Verwaltungsstelle (§ 40a) übertragen werden.

### § 39 Vorprüfung und Feststellung der Rechnung

1Der Dekanatsausschuss bildet einen Prüfungsausschuss als vorberatenden Ausschuss (§ 27 Abs. 1), der die Vorprüfung der Jahresrechnung durchführt. 2Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind von der Dekanatsynode bzw. unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Buchst. e vom Dekanatsausschuss beschlussmäßig festzustellen. 3Erfolgt die Feststellung der Rechnungen durch den Dekanatsausschuss, werden sie der Dekanatsynode zur Kenntnis gegeben.

### § 39a Prüfung der Rechnung, Entlastung

(1) Die Jahresrechnung und die außerordentlichen Rechnungen sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Abschluss der Maßnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(2) 1Das Landeskirchenamt prüft formell die Rechnungen und das Vermögen der Dekanatsbezirke und überwacht die Vorprüfung. 2Im Anschluss daran werden die Rechnungen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt. 3Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll zeitnah, spätestens ein Jahr nach Vorlage der Rechnungen bei diesem erfolgen. 4Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzustellen und den geprüften Dekanatsbezirken zuzuleiten.

(3) 1Nach Abschluss der Prüfung schlägt das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt die Entlastung vor. 2Ergeben die Prüfungen keine der Entlastung entgegenstehenden Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist Entlastung uneingeschränkt zu erteilen. 3Hierüber ergeht ein Bescheid des Landeskirchenamtes. 4Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Die Entlastung wird den Vertretungsorganen und den mit den Aufgaben des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betrauten Personen und Einrichtungen erteilt.

(5) Einzelheiten der Vorprüfung, Prüfung und Entlastung werden durch eine Verordnung geregelt.

### § 40 Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand des Dekanats ist im Haushaltsplan des Dekanatsbezirkes (§ 37) zu veranschlagen.

### § 40a Kirchliche Verwaltungsstellen

(1) 1Die kirchlichen Verwaltungsstellen sind gemeinsame Einrichtungen von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken (§ 75 KGO). 2Sie dienen der Unterstützung und Erfüllung der den Dekanatsbezirken obliegenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. 3Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(2) 1Träger der kirchlichen Verwaltungsstellen ist in der Regel der Dekanatsbezirk, in dessen Gebiet die kirchliche Verwaltungsstelle gebildet ist. 2Bei kirchlichen Verwaltungsstellen, die einem Kirchengemeindeamt einer Gesamtkirchengemeinde angeschlossen sind, ist Trägerin die Gesamtkirchengemeinde.

(3) Auf § 75 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung wird verwiesen.

## VII. Abschnitt Aufsicht über den Dekanatsbezirk

### § 41 Aufsicht

1Der Landeskirchenrat bzw. das Landeskirchenamt führt die Aufsicht über den Dekanatsbezirk. 2Er bzw. es kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Dekanatsbezirks unterrichten. 3Er bzw. es kann insbesondere dessen Anstalten und Einrichtungen durch einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte besichtigen lassen, die Geschäfte und Kassenführung prüfen, sowie Berichte und Akten anfordern. 4Die §§ 100 Abs. 1 und 2, §§ 107 bis 110 der Kirchengemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

### § 42 Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde

(1) Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich für:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erbbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist, wobei der Gesamtbestand aufgenommenen und gewährter Darlehen zu berücksichtigen ist;
- c) Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite ein Sechstel der haushaltsmäßigen Einnahmen übersteigt;
- d) Abschluss von Bürgschaftsverträgen oder verwandten Rechtsgeschäften, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist;
- e) Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, archivarischen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- f) Errichtung und Übernahme von Erwerbsunternehmen oder erhebliche Beteiligung an solchen;
- g) Errichtung und Veränderung von Stellen für Kirchenbeamte bzw. Kirchenbeamtinnen, Ernennung von Kirchenbeamten bzw. Kirchenbeamtinnen, Errichtung oder Veränderung von Stellen für theologisch-pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Anstellung von theologisch-pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne landeskirchlich anerkannten Ausbildungsabschluss;

h) Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften sowie sonstiger Zuwendungen, die mit Lasten oder Auflagen verbunden sind, soweit eine durch Verordnung festzulegende Freigrenze überschritten ist oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als das bedachte Vermögen dienen. Für Zustiftungen gilt § 18 des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen; [5]

i) Erlass von Satzungen.

(2) Die Vorschriften für die Veräußerung oder sonstige Verfügung nach Abs. 1 gelten auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird.

(3) Für Baumaßnahmen gilt § 105 Kirchengemeindeordnung entsprechend.

(4) Näheres wird durch eine Verordnung bestimmt, in der auch das Verfahren der Genehmigung und Ausnahmen von der Genehmigungspflicht geregelt werden können.

(5) 1Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt ist. 2Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(6) 1Rechtsgeschäfte nach Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 8, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, sind der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. 2§ 106 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

### VIII. Abschnitt Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken, Einrichtungen und Dienste

#### § 43 Zusammenarbeit von Dekanatsbezirken

(1) 1Dekanatsbezirke sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. 2Sie können sich zur Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen, kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

#### § 44 Konferenz der Einrichtungen und Dienste

(1) 1Die kirchlichen Einrichtungen und Dienste im Bereich des Dekanatsbezirks arbeiten in der Regel in einer Konferenz zusammen. 2Die Konferenz dient insbesondere der Koordination der Tätigkeit der kirchlichen Einrichtungen und Dienste untereinander und mit den Kirchengemeinden und den Organen des Dekanatsbezirks. 3Neben der Vertretung der kirchlichen Einrichtungen und Dienste soll der Konferenz wenigstens ein Mitglied des Dekanatsausschusses angehören. 4Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Dekanatsausschusses bedarf.

(2) 1Eine Konferenz der Einrichtungen und Dienste kann auch für den Bereich mehrerer Dekanatsbezirke gebildet werden. 2Abs. 1 gilt entsprechend.

### IX. Abschnitt Neugliederung von Dekanatsbezirken

#### § 45

(1) 1Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Dekanatsbezirke neu bilden, vereinigen oder aufheben. 2Die Ein- und Ausgliederung von Kirchengemeinden oder Teilen von Kirchengemeinden in einen anderen Dekanatsbezirk verfügt der Landeskirchenrat.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 ergehen im Benehmen mit den beteiligten Dekanen bzw. Dekaninnen, Dekanatsausschüssen und Kirchenvorständen.

(3) Bei Neugliederung von Dekanatsbezirken sind die Struktur des Gebietes, die Zahl der Kirchengemeinden, die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und der Kirchenglieder und die besonderen kirchlichen Verhältnisse des betroffenen Bereiches zu berücksichtigen.

(4) 1Anordnungen zum Vollzug des Absatzes 1, insbesondere die Regelung für die Zusammensetzung von Dekanatssynode und Dekanatsausschuss, trifft der Landeskirchenrat. 2Dabei sind Abweichungen von § 3 und § 23 möglich. 3Der Landeskirchenrat kann bei einer Vereinigung von Dekanatsbezirken beschließen, dass die Dekansfunktion vorübergehend, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Vereinigung, von den bisherigen Dekanen und Dekaninnen gemeinsam entsprechend § 30b wahrgenommen wird.

(5) 1Die Folgen von Maßnahmen nach Absatz 1 werden in einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Dekanatsbezirken geregelt. 2Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat.

(6) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für Prodekanatsbezirke.

### X. Abschnitt Wahrnehmung von Aufgaben der Gesamtkirchenverwaltung durch Organe des Dekanatsbezirks

#### § 45a

(1) 1In Dekanatsbezirken, in denen die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden in einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen ist, können Dekanatssynode und Dekanatsausschuss auf Antrag die Aufgaben wahrnehmen, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung bzw. dem beschließenden Ausschuss nach § 92 Kirchengemeindeordnung zuweist. 2Bei Beratung und Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten wirken die Vertreter bzw. die Vertreterinnen von Kirchengemeinden, die nicht der Gesamtkirchengemeinde angehören, nicht mit. 3Die Dekanatssynode hat das Recht, weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse zu bilden.

(2) 1Die Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 trifft der Landeskirchenrat auf Antrag der Dekanatssynode, des Dekanatsausschusses oder der Gesamtkirchenverwaltung. 2Liegt ein dringendes kirchliches Interesse vor,

kann die Entscheidung auch ohne Antrag nach Anhörung der Dekanatsynode, des Dekanatsausschusses und der Gesamtkirchenverwaltung getroffen werden.

## XI. Abschnitt Sonderbestimmungen für die Dekanatsbezirke München und Nürnberg

### 1 Allgemeines

#### § 46 Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Die Dekanatsbezirke München und Nürnberg umfassen die ihnen zugehörigen Prodekanatsbezirke und Kirchengemeinden.

(2) <sup>1</sup>Die Dekanatsbezirke München und Nürnberg sind Dekanatsbezirke im Sinne dieses Kirchengesetzes. <sup>2</sup>Sie koordinieren die Tätigkeit der Prodekanatsbezirke. <sup>3</sup>Sie dienen auch der Erfüllung von Aufgaben, die den Prodekanatsbezirken gemeinsam sind oder den Arbeitsbereich eines der Prodekanatsbezirke überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg bleiben bestehen. <sup>2</sup>Ihre Aufgaben werden entsprechend den Bestimmungen des VII. Abschnittes der Kirchengemeindeordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes von den Organen der (Pro-)Dekanatsbezirke München und Nürnberg wahrgenommen. <sup>3</sup>Die (Pro-)Dekanatsbezirke bedienen sich bei der Erledigung aller Verwaltungsgeschäfte der Dekanatsbezirke und Gesamtkirchengemeinden der bestehenden Kirchengemeindeämter. <sup>4</sup>Für Dekanatsbezirk, Prodekanatsbezirke und Gesamtkirchengemeinde wird in München und Nürnberg nur ein Haushalt geführt.

(4) Soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Die Prodekanatsbezirke besitzen Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht.

(6) In den Dekanatsbezirken München und Nürnberg werden ein Senior bzw. eine Seniorin und ein stellvertretender Dekan bzw. eine stellvertretende Dekanin jeweils nur in den Prodekanatsbezirken bestellt.

### 2 Sonderbestimmungen für den Dekanatsbezirk Nürnberg

#### § 47 Sonderbestimmungen über die Bildung von Prodekanatssynode und Prodekanatsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der jeweiligen Prodekanatssynode gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk,
- b) der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin,
- c) der Senior bzw. die Seniorin des Prodekanatsbezirkes,
- d) bis zu vier weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach Maßgabe einer Satzung,
- e) ein Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin aus jeder Kirchengemeinde im Prodekanatsbezirk, den bzw. die die Kirchenvorstände aus ihrer Mitte wählen,

f) die Mitglieder der Landessynode, welche im Prodekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben,

g) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung.

<sup>2</sup>Für die Mitglieder nach Buchst. d und e sind Ersatzleute zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Prodekanatssynode kann einen Prodekanatsausschuss entsprechend § 23 dieses Kirchengesetzes bilden.

<sup>2</sup>Bildet die Prodekanatssynode keinen Prodekanatsausschuss, so nimmt sie selbst die Aufgaben des Prodekanatsausschusses wahr.

(3) § 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 finden Anwendung.

#### § 48 Aufgaben der Prodekanatssynoden und Prodekanatsausschüsse

(1) Die Prodekanatssynoden nehmen die Aufgaben der Dekanatsynoden entsprechend § 7 dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich wahr, soweit nicht die Dekanatsynode bestimmte Aufgaben für den Gesamtbereich übernimmt.

(2) Die Prodekanatsausschüsse nehmen die Aufgaben der Dekanatsausschüsse entsprechend § 26 dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich wahr, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

#### § 49 Zusammensetzung und Leitung der Dekanatsynode

(1) <sup>1</sup>Der Dekanatsynode gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg,
- b) Mitglieder der Prodekanatssynoden nach Maßgabe einer Satzung,
- c) weitere von der Dekanatsynode berufene Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung.

<sup>2</sup>Bei Ausscheiden eines Berufenen kann die Dekanatsynode eine Nachberufung vornehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg als Vorsitzender bzw. Vorsitzende, der dienstälteste Dekan bzw. die dienstälteste Dekanin im Prodekanatsbezirk als erster Stellvertreter bzw. erste Stellvertreterin und ein aus ihrer Mitte gewähltes nichtordiniertes Mitglied als weitere Stellvertretung angehören. <sup>2</sup>Durch Satzung kann die Wahl weiterer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zugelassen werden.

(3) Die Dekanatsynode wird nach außen durch den Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

#### § 50 Aufgaben der Dekanatsynode

(1) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode nimmt außer den in § 7 aufgeführten Aufgaben die Aufgaben wahr, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes Abweichungen ergeben. <sup>2</sup>Sie regelt die Beziehungen zwischen den Kirchengemein-



den und dem Dekanatsbezirk in einer Sitzung. <sup>3</sup>Der Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatsynode.

(2) Die Dekanatsynode hat sich mit Beschlussvorlagen und Anregungen der Prodekanatsynode zu befassen.

(3) <sup>1</sup>Die Dekanatsynode kann nach Maßgabe einer Satzung beschließende Ausschüsse bilden. <sup>2</sup>In dieser sind Aufgaben und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse zu regeln.

### § 51 Zusammensetzung des Dekanatsausschusses

(1) Dem Dekanatsausschuss gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg als Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
  - b) die gewählten Mitglieder des Präsidiums der Dekanatsynode,
  - c) Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk, deren Anzahl der Sitze durch Satzung bestimmt wird und die von den Dekanen bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk aus ihrer Mitte gewählt werden,
  - d) ein aus jeder Prodekanatsynode aus ihrer Mitte gewähltes ordiniertes und nichtordiniertes Mitglied,
  - e) je ein Mitglied von beschließenden Ausschüssen der Dekanatsynode nach Maßgabe einer Satzung,
  - f) bis zu sechs weitere Mitglieder, die der Dekanatsausschuss berufen kann.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes gewählte und berufene Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt, das für das ausgeschiedene Mitglied nachrückt. <sup>2</sup>Bei einem Nachrücken oder Ausscheiden des Ersatzmitgliedes wird ein neues Ersatzmitglied nachgewählt.
- (3) <sup>1</sup>Der dienstälteste Dekan bzw. die dienstälteste Dekanin im Prodekanatsbezirk ist der stellvertretende Vorsitzende bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Dekanatsausschusses. <sup>2</sup>Als weiterer Stellvertreter bzw. weitere Stellvertreterin ist ein nichtordiniertes Mitglied zu wählen.

### § 52 Aufgaben des Dekanatsausschusses

- (1) Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk und wirkt bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben im Dekanatsbezirk mit.
- (2) Der Dekanatsausschuss hat außer den in § 26 aufgeführten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er setzt Schwerpunkte für die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk und koordiniert die Arbeit der Prodekanatsbezirke; er kann alle oder einzelne Prodekanatsbezirke auffordern, bestimmte Fragen zu behandeln;
  - b) er führt zentrale Veranstaltungen durch;
  - c) er ist mitverantwortlich für die Arbeit zentraler Einrichtungen der Diakonie, der Jugend-, Beratungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - d) er bemüht sich um die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gruppen.

(3) <sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss arbeitet mit den Organen der Prodekanatsbezirke zusammen. <sup>2</sup>Anträge und Anregungen des Dekanatsausschusses sind von diesen Organen bevorzugt zu behandeln. <sup>3</sup>Das gleiche gilt für Anträge und Anregungen dieser Organe an den Dekanatsausschuss.

(4) Der Dekanatsausschuss kann Beauftragte ernennen.

(5) <sup>1</sup>Der Dekanatsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die die Kirchengemeindeordnung dem beschließenden Ausschuss nach § 92 der Kirchengemeindeordnung zuweist. <sup>2</sup>Die Dekanatsynode hat das Recht, weitere vorbereitende und beschließende Ausschüsse entsprechend § 92 der Kirchengemeindeordnung zu bilden.

### § 53 Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg

(1) <sup>1</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg nimmt die Aufgaben nach § 29 für den Dekanatsbezirk Nürnberg wahr. <sup>2</sup>Er bzw. sie führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin und vertritt den Dekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. <sup>3</sup>Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin kann mit Zustimmung der Dekane bzw. der Dekaninnen im Prodekanatsbezirk weitere Aufgaben übernehmen, für die diese zuständig sind, wenn die Übernahme im Interesse des Dekanatsbezirks sachdienlich erscheint. <sup>2</sup>Er bzw. sie kann eigene Aufgaben auf die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk oder andere Beauftragte übertragen, wenn das Einvernehmen mit diesen Personen hergestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Der Dekan bzw. die Dekanin kann mit beratender Stimme an Tagungen der Prodekanatsynoden und der Prodekanatsausschüsse sowie den Zusammenkünften der Pfarrkapitel teilnehmen. <sup>2</sup>Er bzw. sie ist hierzu einzuladen. <sup>3</sup>Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden aus besonderem Anlass Gottesdienste halten.

(4) Der Dekan bzw. die Dekanin wird vom dienstältesten Dekan bzw. von der dienstältesten Dekanin im Prodekanatsbezirk vertreten.

### § 54 Die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk

(1) <sup>1</sup>Die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben nach § 29 für den Prodekanatsbezirk wahr. <sup>2</sup>Sie vertreten den Prodekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. <sup>3</sup>Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) Vor der Ernennung eines Dekans bzw. einer Dekanin im Prodekanatsbezirk ist der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks Nürnberg zu hören.

### 3 Sonderbestimmungen für den Dekanatsbezirk München

#### § 55 Organe

<sup>1</sup>Organe des Dekanatsbezirks München sind die Dekanatsynode und das Leitungsgremium. <sup>2</sup>Ein Dekanatsausschuss wird nicht gebildet.

**§ 56 Bildung von Prodekanatssynode und Prodekanatsausschuss**

(1) 1Der jeweiligen Prodekanatssynode gehören an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk,
- b) der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin im Prodekanatsbezirk,
- c) der Senior bzw. die Seniorin des Pfarrkapitels,
- d) bis zu fünf weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bzw. des vereinigten Pfarrkapitels (§ 31 Abs. 1 und 3), die aus dessen Mitte gewählt werden,
- e) bis zu zwei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen aus jeder Kirchengemeinde im Prodekanatsbezirk, die von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählt werden,
- f) die Mitglieder der Landessynode, welche Mitglieder einer Kirchengemeinde des Prodekanatsbezirks sind,
- g) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3).

2§ 3 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4 finden Anwendung.

(2) Die Prodekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin im Prodekanatsbezirk und zwei von der Prodekanatssynode gewählte nichtordinierte Mitglieder angehören.

(3) § 47 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

**§ 57 Aufgaben der Prodekanatssynoden**

(1) Die Prodekanatssynoden übernehmen nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3) diejenigen Aufgaben und Befugnisse, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist.

(2) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

**§ 58 Zusammensetzung und Leitung der Dekanatssynode**

(1) Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München,
- b) aus jedem Prodekanatsbezirk ein ordiniertes Mitglied und zwei nichtordinierte Mitglieder, die jeweils einem Kirchenvorstand des Prodekanatsbezirks mit Stimmrecht angehören und von der Prodekanatssynode gewählt werden,
- c) weitere Mitglieder nach Maßgabe einer Satzung (§ 59 Abs. 3).

(2) Mit beratender Stimme gehören der Dekanatssynode an:

- a) zwei vom Leitungsgremium zu bestimmende Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk,
- b) der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München,
- c) der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes.

(3) Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München als vorsitzendes Mitglied sowie zwei

von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte zu wählende nichtordinierte Mitglieder angehören.

(4) Die Dekanatssynode wird nach außen durch den Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München als ihr vorsitzendes Mitglied vertreten.

**§ 59 Aufgaben der Dekanatssynode**

(1) Die Dekanatssynode nimmt außer den in § 7 genannten Aufgaben auch diejenigen des Dekanatsausschusses nach §§ 26 und 52 wahr.

(2) Soweit die Aufgaben, die die Kirchengemeindeordnung der Gesamtkirchenverwaltung zuweist, nicht durch Satzung (Abs. 3) den Prodekanatssynoden zugewiesen sind, werden sie von der Dekanatssynode wahrgenommen.

(3) Die Dekanatssynode regelt die Beziehungen zwischen den Kirchengemeinden, den Prodekanatsbezirken und dem Dekanatsbezirk in einer Satzung.

(4) Beschlüsse über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatssynode und des Einvernehmens der Prodekanatssynoden.

(5) § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 60 Zusammensetzung und Aufgaben des Leitungsgremiums**

(1) 1Dem Leitungsgremium gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München und die Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk,
- b) der Leiter bzw. die Leiterin der Evangelischen Dienste München.

2Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind einander gleichgestellt und handeln in gemeinsamer Verantwortung. 3Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis.

4Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München. 5Das Leitungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes ist zu den Sitzungen des Leitungsgremiums mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(3) 1Das Leitungsgremium leitet den Dekanatsbezirk nach den Beschlüssen der Dekanatssynode und nimmt dessen Aufgaben wahr, soweit nicht die Zuständigkeit der Dekanatssynode oder des Dekans bzw. der Dekanin des Dekanatsbezirks München gegeben ist. 2Näheres wird durch Satzung bestimmt.

**§ 61 Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München**

(1) 1Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München nimmt zugleich die Funktion des Dekans bzw. der Dekanin im Prodekanatsbezirk München-Mitte wahr.

2Er bzw. sie führt die Amtsbezeichnung Stadtdekan bzw. Stadtdekanin.

(2) 1Der Dekan bzw. die Dekanin des Dekanatsbezirks München hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bzw. sie vertritt den Dekanatsbezirk München in der Öffentlichkeit.
- b) Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte des Dekanatsbezirks München.
- c) Er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des Kirchengemeindeamtes.

2Weitere Aufgaben können durch Satzung zugewiesen werden.

(3) § 53 Abs. 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

### § 62 Dekane bzw. Dekaninnen im Prodekanatsbezirk

(1) 1Die Dekane bzw. die Dekaninnen im Prodekanatsbezirk nehmen die Aufgaben nach § 29 für den Prodekanatsbezirk wahr. 2Sie vertreten den Prodekanatsbezirk in der Öffentlichkeit. 3Näheres wird durch Satzung geregelt.

(2) § 54 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## XII. Abschnitt Rechtsweg

### § 63 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes

(1) Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates angerufen werden:

1. bei Entscheidungen des Landeskirchenrates nach § 30 Abs. 3 und § 30 a Abs. 4,
  2. bei kirchenaufsichtlichen Verfügungen nach § 41 Satz 4 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 und § 108 Kirchengemeindeordnung,
  3. bei Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 4.
- (2) § 112 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung gilt entsprechend.

## XIII. Abschnitt Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

### § 64 Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Gesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

### § 65 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Dekanatsbezirk vom 30. November 1970 (KABI S. 265),
2. die Ausführungsbestimmungen zur Dekanatsbezirksordnung über die Bildung der Organe des Dekanatsbezirks vom 15. Dezember 1970 (KABI S. 289).

## Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

(Ehrenamtsgesetz - EAG)

vom 11. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Präambel

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche haben alle Getauften an dem der Kirche gegebenen Auftrag teil, Gottes Heil in Jesus Christus in der Welt in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag ist, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht, gleichwertig. Denn der Apostel Paulus schreibt: „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“ (1. Kor. 12, 4-6).

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Jugendliche, Frauen und Männer ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für die kirchlichen und diakonischen Aufgaben zur Verfügung.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Art. 12 und 15 Kirchenverfassung) zu stärken

### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden, ihre (Pro-) Dekanatsbezirke sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) <sup>1</sup>Selbständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Sinne von Art. 1 der Kirchenverfassung wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen. <sup>2</sup>Die Anerkennung von selbständigen Rechtsträgern nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz als kirchliche Einrichtungen und Dienste setzt die Geltung inhaltlich entsprechender oder vergleichbarer Bestimmungen über ehrenamtliche Tätigkeit voraus.

### § 2 Gewinnung von Ehrenamtlichen

(1) Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist es erforderlich, daß auf allen Ebenen

und in allen Arbeitsbereichen Jugendliche, Frauen und Männer für ehrenamtliche Mitarbeit gewonnen werden sowie ihre ehrenamtliche Tätigkeit anerkannt und gewürdigt wird.

(2) <sup>1</sup>Die für die verschiedenen kirchlichen Ebenen und Arbeitsbereiche verantwortlichen Personen bzw. Gremien klären gemeinsam mit denjenigen, die bereit sind, eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen, welche Aufgaben sie übernehmen können. <sup>2</sup>Dabei sind insbesondere Eignung und Bedarf zu berücksichtigen.

### § 3 Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) <sup>1</sup>Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. <sup>2</sup>Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren und auf die Vertretung der Ehrenamtlichen nach § 6 hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. <sup>2</sup>In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen werden in angemessener Form vorgenommen und bekanntgegeben.

### § 4 Begleitung

(1) <sup>1</sup>Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung. <sup>2</sup>Dabei sollen sie auch geistliche Stärkung erhalten. <sup>3</sup>Die Bereitschaft dazu wird von den Ehrenamtlichen erwartet.

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um kirchliche Wahlämter handelt, durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ihren Dienst zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen sind von den jeweils Zuständigen an die Ehrenamtlichen rechtzeitig weiterzugeben. <sup>2</sup>Ehrenamtliche sind in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des jeweiligen Arbeitsfeldes einer Dienststelle im Sinne von § 1 sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. <sup>2</sup>Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(5) Die jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien sollen sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes in ihrem Bereich befassen.

### § 5 Fortbildung

(1) <sup>1</sup>Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. <sup>2</sup>Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. <sup>3</sup>Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Näheres wird durch Verordnung geregelt

### § 6 Vertretung der Ehrenamtlichen

(1) <sup>1</sup>Zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Ehrenamtlichen der Dienststelle im Sinne von § 1 stattfinden (Ehrenamtlichen-Versammlung). <sup>2</sup>Wünsche und Anregungen der Ehrenamtlichen-Versammlung sind von den zuständigen Leitungsgremien vordringlich zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Auf der Ebene der (Pro-)Dekanatsbezirke beruft der (Pro-)Dekanatsausschuss für jeweils zwei Kalenderjahre mindestens zwei Vertrauenspersonen für Ehrenamtliche.

<sup>2</sup>An diese Vertrauenspersonen können sich die Ehrenamtlichen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches wenden. <sup>3</sup>In Gleichstellungsfragen bleiben die (Pro-)Dekanatsfrauenbeauftragten Ansprechpartnerinnen.

(3) <sup>1</sup>Die Vertrauenspersonen sollen im Abstand von längstens zwei Jahren dem Dekanatsausschuss über ihre Tätigkeit berichten. <sup>2</sup>Sie haben das Recht, bei den zuständigen Stellen oder Leitungsgremien Anträge zu stellen, über die in angemessener Zeit zu entscheiden ist.

(4) Im Bereich der Einrichtungen und Dienste gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

### § 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

<sup>1</sup>Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. <sup>2</sup>Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

### § 8 Finanzierung und Auslagenersatz

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich.

(2) Dienststellen im Sinne von § 1 sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel vorzusehen.

(3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z.B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten).

(4) Bei Bedarf und nach Absprache soll für die Kinderbetreuung und die Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger gesorgt werden.

(5) Die zuständigen Stellen treffen die erforderlichen Regelungen nach Maßgabe der besonderen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

### § 9 Versicherungs- und Rechtsschutz

(1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz

(2) <sup>1</sup>Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die zuständigen Stellen im Landeskirchenamt oder in der Landeskirchenstelle zu wenden. <sup>2</sup>Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. <sup>3</sup>Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet das Landeskirchenamt bzw. die Landeskirchenstelle.

### § 10 Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird empfohlen, über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten ein Nachweisheft zu führen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

### § 11 Statistische Erhebungen

Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden alle sechs Jahre statistische Erhebungen durchgeführt, veröffentlicht und ausgewertet.

### § 12 Ausführungsbestimmungen

Das Nähere regelt der Landeskirchenrat in Ausführungsbestimmungen.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 5. Dezember 2000 (Internationaler Tag des Ehrenamtes) in Kraft.

(2) Die Leitlinien für den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung Ehrenamtlicher in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 31. März 1993 (KABI S. 93) werden zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

**Rechtsreferent Johannes Bempohl**

Referat E.1.1 – Rechts- und Strukturfragen der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, Kirchensteuer und Kirchensteuerämter.  
johannes.bempohl@elkb.de  
Telefon 089 5595 302

**Referent Alexander Esser**

Referat E2.4 – Gemeindefinanzen  
alexander.esser@elkb.de  
Telefon 089 5595 244

**Kirchenrechtsdirektor Dr. Ottmar Funk**

Referat E2.1 – Gemeindeaufsicht, Kindertagesstätten  
ottmar.funk@elkb.de  
Telefon 089 5595 243

**Kirchenbaudirektor Harald Hein**

Referat E3.1 – Landeskirchliches Baureferat  
harald.hein@elkb.de  
Telefon 089 5595 512

**Pfarrer Martin Simon**

Referent für Gemeindeentwicklung und Kirchenvorstandsarbeit im Amt für Gemeindedienst, Projektleitung Kirchenvorstandswahl.  
gemeindeentwicklung@afg-elkb.de  
Telefon 0911 4316 260

**Kirchenrat Jörg Hammerbacher**

Referat C.2.1 – Gemeindeaufbau und Gemeindeentwicklung im Landeskirchenamt, Projektleitung Kirchenvorstandswahl.  
joerg.hammerbacher@elkb.de  
Telefon 089 5595 505



# Praxisheft Kirchenvorstand

[www.kirchenvorstand-bayern.de](http://www.kirchenvorstand-bayern.de)

